

Vorarlberger Landtag.

16. Sitzung

am 9. Dezember 1872

unter dem Vorsitze des Herrn Landeshauptmanns Sebastian v. Froschauer.

Gegenwärtig sämtliche Abgeordnete mit Ausnahme des Herrn Franz Josef Burtscher krank.

Regierungsvertreter: Herr Statthaltereirath Carl Schwertling.

Beginn der Sitzung um 9 1/2 Uhr früh.

Landeshauptmann: Die Sitzung ist eröffnet. (Sekretär verliest das Protokoll der vorhergehenden.) Wird keine Bemerkung erhoben gegen die Fassung des Protokolls? (Keine.) Somit erkläre ich es als genehmigt.

Ich habe den verehrten Herren bekannt zu geben, daß das Comite, welches eingesetzt wurde, um über das Memorandum zu berathen, Herrn Dr. Ölz zum Obmann und zum Berichterstatter Herrn Kohler gewählt hat.

Im Comite, betreffend die Reichsrathswahlen wurde als Obmann gewählt Herr v. Gilm und als Berichterstatter Herr Thurnher.

Kohler: Ich bitte ums Wort. Ich möchte mir als Berichterstatter des erstgenannten Comites nur erlauben, dem hohen Landtage bekannt zu geben, daß wegen der bereits auf morgen in Aussicht gestellten Schließung des Landtages es nicht wohl möglich war, den Bericht autographiren zu lassen, derselbe daher von heute Nachmittags 3 Uhr an im Landtagssaale zur Einsicht der verehrten Herren Mitglieder aufliegt.

258

Landeshauptmann: Ist er so weitläufig, daß er nicht mehr authographirt werden kann?

Kohler: Ich glaube der Bericht und das Memorandum dürften so ungefähr einen Bogen umfassen.

Thurnher: Ich bitte auch noch ums Wort. Das Comite, welchem der Gegenstand hinsichtlich der Wahl einer Deputation an das Allerhöchste Hoflager Seiner Majestät übergeben worden ist, hat mich beauftragt, über diesen Gegenstand mündlich Bericht zu erstatten. Das Comite ist der Ansicht, daß diese Deputation unabhängig von anderen Wahlen vorgenommen werden soll, und zwar wegen Wichtigkeit der Sache, und daß somit einzig und allein aus der Wahl solche Persönlichkeiten hervorgehen sollten, welche gerade vom hohen Landtage für diesen Zweck ohne alle weiteren sonstigen Rücksichten als die geeignetsten erachtet würden. Das Comite glaubt, wenn es ihm gestattet wäre, wie jüngsthin Herr Carl Ganahl auch den Vorschlag gemacht hat, auch Personen in Vorschlag bringen zu dürfen, hiezu den Herrn Landeshauptmann, den Herrn Landeshauptmannstellvertreter als Persönlichkeiten, welche Seine Majestät durch ihre Ernennung zu diesem Posten bereits des besonderen Vertrauens gewürdiget hat, und als drittes Mitglied unsern Vertreter in der Delegation Herrn Dr. Ölz zu empfehlen. Selbstverständlich will das Comite hiemit den Abstimmungsmodus dem Herrn Landeshauptmann nicht bestimmen, sondern weil persönliche Vorschläge bereits gemacht worden sind, nur seine Meinung in dieser Richtung aussprechen.

Das Comite stellt sohin den Antrag, es wolle in der gegenwärtigen Sitzung die Wahl dieser Deputation vorgenommen werden. Über den andern Gegenstand, der diesem Comite zugewiesen worden ist, werde ich in einer späteren Sitzung Bericht erstatten.

Carl Ganahl: Ich bitte ums Wort. Wir haben aus dem Protokoll vernommen, daß über Antrag des Hochwst. Bischofs beschlossen worden ist: „es sei die Wahl dieser Deputation zu verschieben, bis die Wahl der Reichsrathsabgeordneten stattgefunden habe. Ich begreife daher nicht, wie Herr Thurnher mit diesem Antrage kommen konnte. Der Beschluß besteht ausreicht, denn gegen das Protokoll ist keine Einwendung erhoben und dasselbe somit als gültig anerkannt worden.

Thurnher: Zunächst muß ich bemerken, daß hier nicht ich, sondern das Comite gesprochen hat, daß ich nämlich im Auftrage des Comite's gesprochen habe. Dann habe ich weiter zu bemerken, daß nach der Motivirung, wie sie von Herrn Ganahl angedeutet wurde und wie sie der Hochwst. Herr Bischof wirklich gemacht hat, dem Comite dieser Gegenstand überantwortet worden ist, damit es Bericht erstatte und daß dem Comite kein weiterer Auftrag gemacht wurde, in welcher Art und Weise es die Anträge zu stellen habe. Das Comite hat sich für diese Art von Antrag entschieden und ich muß somit denselben der hohen Versammlung wärmstens zur Annahme empfehlen.

Carl Ganahl: Ich möchte bitten, nochmals den Antrag, wie er im Protokolle vorkommt, zur Verlesung zu bringen.

Thurnher: (ruft: Ist die Debatte nicht geschlossen?)

Landeshauptmann: Ich bitte den Herrn Sekretär ihn nochmals zu verlesen. (Sekretär verliest denselben.)

Es ist wohl von Seite des Herrn Berichterstatters des Comite's ein Vorschlag gemacht worden, allein es liegt nicht in unserer Geschäftsordnung, daß über Vorschläge, besonders wenn sie Personen betreffen, geradehin abgestimmt werde. Ich kann also nicht soweit gehen, dieselben der hohen Versammlung zur Annahme vorzuschlagen, sondern ich muß den weiteren Weg, nämlich den der Stimmabgabe vorbehalten.

259

Thurnher: Ich bin damit vollkommen einverstanden.

Landeshauptmann: Ich bitte nun mit der Tagesordnung zu beginnen, und ersuche den Herrn Berichterstatter Kohler den Comitebericht, betreffend die Ersuche mehrerer Gemeinden zur Bewilligung von Landesbeiträgen zur Bestreitung der Schulauslagen zur Verlesung zu bringen.

Kohler: (verliest den Comitebericht).

Comite-Bericht.

Die Gemeinden Lustenau, Bürs, Bürserberg, Tisis, Koblach, Meiningen, Bartholomäberg, Klösterle, Stallehr, Schlins, St. Anton, Tosters, Rankweil, Fontanella, Zwischenwasser, Hohenems, Schruns, Reute, Meltau, Klaus, Gaschurn und Dalaas haben an die hohe Landesvertretung Gesuche um Bewilligung von Landesbeiträgen zur theilweisen Bestreitung der durch die neuen Schulgesetze höher gestellten Erfordernisse für Schulzwecke

eingebraucht, welche in der 6. Landtagssitzung dieser Session am 23. dieß dem Schulcomite zur Prüfung und Antragstellung überwiesen wurden.

16 aus diesen 22 Gesuchen lagen bereits im vorigen Jahre dem hohen Landtage vor.

Dieselben konnten jedoch in der vorletzten Session einerseits wegen Kürze der Zeit, andererseits wegen Mangelhaftigkeit der von den Gemeinden über ihre Dürftigkeit beigebrachten Belege einer Behandlung nicht unterzogen werden und wurden deßhalb in der Landtagssitzung vom 14. Oktober vor. Jahres dem Landesausschusse mit dem Auftrag überwiesen, sowohl über diese, als auch über allenfalls weitere Gesuche der Gemeinden alle jene genauen Untersuchungen zu pflegen, welche den Landtag in die Lage setzen werden, später seine Entscheidung zu treffen.

Das Comite hat diese Gesuche mit den beigebrachten Beilagen einer genauen Durchsicht unterzogen und unterbreitet hiemit dem hohen Landtage den wesentlichsten Inhalt derselben mit den betritt vorgebrachten Gründen und den wichtigsten Daten aus den Belegen zugleich unter Anführung der in den petitionirenden Gemeinden bestehenden Gemeindesteuerverhältnissen, insoweit dieses zur besseren Klarstellung der bezüglichen Verhältnisse erforderlich ist, im Auszuge, wie folgt:

Gemeinde Lustenau zeigt an, daß ihre 5 Lehrer die Lehrerprüfung abgelegt und die gesetzlichen Gehalte verlangen, daß Lustenau mit 9 Schulklassen in die zweite Gehaltsklasse eingereiht sei, und bei drei Schulleitern und den erforderlichen Unterlehrern im besten Falle an Gehalten 3360 fl. jährlich zu bezahlen bekäme. Die Gemeinde macht Vorstellung, daß im Entgegenhalte der bisherigen Lehrergehalte von jährlich 687 fl. nun der Mehraufwand von 2673 fl. einzig für Lehrergehalte allein einer ganzen Jahressteuer gleichkomme, welche bisher schon eine Verumlagerung von 390% erheischte und daß es bei den finanziellen Verhältnissen eine reine Unmöglichkeit sei, die erhöhten Schulauslagen ohne Landeshilfe zu bestreiten. Die Verumlagerung für das Jahr 1872 beträgt übrigens 340%.

Gemeinde Bürs macht die Vorstellung, daß es ihr lediglich unmöglich sei, die gesetzlichen Gehalte von 640 fl. für einen Lehrer und einen Unterlehrer auszubringen, indem nunmehr das Vermögen der Mehrzahl der Gemeindeangehörigen unter dem Schutte der Schesa begraben liege, deren Verführungen jährlich 12–1500 fl. in Anspruch nehmen. Die Gemeinde erwähnt weiter, daß ein zweiter

260

Lehrer nur durch das Zuströmen von so vielen fremden Fabrikkindern nothwendig geworden sei. Es wolle dafür gesorgt werden, daß die Fabriks-Etablissements, durch die allein die Kinderzahl nm 30 vermehrt worden sei, verhalten werden, die fehlenden 440 fl. zu bezahlen, oder aber, daß der hohe Landesschulrath und Landesausschuß hiezu Fonde herbeischaffen möge. Die Gemeinde spricht übrigens den Wunsch aus, es ihr zu überlassen, selbst für die Anstellung befähigter Lehrkräfte zu sorgen, welche ihr die Garantie für die religiös-sittliche Ausbildung der Jugend bei entsprechender Gehaltsvereinbarung bieten. Die vom Landesausschusse requirirten Gemeinde-Rechnungen vom Jahr 1866–70 zeigen zwar, daß die Gemeinde ohne eigene Umlagen bisher durch Verkauf von Gemeindeholz aktiv geblieben ist, daß jedoch bereits zu dem im Jahre 1871 mit einem Kostenaufwande von 1124 fl. erstellten Damm gegen den Wildbach Schesa Sammelgelder in Anspruch genommen werden mußten. Die Gemeinde sei daher in Anbetracht, daß neuerdings eine kostspielige Verdammung gegen die Schesa erfolgen müsse, und bei dem Vorhandensein von nur 1260 fl.

Schulfond unvermögend, den Mehraufwand für die Schule aus eigenen Mitteln zu bestreiten.

Gemeinde Bürserberg macht Mittheilung, daß sie von den Schulbehörden angewiesen sei, dem Oberlehrer 300 fl. und dem Unterlehrer 180 fl. als gesetzliche Gehalte zu bezahlen und ersucht um einen Beitrag aus Landesmitteln unter Vorlage der Auszüge aus den Gemeinderechnungen von 1866 bis 1870, welche jährlich für eine Seelenzahl von 480 Personen einen jährlichen Durchschnittsaufwand von 676 fl. ausweisen. Die Gemeinde besitzt einen Schulfond von 262 fl. 50 kr., bezieht jährlich aus dem allgemeinen Schulfond noch 26 fl. 25 kr., und erklärt, daß bei dem Umstande, als der Schesabach fortwährend großen Schaden durch Fortreißung von Privatgütern und Alpen die Bürger bereits von übergroßer Schuldenlast bedrückt, unmöglich weitere Steuerlasten zu tragen vermögen. Die Baarumlagen in der Gemeinde betragen pro 1872 42 1/2 %. Die jährliche Mehrumlage für den Mehraufwand für Lehrergehalte würde sich nach der Aktenlage auf 380 fl. beziffern; obige Durchschnittsziffer der jährlichen Auslagen per 676 fl., somit auf 1056 fl. erhöhen. Die Verumlagerung beträgt pro 1872 42 1/2 %.

Gemeinde Tisis berichtet, daß ihr vom Bezirksschulrath aufgetragen sei, ihrem Lehrer den für die 2. Gehaltsklasse gebührenden Gehalt zu bezahlen. Ortsschulrath und Gemeindeausschuß erklären, daß es der Gemeinde Tisis schwer falle, den durch die Einreihung in die zweite Gehaltsklasse hervorgerufenen Mehraufwand zu erschwingen; sie ersuchen deßhalb in Anbetracht, daß die Gemeinde fast gar kein Vermögen, nämlich nur 200 fl. und die Schule 1212 fl. besitze, der Beitrag aus dem allgemeinen Schulfonde aber nur 30 fl. 62 kr. betrage. Die jährliche Einnahme für die Schule sich somit nur auf 91 fl. 22 1/2 kr. beziffern und da die gesetzlichen Erfordernisse künftighin nach dem vorgelegten detaillirten Ausweis auf 576 fl. belaufen, der Gemeinde nur übrig bleibe, den hiedurch unbedeckten Rest per 484 fl. 77 1/2 kr. durch Erhöhung der Gemeindeumlagen einzubringen. Der Gemeinde-Vorsteher beziffert in seiner Vorlage den jährlichen Mehraufwand gegen die bisherigen Schulauslagen auf 365 fl. 51 kr. jährlich, was einer Erhöhung durch Steuerzuschläge um 35 1/2, gleichkomme. Die Gemeinde bedurfte im laufenden Jahre bereits eine Umlage von 216%. Die Gemeindevertretung unterstützt dieses Gesuch mit dem Versprechen, ihre ganze Kraft zur Durchführung der Schulgesetze in ihrem ganzen Umfange einzusetzen, wenn ihr die nöthigen Mittel hiezu geboten werden, erklärt aber andernfalls, daß der Mehraufwand, den diese Durchführung erfordere, ihre Kräfte übersteige.

Gemeinde Koblach ersucht unter Vorstellung, daß ihr durch die Erhöhung der Lehrergehalte eine Mehrausgabe von 250 fl. 60 kr. erwachsen, für die Zukunft aber noch auf 390 fl. 60 kr. gesteigert werde, welche mittelst Verumlagerung auf Grund, Erwerb- und Einkommensteuer bestritten werden müsse, um einen Beitrag aus Landesmitteln. Die Gemeinde besitzt einen Schulfond von 175 fl. und erhielt bisher aus dem Normal-Schulfonde jährlich 16 fl. 27 1/2 kr. Sie erklärt, daß der Grundzins von ausgetheilten Gemeindetheilen im Betrage von 34 fl. 80 kr., welche zwar zu Schulzwecken bestimmt wären,

261

immer zu den Rheindammkosten verwendet werden mußten, indem ihr die Erstellung und Unterhaltung der Rhein- und Frutzwuhungen, sowie die Binnendämme jährlich große Auslagen verursache, da die Gemeinde zur Bedeckung der Gemeinderfordernisse im laufenden Jahre bereits eine Verumlagerung von 187% zu den direkten Staatssteuern braucht, so erscheint der Mehraufwand für Schulzwecke kaum erschwinglich.

Gemeinde Meiningen theilt durch den Landesschulrath mit, daß sie durch den Auftrag, die Lehrergehalte zu erhöhen, Landesmittel in Anspruch zu nehmen genöthiget sei, indem das vorhandene Schulkapital von 353 fl. 75 fr. ihr nur ein jährliches Erträgniß von 16 fl. 84 fr., der Nutzen aus der Schule gehörigen Realitäten nur 50 kr. und der Normal-Schulfondsbeitrag 28 fl. 43 1/2% kr. einbringe. Welches Gemeindevermögen vorhanden ist, ist aus der Aktenlage nicht ersichtlich. Die Gemeinde gibt an, daß die Gemeindeumlage bereits alle Jahre durch Wasser- und Dammbauten mit 150% eingehoben werden müssen; im laufenden Jahre bedeckt dieselbe ihr Gesammterforderniß mit 200%. Die Gemeinde erklärt, einen höheren Gehalt als bisher mit 140 fl. aus eigenen Mitteln nicht aufzubringen im Stande zu sein.

Gemeinde Bartholomäberg bringt die Bitte um Beitrag aus Landesmitteln für den Mehraufwand, welcher ihr durch das neue Gesetz an 6 Schulen mit 5 Lehrern erwachse, mit dem Bemerken ein, daß ihre Schulkapitalien jährlich nur 114 fl. Zins abwerfen. Sie erklärt sich außer Stand, den Mehraufwand für die Schule aus Eigenem zu bestreiten, da sie, abgesehen von ihrer sonstigen Vermögenslosigkeit zu sehr mit Grundsteuerkapital für landesfürstliche und Gemeindeerfordernisse bedrückt sei. Der beigelegene Extrakt weist an landesfürstlichen Steuern sammt Zuschlägen fürs Jahr 1870 2256 fl. und für Gemeindeumlagen 756 fl. auf. Die Standeserfordernisse beziffern sich aus einen jährlichen Durchschnittsbetrag von 300 fl. – Laut Beilageschreiben des Bezirksschulrathes Bludenz gebührt der gesetzliche Anspruch auf den neuen Gehalt dem Unterlehrer Jos. Neier an der Expositurschule in Gantschier, welcher bisher von der Gemeinde 90 fl. Jahresgehalt erhielt. Für das Jahr 1872 beträgt die Gemeinde-Umlage 50 ½%.

Gemeinde Klösterle unterbreitet ihr Gesuch um einen Beitrag aus Landesmitteln für die Schulerfordernisse zu dem Zwecke, die Lehrer ihrer zwei Schulen gesetzlich dotiren zu können, und bemerkt, daß sie für die Lehrer bis zum Jahre 1870 aus Gemeindemitteln nichts beigetragen habe, indem die Lehrer mit ihren Gehalten sich auf den Bezug der Zinsen aus den Schulstiftungskapitalien, wovon das eine netto 51 fl. 96 kr. und das andere an der Filialschule in Danöfen 37 fl. 40 kr. abwerfe, beschränkt haben. Die Normirung der Lehrergehalte erfordere 480 fl., somit einen Mehraufwand von jährlich circa 390 fl., welcher bei einer steuerpflichtigen Bevölkerungszahl von 94, größtentheils wenig bemittelten Bauern eine ausgiebige Unterstützung aus dem Landesfonde erfordere. – Welche Vermögenheiten die Gemeinde anderweitig besitzt, liegt nicht vor; dieselbe gibt an, im Durchschnitte 1 fl. 29 kr. auf jeden Steuergulden in den Jahren 1867, 1868 und 1869 verumlagt zu haben. Im laufenden Jahre deckt sie ihre Gemeindeerfordernisse laut Voranschlag mit 46% der direkten Steuer.

Gemeinde Stall ehr. Mit einer Bevölkerung von 125 Seelen, worunter 34 steuerpflichtige ersucht dieselbe um Unterstützung zur Dotation ihres Lehrers, welcher nach abgelegter Prüfung über Auftrag des Bezirksschulrathes in Bludenz 300 fl. Jahresgehälte zu beanspruchen habe. Nach der beigelegten Fassion betragen die Einkünfte des Lehrers bisher 55 fl., welche durch Zinsen aus einem Kapitalbetrage von 262 fl. 50 kr., durch Pachtzins von einem Gemeindetheil und durch Beiträge der schulbesuchenden Kinder und durch einen kleinen Zuschuß von der Gemeinde aufgebracht wurden. – Ob die Gemeinde sonstige Vermögenheiten besitze, ist in den Akten nicht ersichtlich. Die Ausgaben der Gemeinde in den

Jahren 1868 bis 1870 betragen durchschnittlich circa 70 fl. und wurden mehr als zur Hälfte durch Verumlagerung gedeckt. Nach dem Präliminare für das laufende Jahr deckt die Gemeinde ihre Bedürfnisse mit 55% der direkten Staats-Steuern, müßte sich aber bei Deckung des Mehraufwandes von 245 fl. bis auf über 300% steigern.

Gemeinde Schlins liefert den Nachweis, daß bei Honorirung des Lehrers mit 126 fl. über die Erträgnisse des Schulvermögens 66 fl. 3% kr. zur Deckung an die Gemeindekasse entfallen, beziehungsweise durch Gemeindesteuer beizuschaffen kommen. Sie anerkennt ihrerseits das Bedürfnis einer guten Schule, findet sich jedoch bei dem Umstande, daß sie als solche, sowie ihre Bürger wenig bemittelt, und viele von den letzteren auf den täglichen Broderwerb durch Fabrikarbeit angewiesen sind, in der schwierigsten Lage, wie sie die geistigen Interessen befriedigen soll, ohne die materiellen empfindlich zu schädigen und bittet auf Grund dessen um Unterstützung aus dem Landesfonde. Für das laufende Jahr hat die Gemeinde eine Umlage von 300%.

Gemeinde St. Anton sucht nachzuweisen, daß sie wohl die ärmste Gemeinde des ganzen Landes sei, und daß sie bei dem Umstande, daß ihr andere dringend gebotene Gemeindeauslagen, z. B. für Straßen, Brücken, Wuhrungeu rc. ohnedem sehr große Lasten auflegen, nicht im Stande sei, dem Lehrer, welcher bisher aus dem vereinigten Lehrer-, Meßner- und Organistendienst eine bescheidene Besoldung bezogen, die entsprechende Entlohnung verabreichen zu können und bittet daher um einen bedeutenden Landesbeitrag. Für 1872 hat die Gemeinde eine Umlage von 11%.

Gemeinde Tosters sucht an, um Intervention des Landesausschusses zur Erwirkung eines angemessenen Beitrages aus dem allgemeinen Schulfonde zur Deckung des Lehrergehaltes, indem es ihr durchaus nicht möglich sei, denselben im Betrage von 300 fl. jährlich zu besolden, nachdem ihr durch die neue Schuleinrichtung gegen früher ein Mehraufwand bei 200 fl. erwachsen sei, welcher wegen unbedeckten Gemeindeerfordernissen die Gemeindesteuer um so beschwerlicher erhöhen müßte, als dort überhaupt gar kein Schulfond bestehe. Für 1872 hat die Gemeinde eine Umlage von 150%.

Gemeinde Rankweil bittet den Landesausschuß einen Beitrag aus dem Bruderschaftsschulfonde zu ihren Gunsten erwirken zu wollen, indem laut Statthaltereierlaß vom 10. April 1869 der Beitrag aus dem genannten Fonde für die Jahre 1870 und 1871 auf 50 fl. reduziert worden sei, und zweifelsohne für die Zukunft gänzlich ausgelassen werde. Schon mit dem Jahre 1871 sei der Schullehrergehalt um die Hälfte vergrößert worden und es stehen der Gemeinde bei einem Defizit von 1000 bis 2000 fl. jährlich zur Deckung desselben noch keine Hilfsquellen in Aussicht. — Nach einem vom Landesausschuß dießfalls abverlangten informativen Aktenstücke, de dato Rankweil, 26. September 1872 beträgt übrigens die reine Einnahme aus dem dortigen Schulvermögen 291 fl. 88 kr., welche jedoch von den im Jahre 1871–72 an das dortige Lehrpersonal ausbezahlten Beträgen um 1083 fl. 45 kr. Öst.-W. überboten werden. Für 1872 hat die Gemeinde eine Umlage von 92%.

Gemeinde Fontanella überreicht in Folge Gemeindebeschlusses vom 29. September 1871 dem Landtage ein Gesuch, des Inhaltes, daß im Falle der Erhöhung der bis dahin dort üblichen Lehrergehalte das Land Vorarlberg die Kosten für dieselben übernehmen, zugleich wird darin der Landtag ersucht, durch ein billigeres und katholisches Schulgesetz den Wünschen der Bevölkerung, welche katholisch ist und bleiben will, Rechnung zu tragen. Schließlich wird noch bemerkt, daß es in Fontanella unmöglich

sei, eine Sommerschule zu halten. – Nach den beiliegenden Schulrechnungen von den Jahren 1866 bis einschließlich 1870 würde der Gemeinde in der Voraussetzung, daß die Lehrer nach dem gesetzlichen Besoldungsnormale entlohnt würden, ein Mehraufwand von circa fl. 1000 jährlich nur an Besoldungen der Lehrer an den 5 Schulen erwachsen. Die genannten Rechnungen weisen allerdings einen Jahreszins von

263

83 fl. 40 fr. O.W. aus dem Schulvermögen nach allein bei dem Umstande, als unter den Ausgabsposten derselben auch Schulbücher, Reparaturen an Schulhäußern und dgl. sich angesetzt finden, scheinen die Interessen aus dem Schulvermögen im Allgemeinen für Schulzwecke bestimmt zu sein. – Für das Jahr 1872 hat die Gemeinde eine Umlage von 145%.

Gemeinde Zwischenwasser weist an jährlichen Einnahmen, an Renten aus Schulfondscapitalien einschließlich eines bei der k. k. Kreissammlungskassa behobenen Betrages per fl. 19. 54 fr. in Summa fl. 84. 45 fr. O.W. nach. Im Jahre 1866 betrug dagegen die Ausgaben an die 3 Lehrer in Batschuns, Muntlix und Dasins zusammen fl. 312. 21 fr., dazu kommt ein Betrag von fl. 18. 7 fr. an den Lehrer in Laterns für dahin eingeschulte Kinder der Gemeinde Zwischenwasser. – Im Jahre 1870 erhöhte sich diese Ausgabspost für die drei Lehrer mit Einschluß des an den Lehrer in Laterns abgeführten Salairs auf die Summe per fl. 493. 01 fr. – In Folge der gesetzlichen normirten Lehrergehalte wurde die Gemeinde verhalten die oben genannte Summe aus fl. 1117. 50 fr. zu erhöhen. Mit der Motivirung, daß die Gemeinde dieser dadurch herbeigeführten Vermehrung der Auslagen für den Gemeindehaushalt ohne Schulden zu machen, nimmermehr gewachsen sei, und mit der Bemerkung, daß die zur Realisirung eines auch noch so großen und edlen Gedankens die zu ergreifenden Mittel zu den vorhandenen Kräften im Verhältnisse stehen müssen, und dabei die übrigen Aufgaben des Gemeindelebens nicht unterdrückt und vergessen werden dürfen, stellt die Gemeindevertretung das Ansuchen an den Landes-Ausschuß um einen jährlichen Beitrag zur Besoldung ihrer Lehrer. – Für das Jahr 1872 hat die Gemeinde eine Umlage von 103%.

Gemeinde Hohenems hebt in ihrem Ansuchen hervor, daß sie bereits nach und nach durch beständige Anstrengungen ihre Lehrergehalte aus jährlich fl. 250 – erhöht habe; daß sie jedoch von nun an ihre 4 Lehrer an der Pfarrschule mit je fl. 400 – zwei an derselben mit je einem Unterlehrergehalte von 240 fl. den Lehrer an der Bergschule mit 300 fl. – zu dotiren habe, wozu noch weitere jährliche Auslagen von 400 fl. hinzukommen. Die Gesamtsumme dieser Auslagen für die Schule beziffern sich auf 2780 fl., während die der Schule gehörigen Stiftungen und hiefür bestimmten Realerträge jährlich circa 960 fl. abwerfen. – In den Jahren 1866–1870 habe sich das Schuldefizit bereits von 500 auf über 800 fl. erhöht, betrage nun aber nach den vom neuen Gesetze aufgestellten Erfordernissen jährlich 1820 fl., welche für die Gemeinde aus Eigenem unerschwinglich seien.

Sie hebt ferner hervor, daß das Realerträgniß, welches bisher der Schule zugewendet worden sei und bisher beiläufig 700 fl. ausgemacht habe, für die Zukunft illusorisch sei, indem die betreffenden Gründe in der Nähe des jährlich höher laufenden Rheins beständig in der Gefahr der Wegschwemmung schweben. – Die Gemeindebedürfnisse nach dem Präliminare bedeckt sie für das laufende Jahr bereits mit 290% Zuschläge zu den direkten Staatssteuern.

Gemeinde Schruns wird vom Bezirks-Schulrath angewiesen, ihrem Lehrer Carl Schallner 400 fl. – und dem Unterlehrer Georg Würbe! 240 fl. als

normalmäßige Jahresgehälter auszubezahlen, und aufmerksam gemacht, daß sie nach der Bestimmung des § 38 des Schulgesetzes um eine Unterstützung aus dem Landesfonde sich bewerben könne, was von Seite der Gemeinde unter Angabe ihres Gemeindevermögens von beiläufig fl. 1460 – und der Schulfonds- und Prämienstiftungen im Betrage von fl. 5440 – geschehen ist. – Die Gemeinde hat 4 Schulen und beziffert die bisherigen Gehälter der 4 Lehrer zusammen auf jährliche 400 fl. Sie begründet ihren Anspruch auf Landesmitteln zur Deckung der erhöhten Schulauslagen mit Hervorhebung beträchtlicher Auslagen für Straßen- Brücken- und Wasser-Bauten, sowie durch großen Aufwand auf Armenversorgung, welche ihre Steuerkräfte beständig in Anspruch nehmen, während ihr der bereits erfolgte Bau der Kirche und die nothwendig fallenden Schulbauten noch außerordentliche zeitweilige Anstrengung auferlegen. – Sie gibt ferner an, daß der bei weitem

264

größte Theil der Bürger aus ärmeren Grundbesitzern bestehe, für welche so hohe Umlagen eine geradezu erdrückende Last bilden. Die Verumlagerung des für's laufende Jahr präliminirten Gemeindeerfordernisses beträgt 119% der direkten Steuer.

Gemeinde Reuthe hat laut bezirksschulrätthlicher Anweisung ihrem Lehrer den Gehalt von 100 fl. auf 330 fl. zu erhöhen. Vom Bezirksschulrathe auf die Inanspruchnahme von Landesmitteln aufmerksam gemacht, ersucht die Gemeinde mit der Motivirung, daß sie kein Gemeindevermögen und nur ein Schulfondscapital von 960 fl. besitze, daß ihr vom Lande der Betrag von fl. 230 – verabfolgt werde. Der Bezirks-Schulrath unterstützt dieses Gesuch mit dem Bemerkten, daß dieselbe mit einer Einwohnerzahl von bloß 315 Personen mit Durchschnittlich 60 Schulkindern einen Aufwand von 510 fl. nur allein für Besoldung von 2 Lehrern bedürfe. – Nach den vorgelegten Rechnungen von den Jahren 1866– 70 beliefen sich die Kosten für die Schulen dieser Gemeinde auf durchschnittlich 80–120 fl. jährlich. – Für das laufende Jahr bedeckt Reuthe das präliminirte Gemeindeerforderniß mit 354% der direkten Steuer.

Gemeinde Mellau erhielt von Bezirks-Schulrathe zu Bregenz Auftrag für ihren geprüften Oberlehrer Natter jährlichen Gehalt und Funktionszulage, zusammen 470 fl. zu bezahlen. – Die Gemeinde hat außerdem einen bisher ungeprüften Unterlehrer mit 100 fl. Gehalt. Ihre Schulfondskapitalien belaufen sich für beide Classen auf 1531 fl. Dieselbe ersucht in Anbetracht ihres Brandunglückes vom 7. September 1870 wodurch ihr über Abzug der Assecuranzgebühren ein Privat- und Gemeindeschaden von 62,900 fl. erwuchs, daß ihr durch etwa 3 Jahre hindurch jährlich die Hälfte oder wenigstens % Theil vom obbezeichneten Gehaltsbetrage des Oberlehrers per fl. 470 – aus Landesmitteln bezahlt werde. Sie erklärt, daß sie nur durch das enorme Brandunglück, welches sie betroffen, in die Lage bedrängt sei, das Laird in Anspruch nehmen zu müssen, indem sie dadurch offenbar zu der ärmsten und bedrängtesten Gemeinde des Landes gemacht worden sei. Wäre dieß nicht der Fall, oder wäre es ihr möglich ihre zwei Schulclassen in Eine zusammen zu ziehen, was aber bei einer Anzahl von 135 schulpflichtigen Kindern nicht thunlich ist, so wäre es ihr nicht eingefallen, die Hilfe des Landes in Anspruch zu nehmen. Die Gemeinde bedeckt ihr Erforderniß für das laufende Jahr mit 506% der direkten Steuer. Außerdem erhielt sie die Genehmigung zur Aufnahme eines Darlehens im Betrage von fl. 8580 –.

Gemeinde Blons weist nach, daß die jährlichen Renten aus dem dort bestehenden Schulfonde einschließlich des Pachtzinses von einem Weiderecht, welches letzte selbstverständlich veränderlich ist nur 33–37

fl. betragen. Sie habe in letzterer Zeit den Gehalt ihres Lehrers bis auf 130 fl. erhöht, und wäre in dem Falle, als sie verhalten würde, demselben den gesetzlichen Lohn per 300 fl. zu verabfolgen, nicht im Stande, aus Eigenem diese Summe aufzubringen, und zwar dieß um so weniger, als ihr auch die Erhaltung einer 2. Lehrkraft in der Nebenschule Fallentschina, obliege, welche Nebenschule wegen Lawinengefahr unmöglich eingehen dürfe. – In Rücksicht dessen und bei dem Umstande, als die Gemeinde ohne jedes Gemeindevermögen, alle Gemeinde-Auslagen durch Verumlagerung decken müsse, ersucht dieselbe um einen angemessenen Beitrag aus dem Landesfonde. Die Verumlagerung für 1871 beträgt 148%.

Gemeinde Gaschurn ersucht für die Schule in der Gemeindefraktion Parthenen um Unterstützung aus dem Landesfonde zur Auffüllung des gesetzlichen Gehaltes von 180 fl. – Seit dem Jahre 1817 bestehe in Parthenen eine eigene Schule mit 40–50 schulbesuchenden Kindern und bezüglich des Kostenpunktes getrennt von der Pfarrschule in Gaschurn. Der verfügbare Schulfond werfe daselbst nur 19 fl. 26 kr. an Interessen jährlich ab. Bisher habe die Fraktion den Lehrergehalt aus Eigenem auf 50 fl. mit Einschluß von einigen Stiftungsbezügen gestellt, wozu für den betreffenden Lehrer noch 72 fl. 9 kr. aus dem vereinigten Organisten- und Meßnerdienst kamen. Aus dein Gesuche geht hervor, daß die Gemeinde Gaschurn als solche eine Verpflichtung zu einem Beitrage zur Erhöhung des Gehaltes des

265

Lehrers in Parthenen in Abrede stellt und um so eher auf Gewährung der bezüglichen Bitte im Interesse der armen Gemeindefraktion rechnet. – Die Umlage der Gemeinde Gaschurn beträgt übrigens im Jahre 1872 160°/0.

Gemeinde Dalaas gibt an, daß sie dem bereits geprüften Lehrer in hl. Kreuz 180 fl., den beiden anderen Lehrern aber bei der Pfarrkirche und im Wald je 80 fl. zu verabfolgen aufgefordert worden sei. Da diese Beträge für sie unerschwinglich seien, ohne das Land in Anspruch zu nehmen, so bittet sie nnt eine Subvention von mindestens 60 fl. jährlich, mit dem Vorbehalte um weitere Subventionen anzusuchen im Falle als die letzteren Lehrer mit dem gesetzlichen Gehalte theilhaft werden sollten. Sie begründet ihr Gesuch mit dem Umstand, daß die meisten ihrer Gemeindeangehörigen unbemittelt, ja eine große Zahl derselben auf Unterstützung aus der Gemeindekassa angewiesen seien, und daß die Gemeinde zur Deckung ihrer Bedürfnisse schon genöthiget sei, die Gemeindegelder und Weidegelder hiezu in Anspruch zu nehmen. Laut beiliegenden Schulrechnungen beträgt das Schulvermögen der Pfarrschule fl. 1319. 43 kr., das zu hl. Kreuz fl. 1210. 40 kr., das im Wald fl. 688. 62 kr Capitalien. Die Gemeindeumlagen pro 1872 beziffern sich auf 48%.

Das Comite hat nach der angehendsten Prüfung der vorliegenden Gesuche und der einschlägigen Aktenstücke sich zu einem dem hohen Landtage vorzulegenden Anträge geeinigt, welcher in folgender Ausführung begründet wird.

Das Ansuchen sämmtlicher 2L Gemeinden um Subvention aus dem Landesfonde stützt sich auf § 38 des Gesetzes vom 17. Jänner H70 zur Regelung der Errichtung, Erhaltung und des Besuches der öffentlichen Volksschulen, wornach die Errichtung und Erhaltung der nothwendigen Volksschulen Angelegenheiten jeder Gemeinde ist, und nur im Falle der Unvermögenheit das Land die Deckung des Ausfalles für den Schulaufwand einer Gemeinde zu bestreiten hat. – An und für sich kann auch die Richtigkeit dieses Grundsatzes nicht bestritten werden; indem in demselben die Gemeinde als die natürliche Bereinigung der Familien zum ersten höllischen und

sozialen Gebilde hinsichtlich der materiellen Erhaltung ihrer Schulen verpflichtet anerkannt und zum Ausdruck gebracht wird. So richtig nun das bestehende Schulgesetz diese Idee hinsichtlich der Verpflichtung zur Deckung des Schulaufwandes in der Gemeinde aufstellt, so unverantwortlich ist es in seiner anderen Bestimmungen wieder von ihr abgefallen, ja hebt dieselbe thatsächlich auf dadurch, daß es einerseits der zur Zahlung verpflichteten Gemeinde das Recht ihre Lehrer anzustellen, größtentheils entzieht, andererseits ohne gebührende Rücksichtsnahmen auf die besonderen Verhältnisse und die Leistungsfähigkeit der Gemeinden ein allgemeines Schema aufstellt, welches die Gemeinden überhaupt zu einem Schulaufwand gesetzlich nöthigt, der ihre Kräfte übersteigt. — Auf diesem Wege ist diese Angelegenheit dahin gekommen, daß es unmöglich erscheint, den Grundsatz aufrecht zu erhalten, daß die Gemeinde ihren Schulaufwand selbst zu decken habe. — Unter den 22 petitionirenden Gemeinden befinden sich nemlich nicht etwa nur lanz arme Gemeinden, denen aus besonderen Rücksichten das Land ausnahmsweise beizustehen hätte, sondern solche, die in ihren Vermögensverhältnissen den gewöhnlichen Gemeinden des Landes gleichgestellt betrachtet werden müssen. Bei diesen ist als Grund nur anzunehmen, daß sie sich durch die Schulgesetze nahezu um alle Rechte auf die Schule gebracht sehen, folgerichtig auch in solcher Lage die Pflichten bezüglich derselben ablehnen zu dürfen glauben, wobei allerdings auch der Umstand mitgewirkt haben mag, daß ihnen eine unverhältnißmäßige Last erwachsen ist. — Unter diesen Gemeinden befinden sich ferner solche, die ihr Möglichstes gethan haben, die derzeitigen Schulgesetze zu Stande zu bringen, wie z. B. Lustenau und Tisis, daß nun selbst diese an der Schwierigkeit der Durchführung erliegend, die Hilfe des Landes anrufen, ist wohl das unverdächtigste Zeugniß, daß es selbst Gemeinden, deren Vertreter so entschieden für die Gesetze eingenommen sind, schließlich nicht möglich ist, sie selbst durchzuführen. — Überdies ist die Idee, die Kosten der Gemeinden theilweise auf

266

das Land zu übernehmen, in diesem Falle, wo der ansuchenden Gemeinden so viele sind, die verhängnißvollste Selbsttäuschung. Bei dem Umstande, daß dem Lande bekanntlich keine Fonde zu diesem oder einem ähnlichen Zwecke zu Gebote stehen, überhaupt kein Landesvermögen als solches besteht, ist das Land nur als Repräsentation aller seiner Gemeinden zu betrachten. Eine Last, die für die Gemeinden zu schwer ist, vermag auch das Land nicht zu übernehmen, da es gerade wieder die Gemeinden durch Besteuerung heranziehen, ihnen daher die als Gemeindeumlage abgenommene Last als Landesumlage wieder aufladen muß.

Unter den petitionirenden Gemeinden erscheinen auch mehrere, die als Gemeinde offenbar unmöglich in der Lage sind, den durch die neuen Schulgesetze ihnen geschaffenen Schulaufwand zu bestreiten. — Daß das Comité zu seinem tiefen Bedauern selbst diese wirklich sehr berücksichtigungswerthen Gesuche derzeit dem hohen Landtage nicht befürwortend vorlegen kann, hat folgende Gründe:

1. Sind die finanziellen Verhältnisse des Landes gegenwärtig derart, daß selbst bei bestem Willen auf die Gesuche solcher Gemeinden nicht eingegangen werden könnte. Die dem Lande durch den Bau der Irrenanstalt erwachsenen Passiven von nahe 200,000 fl., zu deren Verzinsung allein schon eine spezielle Erhöhung der Landesumlage von 8% stattfinden muß und für dieses Jahr — soviel aus den Verhandlungen des Rechenschaftsberichtes hervorgeht — zu einer Abzahlung gar nicht geschritten werden kann, la eine weitere Erhöhung der Landesumlagen nicht mehr zulässig erscheint, machen es unmöglich, noch mit anderweitigen so bedeutenden Auslagen das Land zu belasten.

2. Bei gegenwärtiger Lage der Sache, wo selbst die steuerfähigeren Gemeinden vielfältig nur mit Anstrengung die durch diese Gesetze auferlegte Schullast tragen können, müßte durch Subvention aus dem Landesfonde an einzelne Gemeinden, in allen jenen Gemeinden, welche mit Subventionen nicht bedacht werden, eine allgemeine Unzufriedenheit hervorgerufen werden, weil diese letzteren dann doppelt in Mitleidenschaft gezogen würden, indem sie nebst den eigenen schweren Lasten auch noch jene der anderen Gemeinden mittragen müßten.

3. Ausnahmsweise die bedürftigen Gemeinden mit Subventionen zu bedenken, was wohl als Grundsatz der Billigkeit gelten könnte, wäre auch deßwegen unzulässig, weil unsere jetzigen Schulgesetze derartige Lasten mit sich bringen, laß die hilfsbedürftigen Gemeinden bald die Regel bilden würden.

Die betreffenden Behörden, denen in ihrer Stellung alles daran liegen muß, die Gesetze durchzuführen, verhindern erfahrungsgemäß die freie Vereinbarung der Lehrer mit den Gemeinden und veranlassen die ersteren, ihre gesetzlichen Gehalte zu verlangen, während die Gemeinden auf den § 38 des erwähnten Landesgesetzes aufmerksam gemacht werden, Aus dem aus Nothwehr hervorgegangenen Widerstände der meisten kleinen oder hinsichtlich ihrer Schulden ungünstig situirten Gemeinden dürfte jedoch das Gesetz als undurchführbar scheitern, daher muß die Bestrebung der Schulbehörden theilweise im Vereine mit den Lehrern schließlich konsequent dahin gehen, die Last des Aufwandes für die Volksschulen im Allgemeinen auf das Land zu überwälzen. — Dese Richtung, der man vielfach in oberflächlicher Anschauung befangen, bewußt oder unbewußt zutredt, ist in ihren Konsequenzen so wichtig, daß das Comite sie noch eigener Beleuchtung unterziehen zu müssen glaubt. — Das Land hat zur Deckung seiner Erfordernisse bekanntlich nur die Zuschläge zu den direkten Steuern. Die Sanktion des längst votirten Vermögens- und Einkommensteuergesetzes ist abermals in weite Ferne gerückt. — Während nun — abgesehen von den nicht unbedeutenden Schulvermögenheiten einzelner Gemeinden und abgesehen von den

267

bedeutenden Lasten, die derzeit schon in Folge des neuen Schulgesetzes das Land treffen — im größten Theile der Gemeinden die Umlagen im Wege der Vermögenssteuer gedeckt werden, wodurch eine billige Vertheilung der Last möglich ist, treffen die Landesumlagen hauptsächlich Grund und Gewerbe und eine Übernahme der sämmtlichen Kosten für den Aufwand der Schulen von Seite des Landes würde die gesummte Last nicht etwa auf die Besitzenden, sondern von diesen ab hauptsächlich auf den minderbemittelten Grundbesitz und Gewerbestand des Landes wälzen und dadurch bei der ohnehin derzeitigen ungerechten Steuervertheilung eine neue Ungerechtigkeit herbeiführen. — Eine weitere Consequenz der Übernahme des Schulaufwandes vom Lande würde nothwendig die sein, daß auch der letzte Einfluß der Gemeinden auf Anstellung ihrer Lehrer prinzipiell preisgegeben und bald genug aufhören würde. — Was den Lehrerstand selbst betrifft, so erschiene derselbe alsdann nicht nur meritorisch — was er heute schon ist — sondern auch förmlich von den Gemeinden losgelöst und in einen Beamtenstand des Landes — und bei dem derzeitig fast gänzlichen Mangel der Landesselbstständigkeit in Regelung der eigenen Angelegenheiten — in einen Beamtenstand der Regierung umgewandelt. — Die natürliche Folge hievon könnte nicht ausbleiben, daß nämlich der Lehrer, losgelöst von Sitte, Lebens- und Erwerbsweise des Volkes, trotz der erhöhten Gehalte nach und nach jenem sozialen Elende verfallen würde, das aus der Auflösung der natürlichen sozialen Stände hervorgegangen, immer gefährlicher den Bestand der Gesellschaft bedroht.

In Erwägung dieser Gründe muß daher das Comite – so sehr es die Hülfbedürftigkeit mehrerer Gemeinden des Landes würdiget, und die Unvermögenheit vieler Gemeinden den Anforderungen des derzeitigen Schulgesetzes selbst nachzukommen, anerkennt, den Antrag stellen:

„Ein hoher Landtag wolle beschließen: Es sei in Erwägung der derzeitigen mißlichen finanziellen Lage des Landes bei Abgang aller und jeder hiezu verfügbarer Fonde, bei der bisherigen Art und Weise der Verumlagerung der Landeserfordernisse und in Anbetracht seiner prinzipiellen Stellung zu den derzeitigen Schulgesetzen dem Ansuchen der Gemeinden um Subvention aus Landesmitteln nicht stattzugeben.“

Landeshauptmann: Wünscht Jemand das Wort zu nehmen.

Regierungsvertreter: Nachdem Niemand das Wort ergreift, erlaube ich mir nur den hohen Landtag darauf aufmerksam zu machen, daß die Bestimmung des § 38 des Landesschulgesetzes über die Errichtung der Schulen re. eine Consequenz des § 66 des Reichsschulgesetzes ist, der bestimmt: „Soweit die Mittel der Ortsgemeinden für die Bedürfnisse der Volksschule nicht ausreicht, hat dieselben das Land zu bestreiten.“ Ich glaube daher, es dürfte doch nicht so leicht angehen, daß der Landtag ganz einfach eine ihm durch ein Reichsgesetz auferlegte Verpflichtung ablehnt und ich müßte es aussprechen, daß der hohe Landtag jedenfalls dann gewärtigen müßte, daß die Regierung alle Mittel anwendet, welche nöthig sind, um dem Gesetze Geltung zu verschaffen.

Landeshauptmann: Wünscht Niemand mehr das Wort zu ergreifen? (Niemand.)  
Sohin schließe ich die Debatte. Der Herr Berichterstatter hat noch das Wort.

Kohler: Nachdem von keiner Seite des hohen Hauses gegen den vom Comite gestellten Antrag eine Bemerkung erfolgte und nur von Seite der hohen Regierung durch den Herrn Regierungsvertreter auf jene Schranken hingewiesen wurde, welche uns durch die Reichsgesetze gezogen sind, so hätte ich mich eigentlich nur bezüglich dieses Punktes noch veranlaßt finden können, einiges zu bemerken. Die Sache liegt jedoch so klar und offen vor, daß es nach meiner Überzeugung nicht nothwendig ist, weiter und genauer darauf einzugehen. Einerseits ist die Lage des Landes so, daß dessen Vermögensverhältnisse es nicht gestatten, das Gesetz in dieser Weise durchzuführen; weiters ist es die Pflicht des Landtages, den

268

Bedürfnissen des Landes klaren und bestimmten Ausdruck durch Annahme dieses Antrages zu geben: gegenüber dem aber steht das Bestreben der Regierung, ein Gesetz trotz seiner Undurchführbarkeit aufrecht zu erhalten. Das ist nach meiner Ansicht die kurz gefaßte Darstellung der Sachlage und ich glaube daher, daß dieselbe derart ist, daß es keiner weiteren Auseinandersetzung und keiner weiteren Klarstellung bedarf.

Ich kann daher im Bewußtsein, daß das Comite die Verpflichtung hat, seiner Anschauung über die Bedürfnisse des Landes, über die Wünsche und Forderungen des Landes in seinem Antrage Ausdruck zu geben, nur diesen Antrag des Comite's aufrecht erhalten.

Landeshauptmann: Ich komme nun zur Abstimmung. Der Antrag des Comite's lautet: (verliest denselben). Jene Herren, welche diesem Antrage beistimmen, bitte ich, sich zu erheben. (Angenommen.)

Comitebericht über die Gesetzesvorlage der hohen Regierung, betreffend die Beitragsleistung der aus einem anderen Lande übertretenden Lehrer der öffentlichen Volksschulen zur Pensionskasse? Ich ersuche den Herrn Berichterstatte das Wort zu nehmen.

Kohler: (verliest den Comitebericht wie folgt.)-

Hoyer Landtag!

Das gefertigte Comite hat den vorliegenden Gesetzentwurf der reiflichen Prüfung unterzogen und kann nicht umhin, demselben prinzipiell eine große Tragweite zuzuerkennen.

Der leitende Gedanke des Gesetz-Entwurfes ist die unbeschränkte Freizügigkeit der Lehrer selbst zwischen den betreffenden Kronländern einzuführen. Das Comite verzichtet darauf, im Allgemeinen die praktischen Folgen des Prinzips der unbeschränkten Freizügigkeit, die sich auch auf anderen Lebensgebieten so klar zeigen, näher zu beleuchten und beschränkt sich lediglich darauf, den das Comite leitenden Gedanken auszusprechen, welcher in Consequenz der bereits im Comiteberichte vom 1. d. Mts. klar gelegten Grundsätze auch in dieser Frage für dasselbe maßgebend war.

Wie das Volk von Vorarlberg an der möglichsten Selbstständigkeit des Landes unerschütterlich festhält, folgerichtig auch Leitung, und Ordnung des Volksschulwesens nach seiner politischen Seite als Landessache betrachtet wissen will, so liegt es auch in seinem Interesse, für seine Volksschulen seine eigenen Lehrkräfte und nur in soweit diese nicht ausreichend sein sollten, fremde herbeizuziehen.

Niemand, der mit dem Schulwesen näher vertraut ist, wird in Abrede stellen, daß selbst bei guter Einrichtung der Schule der öftere Wechsel der Lehrer für das Gedeihen der schule keineswegs förderlich ist. Es liegt dies in der Natur der Sache. - Der öftere Wechsel tritt aber unvermeidlich ein, wenn der Lehrer- wie der Beamtenstand sozusagen ein fluktuirendes Element ist, welches nach dem wechselnden Gutbefinden seiner Oberbehörden inner- und außerhalb der Landesgrenzen versetzt wird, und so sich nirgends in einen Wirkungskreis derart hineinleben kann, wie es zu einer gedeihlichen Thätigkeit in einer Gemeinde nothwendig ist.

Dadurch nun, daß, wie es der Gesetz-Entwurf offenbar anstrebt, selbst über die Landesgrenzen hinaus gleichsam die letzte kleine Schranke wegräumt und die Freizügigkeit bis aufs Äußerste erleichtert,

269

ja gefördert wird, erwacht dem Schulwesen, wie dem Lehrerstande selbst kein Vortheil, ja letzterer wird gerade dadurch, daß das Lehrfach zum bloßen Industriezweige herabgedrückt erscheint, immer mehr geschädigt.

Nach diesen leitenden Grundsätzen des Comites kann in dem vorliegenden Gesetzentwurfe der hohen Regierung nur ein weiterer Schritt zu diesen Zuständen erkannt werden und sieht sich daher das Comite veranlaßt, den Antrag zu stellen:

„Ein hoher Landtag wolle in Consequenz seiner bereits in der Schulfrage klar ausgesprochenen Grundsätze von der Behandlung der vorliegenden Gesetzesvorlage Umgang nehmen.“

Landeshauptmann: Ich eröffne die Debatte.

Regierungsvertreter: Ich erlaube mir nur wenige Worte. Es liegt im Interesse eines jeden Menschen und daher auch ganz gewiß im Interesse der Schullehrer ihre materielle Stellung zu verbessern. Dieses war auch der Grund, warum die Regierung diesen Gesetzentwurf eingebracht hat. Durch die Ablehnung dieses Gesetzes wird es den Lehrern zwar nicht unmöglich gemacht, sich z. B. in einer andern Provinz eine bessere Stelle zu erwerben, aber es wird ihnen dasselbe hiedurch jedenfalls bedeutend erschwert, wenn dieses Gesetz abgelehnt wird. Dieses waren die Gründe, warum die Regierung diesen Gesetzentwurf eingebracht hat.

Dr. Jussel: Meine Stellung zur Schulfrage habe ich bereits durch meine Abstimmung gezeigt; allein mir fällt nur Eines auf. Man hört immer von Förderung der Freiheit reden. Ich möchte nun wissen, wie sich das mit diesem Grundsätze vertragen kann, daß man dem Lehrer oder dem einzelnen Manne den Weg versperren will, wenn er, wie soeben von Seite des Herrn Regierungsvertreter auseinandergesetzt worden ist, aus rechtlichem, gesetzlichem und ehrlichem Wege bemüht ist, seine materielle Lage für sich und seine Familie zu verbessern?

Berchtold: Ich erlaube mir nur eine ganz kurze Bemerkung. Ich bin nämlich der Ansicht, daß wir, so sehr wir dem Lehrer als Person eine günstige materielle Lage wünschen, doch nicht hier versammelt sind, um die Interessen einzelner Personen im Lande den Interessen des Landes selbst vorzuziehen. Wenn nach der begründeten Ansicht des Comite's es im Allgemeinen für das Land nachtheilig ist, wenn der Lehrer sozusagen von den Gemeinden, in welchen sie wirken sollen losgelöst werden und mehr oder weniger wie es hier heißt: „ein fluktuirendes Element" bilden, so hat das zu wahrende Interesse des Landes immerhin den Vorzug vor dem Interesse der einzelnen Personen.

Dr. Ölz: Ich bemerke nur dem geehrten Herrn Vorredner Dr. Jussel gegenüber, daß die Forderung der Freiheit in der That eine sehr schöne Forderung ist, aber sie wird nicht erfüllt, wenn nicht zugleich die Forderung der Selbstständigkeit erfüllt wird, denn die Selbstständigkeit gehört zur Freiheit. Die Freiheit ist eine schöne Gabe, welche unter alle Menschen gleich vertheilt werden soll; so bekommt Jeder seinen Antheil daran, eben zur Wahrung seiner Selbstständigkeit.

Thurnher: Der Herr Regierungsvertreter hat hervorgehoben, daß die Gesetzesvorlage vorzüglich im Interesse der Lehrer erfolgt sei. Wir haben im Schulcomite auch das Interesse der Lehrer im Auge gehabt und zwar glaubten wir, daß die Säßhaftigkeit der Lehrer in einer Gemeinde, dessen Stellung besser macht, als wenn er ein gänzlich nach dem Willen der Behörde verschiebbares Element ist. Wir haben bereits im laufenden Jahre Gelegenheit gehabt, zu beobachten, daß Lehrer, welche nachgesucht haben an einem bestimmten Orte in die Stellung zu kommen und obwohl sie auf diese Stellung hin

270

von der Bezirksschulbehörde die Bestätigung erhielten, gleich in einigen Tagen darauf wieder in eine andere Gemeinde übersetzt wurden. Beispielsweise ist ein Lehrer in Alberschwende angestellt worden. Der Umzug brachte ihn von Reute nach Alberschwende. Kaum war er zwei Tage in Alberschwende, wurde ihm die Weisung gegeben, nach Wolfurt zu gehen. Dieses Hin- und Herschieben der Lehrer aus einer Gemeinde, wo sie auferzogen und ansäßig sind, ist gewiß nicht zu ihrem Vortheile. Dadurch, daß wir diesen Gesetzentwurf nicht annehmen, ist die Freizügigkeit der Lehrer, wie der Herr Regierungsvertreter bemerkt, nicht gehindert, es ist derselben nur kein neuer Vorschub geleistet. Dem Comite stand in dieser

Frage das Interesse der Lehrer insbesondere aber das Interesse der Schule selbst vor Augen, indem einem Lehrer, wenn er einmal eine Schule kennen gelernt hat, er daher das Verhältniß nicht bloß der Kinder, sondern auch der Familie und der Ortslage genau kennt, ein wirksameres Feld für seine Thätigkeit geboten ist, als wenn er oft wechselt; und ebenso dürfte es mehr im Interesse der Schule sein, wenn die Lehrer nicht zu sehr und zu oft hin- und hergeschoben werden zu ihrem eigenen materiellen Schaden. Es erleichtert dieses Gesetz insbesondere bei großem Lehrermangel den Schulbehörden auch Individuen, welche sich an einem Orte unmöglich gemacht haben, hin- und herzuschieben, die im Interesse der Schule vielleicht besser aus dem Lehrerstande entfernt würden. Darum wollen wir es nicht.

v. Gilm: Ich glaube, daß ich den Standpunkt der Berathung, wie er uns eigentlich vorliegt, noch etwas näher beleuchten soll, Nach dem vorgelegten Gesetzentwurf handelt es sich zunächst nicht um die Übersetzung der Lehrer im eigenen Lande, sondern um den Übertritt derselben aus einem anderen Kronlande in dieses Land. Es ist nun dargestellt worden, welchen Nachtheil selbst der Wechsel im eigenen Land habe. Das Alles gilt aber in noch weit erhöhtem Maße von dem Wechsel aus anderen Ländern. Ich glaube, wir werden im Lande bei einer geeigneten Schulgesetzgebung genug eigene Lehrkräfte aufbringen und wir werden nicht nöthig haben, Lehrer außer Landes uns zu verschaffen, und dieses noch durch eine Gesetzesannahme zu begünstigen.

Dr. Fetz: Ich würde das Wort gar nicht ergriffen haben, wenn nicht eine Bemerkung gefallen wäre, welche meiner Ansicht nach doch zu weit geht. Es ist vom Herrn Vorredner gesagt worden, wir werden nicht darauf angewiesen sein, ausländische Lehrer uns zu verschaffen. Nun ich für meine Person fasse den Begriff des Reiches so auf, daß die andern Kronländer desselben doch nicht zum Auslande zählen.

v. Gilm: Hierüber bemerke ich, dem Herrn Dr. Fetz beistimmend, daß mein Ausdruck nur ein Versprechen war, ich wollte damit gemeint haben, nur Lehrer außer unserem Kronlande.

Dr. Jussel: Ich wünsche auch nicht, daß ein Übertritt oder ein Übergang der Lehrer von einem Kronlande in ein anderes statthabe und ich erkenne deßhalb die Gründe des Comite's für richtig. Allein ich kann nicht umhin, zu erklären, daß nach meiner Anschauung die Sache denn doch von weiter Bedeutung in dieser Beziehung aufgefaßt werden muß, daß keinem Staatsbürger, sei er nun Lehrer oder nicht, das Recht und die Freiheit versperrt werden soll, sich anderswo in einer anderen Provinz des Reiches ein besseres Fortkommen zu suchen. Das halte ich als ein unerläßliches Gebot, als eine höhere Rücksicht für die persönliche Freiheit des Menschen und sehe aber auch nicht ab, wie dadurch die Selbstständigkeit des Lehrers gefährdet sein sollte.

Regierungsvertreter: Ich muß nur ein Paar Worte erwähnen. Die Gründe, warum die Regierung diese Vorlage eingebracht hat, habe ich früher schon dargethan. Die Regierung hat aber diesen Gesetzentwurf, bevor sie ihn dem Landtag eingebracht hat, früher dem Landes-Ausschuß von Vorarlberg zur Berathung und Berücksichtigung übergeben, und der Landes-Ausschuß hat sich für die Annahme dieses Gesetzes ausgesprochen und erst auf Grund dessen hat die Regierung im Landtage diese Vorlage eingebracht.

271

Thurnher: Ich bitte um's Wort. Der Herr Regierungsvertreter hat uns soeben mitgetheilt, daß, ehe diese Gesetzesvorlage dem Vorarlberger

Landtag gemacht wurde, die Wohlmeinung des Landes- Ausschusses eingeholt worden sei. Mir ist dieses nicht erinnerlich. Es mag sein, daß die Gesetzesvorlage in einer Ausschußsitzung verhandelt worden ist, weil ich nicht in allen Sitzungen im Laufe des Jahres gegenwärtig war. Soviel glaube ich aber versichern zu dürfen, daß, sowie ich mich jetzt gegen die Vorlage ausgesprochen habe, ich auch im Landes-Ausschuß meine Bedenken erhoben hätte, wenn mir dieser Gesetzentwurf vorgelegen wäre. Übrigens ist es begreiflich, daß der Landes-Ausschuß vielleicht der Sache nicht jene Bedeutung beigemessen hat, welche ihr heute beigemessen wird, und zwar wahrscheinlich aus dem Grunde, weil wir in der Schulfrage immer noch schlimmern Zuständen zutreiben, die nach und nach immer weitem Kreisen die Augen öffnen, für Dinge, für welche man sie bisher noch verschlossen hatte.

Dr. Ölz: Ich erlaube mir nur ein Wort zu einer Berichtigung. Herr Dr. Jussel hat mich freilich nicht verstanden, als ich sagte, daß zur Freiheit auch Selbstständigkeit nothwendig sei, und er daraus schloß, ich habe gemeint, daß durch Freizügigkeit der Lehrer ihre Selbstständigkeit gefährdet werde. Er hat gesagt, er sehe das nicht ein. Ich sehe das ebenfalls auch nicht ein, und habe das auch nicht sagen wollen, sondern ich habe nur die Selbstständigkeit des Landes gemeint, welche auch im Comite-Berichte verstanden ist. Ich bin der Ansicht, daß diese Selbstständigkeit durch die Freizügigkeit der Lehrer jedenfalls beeinträchtigt werde.

Dr. Fetz: Ich werde nur eine ganz kurze Bemerkung machen. Es ist im Comitebericht selbst die Möglichkeit in Aussicht genommen, daß im Lande nicht eine hinreichende Anzahl qualifizirter Lehrer vorhanden sein könnte. Nun das liegt in der Natur der Sache, und in der Beziehung gebe ich dem Comitebetichte vollkommen Recht, daß insoweit im Lande selbst geeignete Kräfte vorhanden sind, welche sich dem Lehrerstande widmen wollen, auf diese hauptsächlich und allein Rücksicht zu nehmen ist. Das ist ganz klar, daß es für Vorarlberg viel besser ist, wenn die Lehrer, welche die Volksschulen zu leiten haben, Vorarlberger sind. Allein es kann der Fall eintreten, daß es das eine oder anderemal wünschenswerth erscheint, einen qualifizirten fremden Lehrer heranzuziehen. Darüber haben aber nicht die fremden Behörden zu entscheiden, sondern zunächst die betreffende Gemeinde ihr Votum abzugeben, und es hat im Weitern die vorgesetzte Behörde im Lande selbst darüber Beschluß zu fassen, ob diese Persönlichkeit heranzuziehen sei. Umgekehrt könnte ein qualifizirter Vorarlberger Lehrer es für angemessen ansehen, in einem andern Kronlande Dienst zu suchen. Diese Gegenseitigkeit, welche in dem vorliegenden Gesetze gewährt wird, würde auch den Landeskindern nach außenhin zu Gute kommen. Ich denke man sollte wenigstens nicht so obenhin, um irgend ein Prinzip festzuhalten, über den Gesetzentwurf hinweggehen.

Thurnher: Herr Dr. Fetz hat ganz richtig erwähnt, daß in erster Linie die Gemeinde gefragt werde. Das ist ganz in der Bestimmung des Gesetzes enthalten. Allein in sehr vielen Fällen läßt man die Antwort der Gemeinde nichts gelten. Ich führe hier wieder das Beispiel von Alberschwende an, wo ein Lehrer, der kaum zwei Tage in der Gemeinde als solcher von der Bezirksschulbehörde bestätigt war, aus der Gemeinde wieder genommen wurde, obwohl ihn die Gemeinde wünschte, und dafür ein anderer Lehrer dahin bestimmt wurde, welcher von der Gemeinde nie vorgeschlagen wurde, ja nicht einmal kompetirt hatte. Es ist eben ein Unterschied zwischen dem, was diese eine Bestimmung von dem Anfragen der Gemeinde für einen Werth habe im Entgegenhalte zu der dann doch freien Bestimmung des Bezirksschulrathes, einen solchen Vorschlag zu berücksichtigen oder nicht.

Regierungsvertreter: Gegenüber den Ausführungen des Herrn Thurnher muß ich erwähnen, daß dies jedenfalls nur eine provisorische Besetzung war, denn bei einer definitiven Besetzung wird immer der Vorschlag der Ortsschulbehörde eingeholt, aber provisorische Besetzungen stehen dem Bezirksschulrathe zu und weil sie provisorische Besetzungen sind, muß er den Umständen gemäß von diesem Rechte auch öfters Gebrauch machen.

272

Thurnher: Ich weiß wohl, daß die Vorschläge der Gemeinden eingeholt werden, wünschte aber nur, daß dieselben auch berücksichtigt würden.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand das Wort. (Niemand.) Haben Herr Berichterstatter noch etwas zu bemerken.

Kohler: Aus dem, was in der hohen Versammlung über diesen Punkt gesprochen wurde, geht hervor, daß es hauptsächlich auf zwei Dinge in dieser Frage ankommen wird, nemlich ob man in der Schulfrage mehr den Lehrer als Lehrer oder mehr die Schule als Schule zu berücksichtigen hat. Nach der Ansicht des Comites ist diese Frage entschieden. Wenn es sich um die Schulfrage handelt, ist das erste und wichtigste Moment, das da in Betracht zu ziehen ist, die Schule und erst dann kommt der Lehrer. Der Gesetzentwurf stellt aber offenbar die Freizügigkeit somit die Freiheit des Lehrers oben an. Es ist das der Gedanke, der in diesem Schulgesetze überall zum Ausdrucke kommt, daß der Lehrer die Freiheit desselben, die Selbstständigkeit desselben, wenigstens gegenüber der Schule und gegenüber der Gemeinde zuerst zur Wahrung und zur Berücksichtigung gelangt, während man das Interesse der Schule, prinzipiell wenigstens, nur als ein Untergeordnetes betrachtet. Gemäß diesem Grundsätze ist daher auch dieser Gesetzentwurf nur eine weitere Entwicklung der bisherigen Schulgesetze und weil das Comite diese Schulgesetze nicht als grundsätzlich richtige anerkennen kann, so kann es auch die Fortentwicklung dieser Grundsätze nicht billigen. Übrigens ist es wahrlich nur eine Kleinigkeit zu nennen, was eigentlich an Veränderung bezüglich der Freiheit des Lehrerstandes durch diese Gesetzesvorlage geschaffen wird. Der Lehrerstand ist insoweit beweglich genug, innerhalb der Grenzen des eigenen Landes, als daß diese Gesetzesvorlage nennenswerthen Einfluß auf denselben weiter hätte. Es besteht nur noch eine letzte kleine Schranke, die diese Freizügigkeit über die Landesgrenze hinaus hemmt, und diese letzte Schranke wünscht der Gesetzentwurf noch wegzunehmen. Dem Comite mußte daher in Hinsicht auf den Standpunkt, den es einnimmt und den der Landtag bereits auch eingenommen hat, maßgebend sein, daß das Prinzip in diesem Gesetzentwurfe vom Landtage abgelehnt werde. Die Weiterwirkung auf den Zustand oder auf die Freiheit unseres Lehrerstandes hat wohl dieser Gesetzentwurf nicht in solcher Weise, daß sich die heutige Debatte allenfalls dadurch schon vollständig gerechtfertigt hätte. Aber weil das unrichtige Prinzip in demselben aufgestellt ist, so muß das Comite aus seinem Antrage, auf Ablehnung des Gesetzentwurfes beharren.

Landeshauptmann: Der Antrag des Comites lautet: (Verliest denselben.) Jene Herren, welche ihm beistimmen, wollen sich gefälligst erheben. (Angenommen.)

Comitebericht über die Gesetzesvorlage, betreffend die Pauschalirung der den Bezirksschulinspektoren gebührenden Meilengeldern und die Bestreitung derselben aus Staatsmitteln.

Ich bitte den Herrn Berichterstatter das Wort zu nehmen.

Kohler: (Verliest den Comitebericht.)

Hoher Landtag!

Der vorliegende Gesetzentwurf stellt eine Bestimmung auf, die einerseits die Erleichterung der Kosten für den Schulaufwand der Gemeinden in sich schließt, insoweit nemlich die betreffenden Meilen-Gelder, statt, wie bisher direkt von den bezüglichen Gemeinden selbst, nunmehr indirekt, nemlich durch den Staatsschatz zu bestreiten kommen würden.

273

So willkommen nun auch jeder Anlaß erscheinen mag, die Küsten für den Schulaufwand den Gemeinden Vorarlbergs zu erleichtern, so erheben sich andererseits in diesem Falle gegen die Bestimmungen des vorliegenden Gesetzentwurfes derartige Bedenken, daß der materielle Vortheil dadurch weit überwogen wird. Die bisherige Bestimmung, wodurch die genannten Meilengelder der Schulinspektoren von den betreffenden Gemeinden zu tragen waren, so unbequem sie auch in der Einhebung der Gebühren erscheinen mochten, hatte unbestreitbar den Vortheil, daß der betreffenden Gemeinde die wichtigste Controlle damit gegeben war und eine Zahlung nicht füglich verlangt werden konnte, ohne daß auch die Inspektion stattgefunden hätte. Zudem hat die Aufhebung unmittelbarer Abgaben und deren Umwandlung in eine allgemeine Steuer, wie die Erfahrung lehrt, wohl den Vortheil des bequemerem Einhebungsmodus, dagegen den schwierigen, den Nachtheil, daß die eigentliche Bedeutung derselben dem Verständnisse des Volkes derart entschwindet, daß nach und nach zwar wohl der Druck der Steuer empfunden, die Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit ihrer Verwendung aber nicht mehr begriffen wird. – Außer diesen hauptsächlich aus den gegenwärtigen Schulzuständen hergenommenen praktischen Gründen muß jedoch dem Comite schon prinzipiell der von ihm zu den faktisch bestehenden Schulgesetzen eingenommene Standpunkt den Ausschlag geben.

Von diesem Standpunkte aus kann auf eine Abänderung eines Schulgesetzes, dessen Rechtsbeständigkeit vom Comite nicht anerkannt wird, nicht mehr eingegangen und muß entschieden auf dessen gänzliche Zurücknahme angetragen werden.

Das Comite kann somit nur den Antrag stellen:

„Es wolle ein hoher Landtag die Behandlung des vorliegenden Gesetz-Entwurfes ablehnen.“

Landeshauptmann: Ich eröffne die Debatte.

Carl Ganahl: Das Comite motivirt dem hohen Landtage gegenüber die Ablehnung dieses Entwurfes damit, daß es die Rechtsbeständigkeit der bestehenden Schulgesetze, nicht anerkenne. Darüber habe ich mich bereits in der letzten Sitzung ausgesprochen und brauche darauf nicht mehr zurückzukommen. Ich gehe also auf den Gesetzentwurf selbst ein. Stach dem Gesetzentwurfe soll den Gemeinden eine Last abgenommen werden, welche dieselben vermöge des bisher bestehenden Gesetzes zu tragen hätten. Nun begreife ich wahrlich nicht, wie Volksvertreter beantragen können, es seien Auslagen, welche die Gemeinden bisher wirklich als eine große Last ansahen, ferner von ihnen zu tragen, obwohl der Staat sich zur Übernahme derselben bereit erklärte und möchte ich den Herren denn doch zu bedenken geben, ob es wohl einer Volksvertretung zustehe, einen solchen Ausspruch zu thun.

Thurnher: Hierauf zunächst nur eine Frage, ob nicht auch Herr Carl Ganahl, der im Comiteberichte ausgesprochenen Ansicht ist, daß der Staat aus Gemeinden bestehe.

Peter Jussel: Ich komme zurück auf das was bereits Herr Thurnher gesagt hat. Es bleibt sich ganz gleich, ob der Staat oder die Gemeinden bezahlen, weil eben nur die Gemeinden den Staat bilden. Die Gemeinden wollen aber wissen was sie zahlen. Zahlen die Gemeinden, so haben sie auch Einsicht in die Kontrolle was sonst nicht der Fall ist.

Regierungsvertreter: Ich erlaube mir hiezu nur einige Bemerkungen. Über die Frage Der Rechtsgültigkeit der Gesetze habe ich bereits in der letzten Sitzung gesprochen. Ich glaube hiezu nicht mehr Weiteres sprechen zu dürfen. Nachdem übrigens die Gesetze bestehen, nachdem das Institut der

274

Bezirksinspektoren besteht, nachdem diese gezahlt werden müssen, so ist es doch, glaube ich, für das Land nicht gleichgiltig, ob sie von einzelnen Gemeinden gezahlt werden, oder ob ihnen diese Last abgenommen und diese Kosten auf das ganze Reich vertheilt werden.

Ich muß übrigens bemerken, daß in diesem hohen Hause bereits vor 2 Jahren wiederholt der Wunsch ausgesprochen worden ist, die Regierung möge diese Kosten dem Lande Vorarlberg abnehmen und selbe aus Staatsmitteln bestreiten. Der Landesschulrath hat das aufgegriffen und hat dem entsprechend gleichfalls an die Regierung das Ansuchen gestellt, dem in diesem Saale hier ausgesprochenen Wunsche gerecht zu werden. Die Regierung hat sich auch hiezu bereit erklärt und aus diesem Grunde den Gesetzentwurf eingebracht.

Dr. Fetz: Das gegenwärtig bestellte Comite geht in der principiellen Opposition gegen die Schulgesetze jedenfalls viel weiter als dieß im verflommenen Jahre der Fall war. Im verflommenen Jahre ist meines Erinnerns wenigstens noch als zulässig angesehen worden, einen ziemlich ausgedehnten Gesetzentwurf zur Abänderung resp, zur Verbesserung der bestehenden Schulgesetze einzubringen. Nun in dieser Beziehung glaube ich weiter nichts sagen zu sollen. Auf dasjenige jedoch, was von Herr Peter Jussel gesagt worden ist, möchte ich doch eine kleine Bemerkung machen. Es ist allerdings richtig, daß der Staat aus Gemeinden besteht und es ist auch richtig, daß die Gemeinden an den Staat die Steuern zu bezahlen haben; allein wenn es sich um eine bestimmte ziffermäßig festzusetzende Last handelt, so ist es etwas ganz anders, ob eine Gemeinde für sich allein den Betrag zu zahlen hat oder ob sie auf Zuschüsse von Gemeinden anderer Länder reflektiren kann, kurz eine Vertheilung auf das ganze große Reich nimmt sich bei einer ein einzelnes Land treffenden Belastung ganz anders aus, als wenn das Land den Bedarf für sich zu bezahlen hat. Daß es für die Gemeinden eine Erleichterung wäre, wenn die Bezahlung der Schulinspektoren vom Staate übernommen wird, das glaube ich, steht außer aller Frage. Nun ist davon geredet worden, daß es den Gemeinden darum zu thun sei, die nöthige Kontrolle ausüben zu können. Diese Kontrolle können die Gemeinden meines Erachtens, wenn die betreffenden Bezüge vom Staate bezahl werden, gerade so ausüben als wenn sie dieselben selbst zu leisten haben. Der Schulinspektor ist bestellt. Dasjenige nun, was die Gemeinde in dieser Beziehung thun kann, besteht darin, zu überwachen, daß der

Schulinspektor seine Pflicht erfülle und für den Fall die Gemeinde glaubt, daß er seinen Verpflichtungen nicht nachkomme, hat sie die Klage an diejenige Behörde ergehen zu lassen, welche dießfalls einzuschreiten berufen sein wird. Die Kontrolle, insoweit dieselbe möglich ist, wird den Gemeinden durch dieses Gesetz gar nicht genommen, während andererseits, wenigstens soweit ich die Dinge einzusehen vermag,

es eine Entlastung der Gemeinde ist, wenn die betreffenden Bezüge vom Staate gezahlt werden.

Dr. Jussel: Ich gehe von der Anschauung aus, daß das aufgestellte Comité eigentlich nur aus der prinzipiellen Stellung gegen das Schulgesetz sich in gegenständlicher Sache zu dem vorliegenden Antrage entschlossen hat und daß die andern Gründe nur vorgeschobene sind. Herr Dr. Fetz hat soeben erklärt, daß die Kontrolle dadurch doch gewiß nicht leide, übrigens glaube ich, daß man den aufgestellten Schulinspektoren nicht zumuthen sollte, daß sie für Reise- und Inspektionen Aufrechnungen machen, welche sie nicht gehalten haben. Wenn der Grundsatz, daß im Grunde doch die Gemeinden zahlen, in der Auffassung,

wie er vom Comité und insbesondere vom Herrn Abgeordneten Peter Jussel aufgestellt worden ist, seine Richtigkeit hätte, m. H., dann brauchten wir nicht nur die Meilengelder auf die Gemeinde zu nehmen, weil sie ohnehin zahlen, dann würde es bei allen Staatsauslagen ebenso der Fall sein und wir würden überhaupt statt einem Staate nur mehr Gemeinden haben und wir hätten dann statt dem einen österreichischen Kaiserstaat so viele Staaten, als es eben in Österreich Gemeinden gibt.

Schmid: Bei dieser Debatte kommt mir ein Umstand zu Sinne, der zwar in etwas von dem eigentlichen Brennpunkt der Frage ableitet, den ich aber jedoch dem hohen Hause kurz beleuchtet wissen möchte. Ich glaube, daß, wenn die Gemeinden selbst zahlen, wenn nicht die Gemeinden, so doch der

275

Landtag früher oder später ein Wort in die Art und Weise, wie die Schulen visitirt werden sollen, zu Reden haben dürfte. Es ist nach der gegenwärtigen Einteilung einem Schulinspektoren rein unmöglich alle Schulen am Schlusse eines Schuljahres oder eines Semesters zu visitiren. Daher müssen sie auch unter dem Jahr überall herumreisen, und die Schulen selbst am Beginne des Schuljahres schon theilweise besuchen. Dieses mag ausnahmsweise angehen und zweckmäßig sein. Man wird mir aber beistimmen, wenn ich die Behauptung aufstelle, daß die Schulvisitationen ihren Zweck nur dann am besten erreichen, wenn dieselben am Schlusse des Schuljahres mit vorheriger Ankündigung öffentlich abgehalten werden. Es liegt schon in der Natur der Sache, daß, wenn einmal eine Schulvisitation abgehalten worden ist, die Kinder und selbst auch manchmal der Lehrer ihren Eifer nicht mehr in der Art entwickeln, als wie das vor der öffentlichen Prüfung der Fall ist und daher ein Theil der Zeit in der Regel nicht mehr so gut verwendet sein dürfte. Noch ein anderer Umstand dürfte bei meiner Behauptung in die Wagschale fallen, den ich aber heute nicht mehr vor die Augen des hohen Hauses führen will. Wenn aber das Reich die Schulinspektoren zahlt, so glaube ich, verlieren die Gemeinden oder vielmehr auch der Landtag jede Einsprache in die Art und Weise, wie und wann die Prüfungen abgehalten werden sollen.

v. Gilm: Ich habe nur kurz eine Bemerkung zu machen, gegenüber den Ausführungen der Herren Dr. Jussel und Dr. Fetz. Herr Dr. Jussel hat gesagt, daß die Ablehnung dieses Antrages hauptsächlich auf prinzipiellem Standpunkte beruhe, den die Majorität dieses hohen Hauses bereits

eingenommen habe. Ich will ihm hier nicht widersprechen; es wurde aber auch angeführt, daß die gegen dieses Gesetz angeführten Gründe nicht stichhaltig seien und insbesondere wurde betont, daß auch bei diesem Gesetze eine Kontrolle der Gemeinde nicht ausgeschlossen sei. Ich sage aber, daß die Kontrolle der Gemeinden bei Übernahme der Meilengelder von Seite des Staates wirklich ausgeschlossen ist, das heißt insofern eine solche Kontrolle wünschenswerth erscheint. Die Partikularen, welche die Bezirksschulinspektoren den Behörden eingeben, die unterliegen nie und nimmermehr der Kontrolle der Gemeinde. Sie sind also wirklich von der Kontrolle ausgeschlossen.

Landeshauptmann: Da Niemand mehr das Wort ergreift, schließe ich die Debatte und ertheile dem Herrn Berichterstatter noch das Wort.

Kohler: Herr Dr. Fetz hat in seiner Ausführung die Behauptung vorangestellt, daß das Comite in diesem Jahre prinzipiell zu den Schulgesetzen eine andere Stellung genommen habe als im vorigen Jahre. Ich glaube Namens des Comites dem gegenüber bemerken zu dürfen, daß, wenn das Comite im vorigen Jahre mit seinen Anträgen einen Fehler gemacht hat, ihm 'am wenigsten zugemuthet werden sollte, denselben dieses Jahr zu wiederholen.

Was die weitem Bemerkungen des Herrn Doktor betrifft, daß es offenbar ein materieller Vorthail für die Gemeinden sei, wenn diese Kosten vom Staate getragen werden, erlaube ich mir zu bemerken, daß das Comite dieß recht wohl erkannt hat, und dieß auch im Comitebericht ausdrücklich betont wird, jedoch wird mir der Herr Doktor auch zugeben, daß dieses fortwährende Zusammenfassen von einzelnen Steuern in eine Gesamtsteuer wirklich von solcher Tragweite für das Volk ist, daß für dasselbe nicht überall und in jeder Beziehung das Wort geredet werden sollte; das erkennt auch das Comite recht wohl an, daß der Staat nicht in lauter Gemeinden bezüglich der Steuererhebung zerfallen kann,

daß es gewisse Umlagen gibt, welche der Staat in eine Gesamtumlage zusammenfassen muß, aber ebenso muß anerkannt werden, daß es solche Umlagen gibt, die nicht zusammengefaßt werden müssen, sondern die nach ihrer ursprünglichen reinen Bedeutung fort und fort erhoben werden können. Eine solche Umlage ist gewiß auch, (weil ich auf das Beispiel des Schulgeldes in Vorarlberg nicht hinweisen kann,)

wenigstens noch die Bestreitung der Kosten für die Gemeinden bezüglich dieser Auslagen. Bleibt eine solche Umlage, so hat der Steuerträger fort und fort auch den wichtigen Zweck derselben im Auge und

276

das Vorschweben dieses Zweckes macht ihn auch thätig, daß er gerne die ihm aufgetragene Umlage bezahlt. Wird hingegen diese Umlage mit andern in eine Gesamtsteuer zusammengefaßt, die dann in die Staatskassa zu entrichten ist, so entschwindet dem Volke naturgemäß der eigentliche Begriff der Steuer und schließlich merkt das Volk nur noch, daß es eine große Steuer zu entrichten hat, aber wofür diese Umlagen verwendet werden, dieser Begriff kommt ihm nach und nach abhanden, daher hat gewiß die Zusammenfassung solcher Umlagen in eine Gesamtsteuer auf das Volk eine absolut schädliche Wirkung und insbesondere aus dem Gebiete der Schule. Das Schulgeld besteht nicht mehr in Vorarlberg, sondern die Gemeinden haben es, vielleicht in recht guter Absicht, aus die Gemeindegasse übernommen. Als Recht eines solchen alten Herkommens besteht nur noch, und ist im Gesetze stehen geblieben, die Bestimmung, daß die Kosten für die Bezirksschulinspektoren von den betreffenden

Gemeinden zu tragen seien. Aber fragen wir uns: ist mit dieser Auffassung des Schulgeldes nicht auch die eigentliche Bedeutung der Schule dem Volke abhanden gekommen? Es ist das Hand in Hand gegangen. Sowie das Schulgeld und die direkte Umlage ist auch nach und nach das Bewußtsein verschwunden, wem die Schule eigentlich gehöre. Dieses Bewußtsein, daß die Schule hauptsächlich der Familie gehöre, welche ihre Kinder in die Schule schickt, dieses Bewußtsein ist mit dem Zusammenfassen der Steuer dem Volke abhanden gekommen. Sei es daher auch, daß im vorliegenden Falle eine kleine Erleichterung für die Gemeinde eintreten würde, was übrigens vielleicht nicht der Fall ist, denn bekanntlich ist dieses Zusammenfassen der Steuern, wo eine Menge Verwaltungsorgane nothwendig werden, nicht immer billig; sei es auch, daß die Gemeinde um einige Kreuzer besser davon käme, so glaube ich, daß das Comite doch unmöglich diese Steuer, die noch das Bewußtsein festhält, daß die Schule nicht außer die Gemeinde gerückt werden dürfe, als solche abzuschaffen beantragen kann. Was Herr Dr. noch weiter bemerkt bezüglich der Kontrolle, so ist es wohl richtig, daß das Volk sonst noch eine Kontrolle hat über die Inspektionen, die in den Schulen vorgenommen werden, aber ich bitte zu bedenken, daß es die beste und natürlichste Kontrolle ist, wenn man einfach für nicht empfangene Leistungen keine Bezahlung liefern muß. Wenn die Gemeinde mit allfälligen Beschwerden zum Beizuge von Rechtsfreunden verhalten wird, bis die Kontrolle ausgeführt ist, so erschweren wir dieselbe, wo es gar nicht nothwendig ist und es ist besser, wenn wir die ganz natürliche Kontrolle in dieser Sache in der Hand behalten.

Nach diesen Bemerkungen glaube ich also den Antrag des Comites dem hohen Hause zur Annahme empfehlen zu dürfen.

Landeshauptmann: Der Comiteantrag lautet: (Verliest denselben.) Ich bitte um die Abstimmung über diesen Antrag. (Angenommen.)

Comitebericht über das Gesuch der Lehrer des Bezirkes Bludenz um Verwendung des hohen Landtages für die Durchführung des Landesgesetzes vom 17. Januar 1870, betreffend die Regulirung der Lehrergehälte.

Kohler: (Verliest den Bericht wie folgt:)

Hoher Landtag!

Obwohl der Landesvertretung in dieser Frage zunächst eine Kompetenz nicht zugestanden werden dürfte, da zur Durchführung der Schulgesetze die Schulbehörden aufgestellt sind, konnte bei der Wichtigkeit der Sache das Comite von der Behandlung derselben nicht Umgang nehmen, sondern findet mit nachstehender Begründung dem hohen Landtag seinen Antrag vorzulegen.

277

Die Verbesserung der materiellen Stellung des Lehrerstandes war längst und bevor mit der Schöpfung der derzeitigen Schulgesetzgebung begonnen wurde, nicht bloß ein berechtigter Wunsch des Landes, sondern eine klar erkannte Nothwendigkeit seitens aller derjenigen, welche für das Gedeihen unseres Volksschulwesens eintraten. — Ebenso klar mußte man sich aber auch darüber sein, daß bei der Reform des Volksschulwesens die materielle Stellung des Lehrerstandes keineswegs die einzige, sondern nur ein allerdings wesentlicher Theil der Gesamtaufgabe sein könne, und daß eine zweckentsprechende auf den festen Grundsätzen des Christenthumes ruhende Reorganisation der Volksschule, wie der Lehrerbildungsanstalten einen wenigstens gleichgewichtigen Bestandtheil der Aufgabe bilden müßten. —

Diese Überzeugung theilte mit allen Einsichtigen auch fast ohne Ausnahme der Lehrerstand des Landes Vorarlberg.

– Denn als im Jahre 1867 die Bewegung in der Schulfrage in maßgebenden Kreisen begann, verlangten die Lehrer Vorarlbergs in ihrer Adresse an das hohe Herrenhaus die Reform des Volksschulwesens auf christlicher Grundlage, geleitet vom klaren Bewußtsein, daß eine unglückliche Entwicklung dieser Frage nicht nur an und für sich verderblich, sondern auch die nothwendige Lösung der materiellen Frage stören müßte und schließlich die Sache mit Schädigung der Schule wie der Lehrer enden könnte.

Daß durch die in den letzten Jahren vollzogene neue Schulgesetzgebung prinzipiell eine von obigem Verlangen abweichende Richtung eingeschlagen wurde, ist bekannt und es läßt sich gewiß nicht verfehlen,

daß nebst vielem anderen gerade auch dadurch die gegenständliche Frage der Gesuchsteller in ihrer Lösung überall erschwert wurde. – Für die Gemeinden Vorarlbergs war diese Frage fast ausnahmslos eine sehr schwere. – Einerseits Mangel an Verständniß für die Wichtigkeit der Sache, andererseits wirkliche Unvermögenheit, dann die von Jahr zu Jahr gesteigerte Last an Steuern, ungerechten Verumlagungen und gewiß auch die Unsicherheit des öffentlichen Rechtszustandes, der beim Volke die Bildung der Schulfonde bleibend verhindert, wirkten zusammen, die Lösung dieser Frage zu erschweren. Es war daher unbedingt nothwendig mit dem Zusammenwirken aller Kräfte, d. h. mit sämmtlichen in der Schulfache berechtigten Faktoren der Familie, der Kirche und des Staates zu beginnen, um mit gemeinsamer Anstrengung das Ziel zu erreichen. Statt dessen wurden leider in den Schulgesetzen durch Zugrundelegung und konsequente Durchführung des Satzes: „daß dem Staate rücksichtlich des gesammten Unterrichts- und Erziehungswesens das Recht der obersten Leitung und Aufsicht zustehe“ die wichtigsten Faktoren, Familie und Kirche, von der Theilnahme ausgeschlossen; indem einerseits den kirchlichen Organen wohl nicht zugemuthet werden kann, der Durchführung solcher Gesetze, die auf einem falschen Prinzipie stehend, auch die Mission der Kirche nicht anerkennen – die Hand zu bieten; andererseits aber auch von der Familie unmöglich erwartet werden kann, – daß sie mit Anerkennung des obigen Grundsatzes auf ihr natürliches Recht der Erziehung verzichte und zur Durchführung solcher Gesetze thätig mitwirke. – In dieser Lage finden wir heute die Lehrergehaltsfrage.

Die Behörden, als Organe des Staates, dringen auf Durchführung der Schulgesetze, somit auch auf die Durchführung der Bestimmungen derselben, betreffend die höheren Lehrergehalte, – von Letzteren eine neue Bürgschaft für den Bestand der Gesetze erhoffend. – In den Gemeinden dagegen hat sich nun zu den früheren großen Schwierigkeiten noch die neue gesellt, daß selbst die für die Schule eifrigsten Elemente nunmehr zur Aufrechthaltung solcher Gesetze auch durch Ausbesserung der Gehalte nicht mitwirken wollen.

Gewiß kann man diese für die Schule, wie für die Lehrer betrübenden Zustände nur bedauern; ändern werden sie sich nur lassen – es wäre denn, daß man zu noch größerem Nachtheile den Weg der dem Staate zu Gebote stehenden Gewalt gehen würde – wenn man deren Ursachen aufhebt.

Mit Festhaltung der bereits vom Comite den derzeitig bestehenden Schulgesetzen gegenüber eingenommenen Stellung, von der aus sich selbst gegen die zwangsweise Durchführung dieser Gesetze durch den Staat schwerwiegende rechtliche Bedenken ergeben, kann um so weniger eine Verwendung des hohen Landtages hiefür bevorwortet werden. Aus diesen

Gründen findet das Comite sich bewogen, einem hohen Landtage zu unterbreiten folgenden

278

Antrag:

„In voller Würdigung der Nothwendigkeit einer besseren materiellen Stellung des Lehrerstandes einerseits, andererseits am Grundsätze festhaltend, daß eine zwangsweise Durchführung solcher Schulgesetze in keiner Weise bevorzuet werden kann, ergeht vom Landtage an die Gemeinden des Bezirkes Bludenz die dringende Aufforderung, es wolle von „Seite derselben, wo es bisher nicht geschehen, dafür gesorgt werden, dass durch Aufbesserung der Gehalte für alle jene Lehrer, die mit Recht durch ihre in jeder Hinsicht treue Pflichterfüllung das Vertrauen der Gemeinden verdienen, den nach Ort und Verhältnissen gerechten Ansprüchen derselben nachgekommen und so vor der Hand im Wege freier Vereinbarung erzielt werde, daß die tüchtigen Lehrkräfte den Gemeinden erhalten werden.

Landeshauptmann: Wünscht Jemand das Wort?

Schmid: Ich muß mir erlauben, so ungerne ich es in dieser Sache thue, doch das Wort zu ergreifen, um nämlich auf das strenge Verfahren der Behörden in dieser Richtung hinzuweisen. Z. B. in der Gemeinde Doren hat man mit dem Lehrer für die Zeit bis zum letzten Frühling ein Abkommen getroffen. Im Sommer war keine Schule. Der Lehrer ist seiner Profession als Maler nachgegangen und wird seinen Verdienst gefunden haben. Nun wird gefordert, daß dem Lehrer bei Nichtleistung des Dienstes für den Sommer – die Sommerschule mag er vielleicht gehalten haben – 270 fl. ausbezahlt werden. Daß man dem Lehrer, wenn er die Wiederholungsschule besorgt hat, nichts schuldig sei, will ich nicht sagen; allein man sollte es doch dem billigen Abkommen einer Gemeinde mit dem Lehrer überlassen, und nicht gerade, wie es geschehen ist, eventuell schon die Steuerlisten verlangen, um diese 270 fl. auf exekutivem Wege von den Steuerantanten zu beziehen. Ich glaube zwar, daß dies nicht so ernst gemeint ist; sollte es aber der Fall sein, so dünkt mich dieser Schritt ein wohl scharfer.

Regierungsvertreter: Auf diese Auslassung des Herrn Abgeordneten Schmid muß ich nur bemerken, daß die Behörden freien Vereinbarungen zwischen den Gemeinden und den Lehrern nirgends entgegengetreten sind, sie haben denselben in der Regel auch wohl nicht entgegnetreten können, weil sie meistens hievon nichts erfahren haben. Nur dort, wo die Lehrer selbst darauf bestanden haben, daß ihnen auf Grund der bestehenden Gesetze ihr voller Gehalt ausbezahlt werde, hat man auch darauf gedrungen, daß dieß geschehe, und zwar eben aus Grund der bestehenden Gesetze.

Dr. Jussel: Bei näherer Prüfung des Antrages, wie er gestellt ist, kann ich nicht anders erkennen, als daß darin eine indirekte Aufforderung enthalten ist, den bestehenden Gesetzen, deren Beobachtung wir gelobt haben, nicht Vollzug zu geben, wenigstens theilweise nicht. Aus diesem Grunde kann ich nicht für den Antrag stimmen.

Thurnher: Herr Dr. Jussel läßt keinen Anlaß unbenützt, um darauf hinzuweisen, daß wir hier die bestehenden Gesetze zu beobachten haben. Da wir hier nicht Gemeinde und nicht Lehrer sind, so glaube ich, fällt für diesen Gegenstand die Anwendung weg. Indeß, weil bezüglich der Schule schon wiederholt darauf hingewiesen worden ist, daß der hohe Landtag prinzipiell eine Stellung zu den Schulgesetzen einnehme, nach welcher er diese Gesetze nicht als zu Recht bestehend erkennt, so glaube ich, ist es

nothwendig, daß auch ausgesprochen werde, daß, wenn auch das Schulcomite ausspricht, diese Gesetze bestehen nach den Anschauungen des hohen Landtages, wie sie in den beiden Landtagsadressen und in der vorjährigen Resolution ausgesprochen sind, nicht zu Recht, damit nicht gesagt ist, es werde der faktische Bestand in Abrede gestellt, und daß damit noch viel weniger gesagt sein darf, daß im Allgemeinen oder

279

speziell diese nur faktisch bestehenden Gesetze nicht beobachtet werden müssen. Jedermann weiß, daß man allermindestens nicht positiv gegen die Ausführung der bestehenden Gesetze vorgehen darf, und daß dieß auch von Seite des hohen Landtages und von Seite des Schulcomite's nicht geschehen ist. Etwas anderes ist es, wenn die faktisch bestehenden Gesetze geeignet sind, derart gehandhabt zu werden, oder wenn sie derart gehandhabt werden, daß die Befolgung derselben dem katholischen Gewissen widerstrebt. Wo dieß der Fall ist, da hat, wie Se. Bischöfl. Gnaden jüngst sehr gut ausgeführt haben, der Katholik allerdings das Recht, offen vorzugehen, denn er hat das Recht und die Pflicht, Gott mehr zu gehorchen als den Menschen. Ich wollte deßhalb, weil eben dem Schulcomite wegen der Rechtsbeständigkeit der Gesetze und wegen Befolgung derselben so eingehend immer und immer Erinnerungen angebracht werden, den Standpunkt des Comite's in dieser Beziehung klar stellen. Das Schulcomite, wie alle übrigen Comite's und der hohe Landtag wissen sehr wohl, ohne in jeder Sitzung 4-5 Mal daran erinnert zu werden, daß sie die bestehenden Gesetze zu beobachten haben, sie wissen aber auch sehr wohl, daß sie dazu berufen sind, die bestehenden Gesetze abzuändern, resp. Anträge auf Abänderungen zu stellen.

Schmid: Meiner früheren Bemerkung möchte ich nur noch nachtragen, daß es, wie ich bereits annehmen zu können glaube, von Seite der Schulbehörde bei Erlassung eines solchen Dekretes an die genannte Gemeinde darum zu thun ist, auf die Gemeinde einen Druck auszuüben, um so leichter eine Vereinbarung zu erzielen, daß übrigens deßwegen bis dato in derselben Gemeinde noch keine Unzufriedenheit herrscht, und daß ich endlich vom Billigkeitssinn des dortigen Lehrers sowie der Gemeinde erwarte, es werde ein Abfinden zu Stande kommen.

Landeshauptmann: Da Niemand mehr das Wort ergreift, schließe ich die Debatte und ertheile noch dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Kohler: Es ist gegen den Antrag des Comite's nur von Seite des Herrn Dr. Jussel die glaube, wir dürfen den Antrag nur nehmen, wie er vorliegt, und nicht das, was er indirekt thut, zwischen den Zeilen herausuchen. Der Antrag selbst geht freilich dahin, daß der Landtag in seiner Stellung unmöglich irgendwie die zwangsweise Durchführung dieser Gesetze seitens der Behörden und daher auch die zwangsweise Verhaltung der Gemeinden zur Bezahlung dieser Gehalte verlangen darf. Das ist das Ganze, was der Antrag enthält. Er will daher durchaus nicht zur Nichtbeobachtung des Gesetzes damit auffordern; im Gegentheile glaube ich, ist es der Wunsch des Landtages mit dem Antrage, daß, wenn eine Gemeinde dem Lehrer den gesetzlichen Gehalt ausbezahlen will, sie dieß ohne Hindernisse thun kann und soll, ja, daß es der Wunsch des Landtages ist, daß dem Lehrer der gesetzliche Gehalt ausbezahlt werde, weil derselbe in manchen Gemeinden auch nicht zu hoch sein dürfte, wenn nur einzig die Stellung des Lehrers nach Maßgabe der jetzigen Schulgesetze in Betracht gezogen wird.

Landeshauptmann: Da in mehreren Berichten des Schulcomite's der Ausdruck sich wiederholt, es könne die Rechtsbeständigkeit der bestehenden Schulgesetze vom Comite, resp. vom Landtage nicht anerkannt werden, so

finde ich mich verpflichtet, Ihnen zu bemerken, daß weder einem Comite, noch dem Landtage nach der L.-O. – auf Grund deren wir hier sind und tagen – es zustehe, auszusprechen: „ein von Sr. k. k, Avost. Majestät mit Zustimmung der Volksvertretung sanktionirtes Gesetz bestehe nicht zu Recht.“ Es kann derselbe nach der Landesordnung nur auftreten, um „anzustreben, daß die Abänderung der Gesetze erfolge“; wie sie es anstreben, nur dieses ist das allein Richtige und allein Zulässige, aber öffentlich aussprechen, die Gesetze seien nicht zu Recht bestehend, das geht zu weit, das steht dem Landtage nicht zu. Das finde ich mich öffentlich zu erklären veranlaßt.

280

Ich komme nun zur Abstimmung. Der Comite-Antrag lautet: (verliest denselben). Ich bitte diejenigen Herren, welche diesem Antrage zustimmen, sich zu erheben. (Angenommen.)

Ausschußbericht über die internationale Rheincorrectionsangelegenheit.

Dr. Jussel: (verliest den Bericht wie folgt:)

Hoher Landtag!

Aus Grund und nach Maßgabe des § 18, I 1 der Landesordnung hat die Landesvertretung von Vorarlberg seit ihrem Bestande vom Jahre 1871 her die Correction des Reichsgrenzstromes Rhein als Landesangelegenheit behandelt und derselben wegen ihrer hohen Wichtigkeit die volle Aufmerksamkeit zugewendet, weßhalb sie noch in jeder Jahressession auf die Tagesordnung gebracht worden ist.

Die fortwährenden und unvermeidlichen Bestrebungen der Landesvertretung waren nicht dahin gerichtet, der Correctionsausführung hindernd entgegen zu treten, wohl aber wurzelten sie in dem entschiedenen und unablässigen Drängen, das Unternehmen nur in einer Art und Weise zur Durchführung kommen zu lassen, daß die Vortheile und Opfer desselben, wie es den freundnachbarlichen Verhältnissen und überhaupt der Gerechtigkeit und der Humanität entspricht, beiden Interessenten, der Schweiz und Österreich gleichmäßig zu Theil werden sollen. – Dagegen aber wurde beständig mit allem Nachdrucke Verwahrung wider die Versuche eingelegt, das kostspielige gemeinsame Werk einseitig dazu ausbeuten zu lassen, um die Vortheile dem jenseitigen Gebiete zuzuschieben, dagegen die Nachtheile auf das diesseitige Territorium zu wälzen. Und wahrlich eine andere Beurtheilung können die Anträge wegen der Correction des Rheines nicht verdienen, welche die Schweiz im Jahre 1866 der bedrängten k. k. österr. Regierung alsbald nach der Schlacht von Sadowa machte und dann mit ebensoviel Kühnheit als Beharrlichkeit durchzusetzen bemüht war.

Der Ernst und die Wärme, mit der sich die Landesvertretung der Corrections-Angelegenheit angenommen hatte, bewog das hohe k. k. Ministerium ihr das Resultat der internationalen Experten-Commission vom Jahre 1865 mitzutheilen und sie um ihre Wohlmeinung anzugehen. – Der Landtag hat denn im Jahre 1866 sein ausführliches Gutachten abgegeben und dasselbe gipfelte seiner Wesenheit nach in dem Begehren des oberen Durchstiches zur Abbauung der Hohenemser Bucht und der gleichzeitigen Durchführung dieses oberen Durchstiches mit dem unteren Durchstiche, als unabänderlichen Grundbedingungen jeder Correction des Rheines. Dieses

Gutachten hatte im Jahre 1867 den Zusammentritt einer neuen internationalen Rheincommission zur Folge und auf Grund des Ergebnisses derselben ist die hohe k. k. Regierung am 19. September 1871 „mit der schweizerischen Eidgenossenschaft zum Abschlusse eines Übereinkommens geschritten, worin sich gegenseitig und auf gemeinsame Kosten verpflichtet wurde, sowohl den Widnauer oder Diepvlldsauer, als den Brugg-Fussacher Durchstich gleichzeitig zu beginnen und zu vollenden, die hievon direkt betroffenen Binnengewässer angemessen einzuleiten und für die Communication zu sorgen, sowie die hiebei noch offen gebliebenen Fragen über die genaue Richtung der Durchstiche, über die Art und Weise der Ausleitung der Binnengewässer und über die Herstellung der Communicationen einer weiteren gemeinsamen Experten-Commission zur Entscheidung zu überweisen. – Alsdann der hohe Landtag in der Sitzung vom 14. Oktober 1871 bei dem Anlasse, wo er über Aufforderung der hohen Regierung zur Wahrung der Interessen des Landes den Herrn Oberingenieur Martin Sohm zum Mitgliede dieser neuen internationalen technischen Rheinkommission bestimmte, an das hohe k. k. Ministerium das dringende Ansuchen stellte, in der Sache zur endgiltigen Lösung früher nicht überzugehen, bevor die kommissionellen Resultate der Landesvertretung zur nochmaligen reiflichen Berathung, Begutachtung und

281

Abgabe des Erklärens der Einwilligung vorgelegt worden sein würden, erfolgte unterm 15. November 1871 Z. 15189 die ministerielle Erwiderung, daß dem Landtage die Competenz zu einer entscheidenden Einflußnahme in dieser internationalen Staatsangelegenheit mangle. Auf die hierauf in der Sitzung vom 23. Dezember 1871 beschlossene Mahnung des Landtages an die hohe k. k. Regierung um Vorsorge für Garantien der gleichzeitigen Durchführung beider Durchstiche und der Kostenbestreitung ohne Belästigung der Gemeinden und des Landes, wies der erledigende Ministerial-Erlass vom 22. Februar 1872, Z. 272' lediglich auf das Präliminar-Übereinkommen vom 19. Sept. 1871 mit der Schweiz und auf das Landesgesetz vom 28. August 1870, Z. 65, über Benützung, Leitung und Abwehr der Gewässer hin. – Nachdem die am 29. Mai d. J. zusammengetretene Expertenkommission auf die neuerliche Vorstellung der Gemeinde Fussach und Hard, welche ihr vom Landes-Ausschuß zur reiflichen Prüfung und Berücksichtigung übermittelt worden war, das darin angedeutete Projekt der Rheinausleitung durch die sogenannten Lochseen außer den Grenzen ihres Commissoriums erklärt hatte, fand der Landes-Ausschuß dem Landes-Experten Herr Martin Sohm sein dießfälliges Gutachten abzuverlangen und als dasselbe zu Gunsten des Durchstiches durch die Lochseen ausgefallen war, brachte er in folgerichtiger Würdigung der eingenommenen Stellung des Landtages das erwähnte Gesuch der Gemeinden Fussach und Hard, sowie das Gutachten des Landestechnikers der hohen k. k. Regierung mit der dringenden Bitte zur eingehenden Prüfung und Berücksichtigung in Vorlage, allein auf Grund des Ministerial-Erlasses vom 7. Sept. 1872 Z. 9510 wurde zur Erledigung dieser Vorlage einfach die Mittheilung gemacht: „Es habe die Rheinregulirungs-Experten-Commission in Beantwortung der ihr auf Grund des Präliminar-Übereinkommens vom 19. Sept. 1871 gestellten Fragepunkte einstimmig dafür sich ausgesprochen:

1. Daß der Rhein in die Fussach-Harder Bucht, rechts von Fussach in einer etwas von Brugg und Fussach entfernten Linie auszuleiten komme.
2. Daß der obere Durchstich zwischen der Steinmarke Nr. 83 1/2 und 97 auszuführen sei.
3. Daß die Binnenwässer mittelst Parallelgräben zu beiden Seiten des Durchstiches in daselbst erreichbare Gräben zu führen seien; die

Dornbirner Ach aber in einem neuen Gerinne längs des Rheinausleitungs-Durchstichbeetes direkt in den Bodensee, und der Lustenauer Canal ziemlich weit abwärts in das neue Dornbirner-Achbeet einzuleiten kommen.

4. Daß über jeden der beiden Durchstiche wenigstens zwei Brücken herzustellen seien.

Da nun nach diesen Vorkommnissen und Entscheidungen in der gegenständlichen internationalen Staatsangelegenheit Kraft des Übereinkommens vom 19. Sept 1871 und der technischen Gutachten – der Landesvertretung jede maßgebende Einflußnahme auf die Art und Weise der Correction des Rheines benommen ist, erübriget, wie der Rechenschaftsbericht ganz richtig ausführt, nur noch darüber zu wachen, daß mindestens das Übereinkommen ganz und nicht bloß theilweise erfüllt werde. – Bei diesem Stande der Sache fanden die Ausschußmitglieder es am Platze an Ort und Stelle vom jetzigen Stande der Rheinverbauung Einsicht zu nehmen und soweit, als es eben noch angehen kann, Mittel und Wege ausfindig zu machen, die bedrängten Rheingemeinden zu schützen und die Interessen des Landes zu wahren. – Der Augenschein hat ergeben, daß am schweizerischen Rheinufer in den letzten Jahren, namentlich von Muntlingen abwärts über die Hohenemser Bucht hinaus große Anstrengungen gemacht worden sind, daß in der ganzen eben bezeichneten Uferstrecke alte Wuhrungeu ausgebessert, neuere Wuhranlagen fortgesetzt und ganz neue Wuhrungeu angelegt worden sind. Nur wenige Monate wird es mehr bedürfen, daß diese starken Steinwuhren mit einander verbunden dastehen und als geschlossene Phalanx die Wassermasse auf das österreichische Ufer herüberdrängen, zumal noch die Richtung dieser

282

Wuhrungeu dem Wasser naturnothwendig solchen Weg anweist. Diese Abbauungeu am Schweizer Ufer müssen aber am diesseitigen österreichischen Ufer um so größere Besorgnisse erregen, als hier mit der Verbauung nicht gleicher Schritt eingehalten wurde, vielmehr das Ufer vom untern Theil der Gemeinde Mäder her bis über die Hohenemser Bucht vorbei nur spärliche Wuhranfänge zeigt und meist ganz bloßgelegt daliegt.

Die traurigen Erfahrungen der letzten vier Jahre, in denen wiederholt und selbst binnen wenigen Stunden der Rhein zum bisher undenkbaeren Hochwasserstande angeschwollen ist, an vielen Orten die Wuhrungeu und Dämme durchbrochen, das ganze schweizerische Rheinthale auf Wochen unter Wasser gesetzt und die größten Verheerungeu angerichtet hat, zwangen die Schweiz zu den angedeuteten Anstrengungeu,

wendeten damit das Blatt und die Gefahren für das rechtseitige Rheinufer erscheinen nicht nur erhöht, sondern alle auf dasselbe hinübergemälzt. Kömmt nicht sofort und ergiebige Hilfe, wird der Rhein beim nächsten Hochwasser unabwendbar das Ufer durchbrechen die große stundenweite und breite Culturebene unter Wasser setzen und verwüsten. Um solcher Katastrophe vorzubeugen, erscheint es unabweisbare Nothwendigkeit, daß das hohe k. k. Ärar, dem die Verbauung des gegenständlichen Reichsgrenzstromes in erster Linie obliegt, unverzüglich ergiebige Subventionen flüssig macht, und es muß diese Forderung um so gerechter anerkannt werden, als die Rheingemeinden auf Grund eines Übereinkommens ans dem Dezenium 1830 in Concurrrenz gezogen sind, die Binnendämme ganz auf eigene Kosten erstellen und erhalten, sowie nach Bedarf erweitern und erhöhen, das Holzerforderniß zu den Steinwuhren unentgeltlich aus ihren Rheinauen an das hohe k. k. Ärar abfolgen, endlich Hand- und Zugarbeiten gegen anfänglich halbe, bei den jetzigen gesteigerten Preisen aber um eine ganz außer allem Verhältnisse stehende geringe Vergütung leisten.

Da nun trotzdem diese erschöpften Gemeinden nach größeren und ergiebigen Subventionen verlangen um ihnen nahezu unentgeltliche Mehrarbeiten zu ermöglichen, so mag daraus ersehen werden, wie nahe und in welchem Maße die Gefahr gestiegen und wie dringend Schutz und Hilfe nöthig geworden. Nebstbei hat sich auch herausgestellt, daß nichts weniger als ausreichend für die technische Leitung der Rheinverbauung und für die nöthige Überwachung der Schweizerbauten vorgesorgt sei. Der derzeitige Bauleiter ist ein Mann in vorgerücktem Alter und zudem durch anderweitige Berufsarbeiten in Anspruch genommen. Und doch erheischt die gehörige Leitung und Überwachung der Rheinverbauung in der langen Uferstrecke ausschließlich die volle Thätigkeit eines gewiegten Technikers in rüstigem Alter und ist es augenfällig, daß dem derzeitigen sonst vielbeschäftigten Leiter es unmöglich geworden ist, der Aufgabe zu genügen.

Nachdem die Durchführung der Rheincorrektion Jahre in Anspruch nimmt, läßt sich die unumgängliche Nothwendigkeit nicht verkennen, daß dennoch und trotz denselben unverzüglich für die Ausführung der erforderlichen Schutzbauten und für umsichtige und nachhaltige Leitung und Überwachung der Verbauungen Vorsorge getroffen werden müsse.

Da die Experten-Commissionen sich für die Durchführung des oberen und unteren Durchstiches ausgesprochen haben und vertragsmäßig die gleichzeitige Durchführung derselben im Übereinkommen vom 19. Dezember 1871 festgestellt worden, möchte es als zu weit gehende Ängstlichkeit erscheinen an der Ausführung und zwar an der gleichzeitigen Ausführung des oberen Durchstiches mit dem untern zu zweifeln.

Immerhin bleibt es Thatsache, daß auf dem schweizerischen Ufer, möge nun die Schuld wem immer zusallen, im Laufe der Jahre nicht nur dem kleinen Fürstenthume Lichtenstein, sondern auch dem österreichischen Ufer gegenüber – Hebelgriffe, Überbauungen stattgefunden haben und leider noch in letzter Zeit eine Überschreitung der Vereinbarungen vom 30. April 1869 konstatiert werden mußte, sowie daß dabei die Schweiz stets mit der vollendeten Thatsache ungeschoren durchgeschlüpft ist. – Ebenso ist Thatsache, daß schweizerischerseits vor einigen Jahren die Vereinbarungen über die

283

Rezeßlinien, die doch mehrere Jahrzehnte hindurch die geregelte Verbauung des Rheinstromes vermittelt hatten, auf einmal, anlässlich der Rüge wegen Überbaues Mäder gegenüber als ohne rechtlichen Halt und nicht weiter rechtsverbindlich oder doch kündbar erklärt wurden, und daß durch dieses Vorgehen Österreich sich zu den letztgenannten neuen Vereinbarungen vom 30. April 1869 nolens volens verstanden hat.

Vielfältige Aktenstücke weisen nach, daß die Schweiz lediglich den Fussach-Harder-Durchstich, den ihre eigenen Amtsstücke als einen rücksichtslosen erklärt haben, beharrlich zu erzwingen bemüht war, und von einem anderen und insbesondere vom oberen dem Widnauer- oder Dipoldsauer Durchstiche durchaus nichts wissen wollte. Erst nachdem über das Drängen der Landesvertretung die hohe k. k. Regierung auf einem oberen Durchstiche als unerläßliche Bedingung zur Korrektion im unteren Theile bestand und sich auch die Experten für den oberen Durchstich ausgesprochen hatten, ließ sich endlich die Schweiz im Präliminar-Übereinkommen vom 19. Sept. 1871 herbei, die Verpflichtung zur gemeinsamen Durchführung des obern und untern Durchstiches mit Österreich zu übernehmen, und es verdient bemerkt zu werden, daß bei der Bevölkerung

von Vorarlberg mitunter ein Hauptgrund warum auf die gleichzeitige Durchführung des obern und untern Durchstiches gedungen wurde, die Besorgniß war, daß es der Schweiz mit dem oberen Durchstiche noch immer nicht Ernst sei und sie irgendwie sich dieser Verpflichtung zu entziehen vermögen werde. Übrigens hat die Schweiz durch ihre Wuhrbauten vorgesorgt, daß der weiter in ihr Gebiet eingreifende aber sachgemäßeste obere Durchstich nicht mehr ausführbar werde; und der Anblick der Wuhrkette gegenüber der Hohenemser Bucht ist ganz dazu angethan es glaublich zu machen, daß noch immer nicht ernstlich an die Ausführung des oberen Durchstiches gedacht werde. Wird nun noch der Artikel der in Wien erscheinenden Bauzeitung über die Rheincorrection von den badensischen Ingenieuren Begen und Binder und dessen Erscheinen alsbald nach der Abgabe des Gutachtens der letzten technischen Experten-Commission in's Auge gefaßt und erwogen, daß er ganz im Sinne der schweizerischen Wünsche geschrieben ist und jedem mit den Verhältnissen betrauten Manne offenbar als eine Parteischrift sich aufdringen muß, so werden die im Rechenschaftsberichte geäußerten Bedenken, als ob noch immer Tendenzen zur bloß theilweisen Durchführung des Übereinkommens vom 19. Sept. 1871 unter der Asche glimmen dürften gerechtfertiget zu erachten sein und muß es als sachgemäß erachtet werden, die hohe k. k. Regierung anzugehen, unnachsichtlich darauf zu bestehen, daß auch der obere Durchstich und zwar gleichzeitig mit dem untern ausgeführt und eröffnet werde.

Der von der Landesvertretung der Experten-Commission beigegebene k. k. pens. Oberingenieur Martin Sohm bezeichnet in dem ihm abverlangten Gutachten das Lochsee-Projekt, das von den Gemeinden Fussach und Hard in Anregung gebracht worden, als ein solches, das die unteren Gemeinden zufriedenstellen und die oberen in Bezug auf Entwässerung auf dem gleichen Standpunkte wie bei dem Fussacher Durchstiche halten würde und hebt in der Begründung hervor, daß die Ortschaften Fussach und Hard in Folge der Rheinausbildung in die Füssach Harder Bucht arg zu Schaden kommen, wenn nicht ganz zu Grunde gehen werden und daher rechtlichen Anspruch auf Entschädigung, die selbstverständlich Summen nach Hunderttausenden verschlingen müßte, zweifellos erheben und geltend machen würden.

Wenn nun auch die hohe Regierung sammt der Vorstellung der zwei Gemeinden dieses Gutachten, das der Landes-Ausschuß in folgerichtiger Auffassung der Intentionen der Landesvertretung zur Prüfung und Berücksichtigung in Vorlage gebracht hatte, unter Hinweisung auf das Übereinkommen vom 19. Sept. 1871 und auf das einstimmige Gutachten der letzten Experten-Commission zurückgeschlossen hat, muß es den Umständen angemessen erachtet werden, daß der hohe Landtag selbst noch die hohe Regierung ersticht, in Erwägung zu ziehen, ob das begutachtete Lochsee-Projekt der Würdigung zu unterziehen wäre.

Nachdem der hohe Landtag über Aufforderung der hohen Regierung und zur Wahrung der Landesinteressen den Oberingenieur Sohm zur Expertencommission abordnete, dürfte es nur der

284

Consequenz entsprechen, daß das Gutachten desselben maßgebenden Ortes doch mindestens zur Würdigung empfohlen werde und andererseits wäre damit das letzte Mittel erschöpft, womit bei den gegebenen Verhältnissen dem Hilferuf der Gemeinde Fussach und Hard entsprochen werden könnte.

Auf Grund vorstehender Ausführungen findet der Ausschuß zu beantragen:

Der hohe Landtag wolle beschließen:

1. Es werde die hohe k. k. Regierung dringend angegangen, zu den Uferschutzbauten, welche von Mäder bis über die Hohenemser-Bucht hinaus trotz der allenfälligen Ausführung des Widnau-Dipoldsauer Rheindurchstiches zur Anwendung von Rheineinbrüchen gegenüber den Verstärkungen und Ergänzungen der Wahrungen auf dem gegenüber liegenden Ufer unausweichlich nothwendig geworden sind, ergiebige Subventionen sofort ohne allen Verzug flüssig machen.
2. Es wolle die hohe k. k. Regierung einen gewiegten Wasserbautechniker zur Leitung der Uferschutzbauten am Rhein und zur Überwachung der Verbauungen am Schweizer Ufer aufstellen und die Berufswirksamkeit desselben ausschließlich auf diese Ausgabe beschränken.
3. Die hohe k. k. Regierung wolle unnachgiebig darauf bestehen, daß der obere Rheindurchstich zur Abbauung der Hohenemser Bucht und zwar gleichzeitig mit dem untern Durchstiche ausgeführt und eröffnet werden, und
4. die hohe k. k. Regierung wolle in Erwägung ziehen, ob und wiefern das Lochsee-Durchstichs-Projekt, das von dem k. k. pens. Obergeringenieur Martin Sohin, der als Experte zur Wahrung der Landesinteressen bei der internationalen Rheincommission im Mai 1872 fungirte, der Würdigung zu unterziehen wäre.

Vorstehende Anträge ad 1, 2 und 3 werben vom Ausschusse einstimmig zur Annahme empfohlen; in Betreff des Antrages ad 4 aber erklärt sich das Ausschußmitglied Witzemann aus dem Grunde nicht einverstanden, weil es darin den Anlaß zu allfälliger Verzögerung des Regulierungswerkes erblicken zu sollen glaubt und deßhalb besorgt, daß daraus den Rheingemeinden die nachtheiligsten Folgen erwachsen könnten.

Landeshauptmann: Wünscht Jemand das Wort?

Witzemann: Ich möchte nur den Grund der mich veranlaßte, mein Einverständnis zu Punkt 4 nicht abzugeben, näher beleuchten. Das letzte Hochwasser hat recht klar zur Anschauung gebracht, in welcher Gefahr die Rheingemeinden schweben, und wenn nicht schnelle Hilfe geboten wird, so ist in der Richtung von Mäder abwärts bis in die Hohenemser-Bucht ein Durchbruch unausweichlich. Die Communication zwischen Hohenems und Lustenau wird bei jedem Hochwasser, so lange es andauert, unterbrochen, weil die Rückstauung des Koblacher Entwässerungskanal nicht bloß die dortige Straße, sondern auch weithin die Felder 3-4' unter Wasser setzt. Die Hohenemser-Bucht, sowie die Bucht an Brugg hat nicht bloß für die obern, sondern auch für die untern Gemeinden große Gefahr. Durch die Rheincorrection werden einerseits diese Übelstände, und andererseits auch die 2. Landeskalamität, nemlich das Gysy'sche Stauwehr beseitigt. Es hat somit die Rheincorrection für Vorarlberg einen unschätzbaren Werth. Die so geängstigten, mit großen Opfern gegen dieses Element kämpfender Rheingemeinden

285

harren schon so lange und mit bangem Herzen der Abhilfe durch die Rheincorrection, welche durch die Einstreuungen von Hard und Fussach immer nur Verzögerungen erleidet, welche wirklich die entsetzlichsten Folgen nach sich ziehen könnten. Die Herren Comite Mitglieder haben sich an Ort und Stelle von der Sachlage überzeugt, und ich glaube, daß sie diese Gefahr werden bestätigen müssen.

Ich bin nun der Ansicht, daß man, um die Rheingemeinden einigermaßen zu beruhigen, diesen 4 Comiteanträgen noch einen weitem hinzufügen sollte, der gewiß der Berücksichtigung auch würdig ist. Er lautet:

„Der hohe Landtag wolle beschließen, es möge von Seite der hohen Neuerung für die ehethunlichste Durchführung der Rhein correction unter bestmöglicher Wahrung der Landesinteressen nach den Bestimmungen der internationalen Commission Sorge getragen werden.“

Landeshauptmann: Geht Ihr Vorschlag dahin, daß dieser Antrag als Zusatz zu Punkt 4 ausgenommen werde?

Witzemann: Ja!

v. Gilm: Ich muß in der Rhein correctionsfrage das Wort ergreifen. In dieser Frage fällt vorerst die hohe Bedeutung oder die Rücksicht auf: Sind des Landes Vorarlberg Interessen gegenüber den Interessen der Schweiz durch die vorhebliche Rhein correction in gleicher Weise gewahrt oder nicht? Dies ist ein Faden, der sich durch alle Landtagsverhandlungen bereits durchgezogen hat, und der auch heute noch nicht abgewickelt ist.

Eine 2. Frage ist die: Wie kommt die Rhein correction unter dem gerechten Schutze und in gerechter Berücksichtigung aller Interessen der diesseitigen Gemeinden zur Lösung?

Ein auf Grund einer internationalen Expertencommission festgestellter Präliminarvertrag der beiden Regierungen Österreichs und der Schweiz hat bereits diesfällige Punkte festgesetzt, und als der hohe Landtag im vorigen Jahre sich dieser Frage noch einmal bemächtigen wollte, so wurde er mit hohem Erlasse der Regierung vom November 1871, dahin beschieden, wie schon im Comite-Berichte ausgedrückt ist, daß diese Frage dem hohen Landtage nicht mehr zusteht. Es wurde also sozusagen diese Frage dem Landtage aus der Hand genommen und ihm ganz entrückt.

Im heurigen Frühjahre fand die letzte Begehung der internationalen Experten statt, um endlich die noch nach den frühern Präliminaranträgen noch offen gelassenen Fragen zu entscheiden. Damals wurden von Seite der Gemeinden Hard und Fussach Vorstellungen an den Landes-Ausschuß gerichtet, um ihre bedrohte Lage zu berücksichtigen. Der Landes-Ausschuß hat diese Vorstellungen der internationalen Commission zur Berücksichtigung empfohlen. Die internationale Commission hat jedoch diese Vorstellungen auf die Seite gelegt, weil sie nicht in ihrem Wirkungskreise liege. — Der von Seite des Landes dieser internationalen Commission beigegebene Vertreter des Landes Herr Oberingenieur Sohm hat sohin seine Anschauungen in einem besondern Gutachten vorgelegt, und der Landes-Ausschuß glaubte nicht blos diesen Wünschen der Gemeinden Hard und Fussach Rechnung zu tragen, sondern auch Rechnung tragen zu müssen, wenn er auch diese Vorstellung des Landesexperten der hohen Regierung nochmals zur Würdigung empfahl. Aber auch dieß war, wie der Comite-Bericht darstellte, vergebens. Die Regierung hat wieder auf die der Expertencommission gegebenen Grenzen ihrer Aufgabe, und auf das hiernach von derselben ausgesprochene Votum hingewiesen, wornach also der Rhein zwischen Hard und Fussach auszuleiten komme.

Nach diesen Darstellungen, die ich in Kürze nach dem Comiteberichte nochmals wiederholt habe, zeigt sich die hohe Schwierigkeit dieser Frage. Zu dieser Schwierigkeit kommt aber noch die

weitere, welche unsere Aufgabe erhöht, daß die derzeit schon so sehr bedrohte Lage der Uferanreiner ans unserem dießseitigen Gebiete der schnellsten Abhilfe bedarf, weil die in Aussicht genommene Zeit für die Regulirung des Rheinstromes nie und nimmer abgewartet werden kann. Meine Herren, im vollsten Einverständnisse mit dem Comite-Berichte und in voller Würdigung der von demselben aufgestellten Anträge erkläre ich mich nach diesem Vortrage hiemit einverstanden; ich glaube aber dennoch etwas zur Erörterung der gemachten Anträge beifügen zu müssen. Die Anträge 1 und 2 fordern die ausgiebigste Subvention und Vorkehrungen für die derzeit schon bedrohten Uferanreiner. Ich habe diesen beiden Comiteanträgen nur etwas wenigens beizufügen. Der Comiteantrag 2 lautet nach dem im Anträge 1 insbesondere die gefährdete Stellung von Mäder vis a vis der Hohenemser Bucht betont ist, folgendermaßen: (Verliert Antrag 2.)

Ich möchte hier vor dem Worte „Uferschutzbauten“ die Worte eingeschaltet wissen „oben angeführten und nach Bedarf noch weiter erforderlichen.“

Ich glaube zwar, daß sich dieß aus dem Comiteantrage schon von selbst verstünde, aber ich glaube dennoch, daß der Deutlichkeit wegen, diese Einschaltung nicht schaden würde. Die Comitemitglieder, welche Augenschein genommen haben vom Zustande der Wasserbauten haben eben gerade nur insbesondere diese Punkte begangen; es werden aber vielleicht schon jetzt noch andere Punkte sein, oberes werden sich je nach den Ergebnissen oder nach dem Umflusse einiger Zeit wieder andere drohende Punkte ergeben, so daß ich also der Deutlichkeit wegen, diese Worte noch beigefügt wissen wollte.

Der Punkt 3 sichert in der Ausführung der Regulirung die gleichzeitige Inangriffnahme des obern Durchstiches und ich bin mit demselben vollständig einverstanden.

Nun komme ich weiter. Ich glaube, daß damit alles, was wir dem Lande gegenüber in dieser Rheincorrections-Angelegenheit sagen sollten, noch nicht vollständig erschöpft ist. Ich war gestern im Oberlande und habe mich dort etwas erkundiget, was etwa die Bedürfnisse des Oberlandes in Betreff der Rheincorrection sein könnten, und ich bin insbesondere auch darauf hingewiesen worden, daß die derzeitig sehr bedrohte und gefährdende Lage der Ufer auf dem Lichtenstein'schen Gebiete, welche mitunter fast schutzlos sind, auch für die nächstanstoßenden Gemeinden des obern Theiles von Vorarlberg eine große Gefahr bereiten. Ich glaube also, daß auch dies jedenfalls nicht umgangen werden darf. Ich möchte also zwischen dem Comiteantrage 3 und 4 einen weiteren Antrag einfügen, welcher dann als Antrag 4 erscheinen würde. Er lautet:

Die hohe k. k. Regierung wolle sich mit der Regierung des Fürstenthums Lichtenstein in das Benehmen setzen, um durch erforderlichen dortseitigen Uferschutz die Gefahren diesseitiger Inundation abzuwehren.

Ich komme nun zum Comiteantrage 4, welcher dann 5 wird. In diesem Betrachte haben sie bereits gehört, daß ein Minoritätsvotum sich im Comite geltend gemacht hat, und daß der Träger desselben diesem Minoritätsvotum heute auch durch einen besondern Antrag Ausdruck gegeben hat. Nun was diesen Punkt 4 betrifft, meine Herren, so halte ich auch diesen Punkt von größter Wichtigkeit. Wir haben vor einigen Tagen auch eine hochwichtige Verhandlung in diesem Saale gehabt, eine Verhandlung, welche die Gesamtinteressen des Landes berührte. Es war das Grundbuch, und bei dieser Verhandlung ist die bedingungslose Annahme des Grundbuches

wegen einer lästigen Bedingung gescheitert. Die Rheincorrectionsfrage betrifft zwar nicht das ganze Land, aber sie ist für die betreffenden Gemeinden von eminent hoher und vielleicht von höherer Wichtigkeit als das Grundbuch. Nun wenn beim Grundbuche nur lästige Bedingungen schon einen Ausschlag gegeben haben, so meine ich, müssen auch wir, wo es sich nicht um lästige Bedingungen, sondern wo es sich um die Existenz zweier Gemeinden – wenigstens nach deren Angabe – handelt, auch diesem Umstände Rechnung tragen.

287

Herr Witzemann hat die Anführungen der Gemeinden Fussach und Hard Einstreuungen genannt. Ich will nicht eingehen, ob alle diese Gefahren, wie sie von diesen Gemeinden dargestellt werden, auch wirklich existieren und so in Erfüllung gehen werden, wie sie vorgebracht werden; aber das steht jedem Laien zu Gesichte, daß durch die Rheineinmündung zwischen diesen beiden Gemeinden dieselben in eine sehr gefährliche Lage kommen. Wie wir aber diesen beiden Gemeinden helfen sollen gegenüber dem schon bestehenden Abkommen der beiderseitigen Regierungen, das weiß ich wohl selber kaum. Herr Witzemann betont die Dringlichkeit der Ausführung und darum hat er sich auch nicht zum Absatz 4 bekannt. Die Dringlichkeit der Ausführung betonte auch ich; aber es ist schon dargestellt worden, daß unverzüglich Hand angelegt werden muß, die Ufer zu schützen, wo sie wirklich bereits in einer Gefahr stehen. Meine Herren, ich glaube also, es ist nicht mehr als billig, daß auch der Landtag den Wünschen und Interessen dieser Gemeinden einen Ausdruck gibt und dieser Ausdruck ist eben durch Absatz 4 gegeben. In dem Absatz 4 nunmehr 5 möchte ich indessen, um auch dem Wunsche des Herrn Abgeordneten Bürgermeister Witzemann gerecht zu werden, auch noch eine Modifikation eintreten lassen: ich möchte nemlich diesem Absatze das Wort „endlich“ voranstellen. Ich bemerke übrigens, daß in diesem Absatze nach dem Worte „fungirte“ ausgelassen sind die Worte „aufgestellt wurde“ oder „begutachtet wurde.“ (Dr. Jussel ruft: begutachtet wurde.)

Nach dieser stylistischen Bemerkung will ich noch hinzufügen: es soll also auch dieses Projekt der Würdigung unterzogen werden, ob es ausführbar sei, ohne eine Verzögerung der Regulirung herbeizuführen.

Ich möchte hiebei betonen, wenn ich noch einmal auf diesen Beisatz zurückkomme, daß es von uns jedenfalls nie und nimmer abhängt, wann die Regulirung, und welches Projekt zur Ausführung kommt. Dies hängt lediglich von dem definitiven Abkommen beider Regierungen ab, auf welches wir gar keinen Einfluß nehmen können. Es hängt aber dann im weiteren ab von der Genehmigung der Reichsvertretung. Wir wollten also es der Regierung nur an die Hand legen, daß insoferne eine Verzögerung durch dieses Projekt nicht erfolge, dasselbe einer Würdigung und Prüfung zu unterziehen sei.

R Homberg: Wie im Comiteberichte bereits erwähnt ist, haben die Außschußmitglieder die Uferbauten von Mäder abwärts persönlich angeschaut und wie es im Comiteberichte ebenfalls heißt, gefunden, daß von Seite der Schweiz enorm viel geleistet wurde, und daß solche Wuhrunen erstellt worden sind, daß die österreichischen Ufer entschieden der Gefahr ausgesetzt erscheinen, beim nächsten Hochwasser arg zu leiden. Deßwegen hat sich das Comite genöthigt gesehen, in erster Linie von der Regierung zu verlangen, daß ergiebige Unterstützungen zu Uferschutzbauten bewilliget werden. Es muß da noch beigefügt werden, daß diese ergiebigen Unterstützungen wirklich so ausfallen müssen, daß alles dasjenige gebaut werden kann, was der Ingenieur, der zu dieser Sache aufgestellt werden

soll, für nothwendig erachtet; denn nur durch diese Schutzbauten werden die österreichischen User vor der Hand geschützt.

Wir haben auch bemerkt, daß die Schweizer selbst unter dem Durchstiche großartige Wuhrunen erstellt haben, die ganz sicher vermuthen lassen, daß die Schweiz nie und nimmer daran denkt, den oberen Durchstich zu machen; deßwegen sehe ich auch nicht ein, wie wir den Wunsch ausdrücken sollen, daß die Rheincorrection rasch in's Werk gesetzt werde. Je mehr wir treiben daran, desto mehr laufen wir Gefahr, daß die österreichische Regierung am Ende nachgiebt und wir nur den untern Durchstich bekommen. Wenn wir nur den untern Durchstich bekommen, so gehen 2 Gemeinden, die gar nie eine Gefahr des Rheins zu befürchten hatten, die also gar nie mit dem Rheine in Berührung kamen, ohne dadurch den oberen Gemeinden zu nützen, dem Ruine entgegen. Deßhalb muß ich aufrichtig sagen, ich sehe es nicht gerne, wenn wir für die Rheinregulirung gar so drängen. Ich wollte nur das bemerken.

Knecht: Ich bin mit den Ausführungen des Herrn Vorredners in soferne einverstanden, als es von Seite des Landtages nicht am Platze wäre, mit der Ausführung der Rheincorrection zu

288

drängen, wenn eben nur der untere Durchstich gemacht werden sollte; jedoch wie wir wissen: besteht ein Staatsvertrag zwischen Österreich und der Schweiz, wobei zur Bedingung gesetzt wurde, daß der obere und untere Durchstich nicht blos gleichzeitig ausgeführt, sondern auch gleichzeitig eröffnet werden soll. Wir müssen, wenn uns auch die freie Schweiz schon öfters dupirt hat, doch annehmen, daß unsere Regierung Vorsorge treffen und Mittel finden werde, um hierin nicht abermals dupirt zu werden. Wenn wir nicht drängen, oder vielmehr, wenn wir nicht der Regierung die Rheincorrection als einen dringenden Wunsch, ja so zu sagen, als eine Nothwendigkeit für die Rheingemeinden hinstellen, dann wird freilich die Regierung einer nach Wien gehenden Deputation vielleicht abermals sagen können: wir sind nicht Schuld, sondern euer Landtag hat die Schuld an der Verzögerung der Rheincorrection: denn er ist nicht einig und darum wird die Sache verschoben. Ich glaube, hierin sind wir ja alle einig, daß den Rheingemeinden geholfen werden muß. Und gründlich kann ihnen mir geholfen werden durch die Rheincorrection. Allerdings ist es richtig, daß – wenn auch die Rheincorrection heute in Angriff genommen wird, noch 7 Jahre vergehen werden, daß unterdessen tüchtige Schutzbauten auf österreichischer Seite gegenüber den Uferbauten der Schweizer ausgeführt werden müssen. Aber auch dann, wenn die Regierung diese Schutzbauten im größten Maßstabe aufführen würde, dürften dieselben mit der Zeit nicht mehr hinreichen, diese Gemeinden zu schützen. Daß das Rheinbett von Jahre zu Jahre sich erhöht, das gestehen alle zu, die am Rhein wohnen; daß aber mit der Zeit diese Erhöhung ihr Ende finden muß, das versteht sich wohl von selbst. Ein so großer Fluß wie der Rhein kann doch nicht wie in einer Dachrinne in der Höhe des Hauses durch's Land geführt werden; der Rhein wird sich selbst corrigiren, wenn die Leute ihn nicht corrigiren; er wird wie er in den Jahren 1868 und 70 auf der Schweizerseite ausgebrochen ist, jetzt vielleicht auf der österreichischen Seite ausbrechen und wird dann vielleicht eine Culturgegend, wo beiläufig 12,000 Menschen wohnen, verheeren auf lange Jahre hinaus Ich glaube daher, der hohe Landtag wird den Jammerrufen der Rheinbewohner am besten dadurch entgegenkommen, wenn er sich ausspricht, daß die Rheincorrection sofort, oder sobald als möglich in Angriff genommen werde.

Es sind von Seite des Comites einige Herren auch hinüber gegangen nach Brugg und haben dort, um sich noch besser in der Sache zu orientiren, die Gemeindevorsteher von den zunächst beteiligten unteren Gemeinden zusammenberufen, um ihre Ansichten pro und contra zu hören. Von Seite der Gemeinden Fussach und Hard hat vorzüglich Herr Dr. Jenny das Wort genommen. Er that uns dar, wie wirklich der rechtseitige Durchstich für Hard und Fussach von ungeheurem Nachtheile sei; daß aber diese Gemeinden zu Grunde gehen, hat er nicht behauptet, denn er glaubt es eben auch nicht. Ja er ließ sich später dahin aus, sie würden wenigstens zufrieden sein, wenn die Gemeinden Lustenau und Höchst es nur anerkennen würden, daß sie einen Schaden haben; bisher habe man ihnen vorgerechnet, wie glücklich sie durch den rechtseitigen Durchstich werden. Das ist wohl nicht der Fall; ich glaube sogar, daß sie einen Schaden haben werden. Aber m. H.,. irgend Jemand muß – wenn überhaupt von der Correction die Rede sein soll – wahrscheinlich einen Schaden haben; aber da ist wieder das Land und diejenigen, welche einen Vortheil haben, verpflichtet, ihnen diesen Nachtheil zu ersetzen. Wenn hingegen die Rheincorrection nicht durchgeführt wird, dann wird nicht blos Hard und Fussach Schaden leiden, sondern es wird noch Mäder, Altach, Hohenems und Lustenau zu Grunde gehen; denn wenn auch an der Seelache bei Lustenau Dämme aufgeführt werden, so werden sie, wenn der Rhein bei der Hohenemser-Bucht ausbricht, sich nicht mehr halten können, er wird dort durchbrechen, bei Lustenau vorbeigehen um dann den geraden Weg nach Hard und Fussach zu nehmen.

Ich habe nichts dagegen, wenn man das Gutachten des Herrn Experten Sohin der Regierung zur Würdigung empfiehlt, aber ich glaube auch mit dem Herrn Bürgermeister Witzemann, daß darin immerhin eine Verzögerung liegen kann; denn wird dieser Durchstich, nemlich das Projekt des Herrn Sohm wirklich von Seite der Regierung angenommen – was ich zwar nicht glaube, – so werden die oberen Gemeinden, namentlich Lustenau dagegen protestiren; denn auch Laien in dieser Sache sehen ein, daß in Folge dieses Projektes nur eine neue Bucht bei Brugg gebildet wird. Wenn der obere

289

Durchstich, nemlich der Sohm'sche gemacht wird, so ist dieser Durchstich für Lustenau viel gefährlicher und schädlicher, als wenn der obere nicht ausgeführt wird; denn wenn der Rhein mit großer Kraft sich vorwärts wälzt und bis nach Brugg kommt und dorthin das ganze Geschiebe führt, so wird er an der dortigen Bucht anprallend im schnellen Laufe gehemmt, das mit sich führende Geschiebe liegen lassen, was sich dann da auch häuft, dann haben wir bei Brugg wieder eine Hohenemser-Bucht, die eben nur mit ungeheuren Kosten vielleicht durch 20–30 Jahren verbaut werden kann und schließlich wird der Rhein seinen Ausgang nolens volens über Fussach und Hard nehmen. Ich glaube also, daß – selbst wenn die Regierung gewillt wäre, diesem Projekte des Herrn Sohm zuzustimmen, würden die Gemeinden Höchst und Lustenau dagegen protestiren, und so würde dann die Verzögerung in's unendliche gezogen. Ich bin zwar der Anschauung, daß die Regierung auf uns hier im Landtage keine Rücksicht nimmt; sie hat es klar und deutlich ausgesprochen, es sei das keine Landessache, es gehe den Landtag nichts an, es sei eine Reichssache. Somit können wir im Landtage nichts anders thun, als den Bitten und Wünschen der Rheingemeinden uns anschließen.

Freilich wäre es sehr gut, wenn wir in dieser Frage einig wären, es würde eben die Einigkeit in dieser Frage diesen Bitten und Wünschen gegenüber der Regierung einen größeren Nachdruck verleihen. Da wir in dieser Frage uns eben nur den Bitten und Wünschen dieser Rheingemeinden anschließen können, so werden wir doch sicher das Beste dadurch erreichen, daß wir aussprechen, es möge die Rheincorrection alsbald in Angriff genommen werden, weil dadurch dem allergrößten Theile der am Rhein wohnenden Gemeinden eine ungeheure Hilfe geschaffen und andererseits die Gemeinden die sich dadurch bedroht fühlen, früher oder später irgend ein Nachtheil doch treffen wird, auch wenn der Rhein dort nicht durchgeführt wird.

Einen eigenen Antrag stelle ich in dieser Sache nicht, weil bereits verschiedene Anträge gestellt worden sind.

Carl Ganahl: Den Ausführungen des Herrn Vorredners, der ebenfalls Comitemitglied gleich mir ist, habe ich nichts wesentliches beizufügen. Er hat ungefähr dasselbe ausgedrückt, was wir im Comite besprochen und für gut und zweckmäßig hielten. Nachdem aber 2 oder 3 neue Anträge vorliegen und die Sache von besonderer Wichtigkeit ist, so möchte ich mir den Antrag erlauben, es seien diese Anträge nochmals zur Berathung und Beschlußfassung an das Comite zurückzuweisen.

Thurnher: Ich glaube, daß dieß um so nothwendiger ist; als Punkt 4, wie er im Comite beantragt ist und der Zusatz zu diesem Antrage, wie ihn Herr Witzemann stellt, auffallende Widersprüche enthalten, die wir doch nicht beschließen werden wollen.

Landeshauptmann: Sind die Herren geneigt, dem Antrage des Herrn Carl Ganahl zuzustimmen? Ich bitte um die Abstimmung. (Angenommen.)

Ich ersuche daher das Comite, diese Anträge nochmals in Erwägung zu ziehen und zur Nachmittagsitzung, die ich auf 6 Uhr bestimme, bereit zu halten.

Peter Jussel: Ich beantrage Schluß der Sitzung.

Landeshauptmann: Diejenigen Herren, welche für Schluß der Sitzung sind, ersuche ich, sich zu erheben. (Abgelehnt.)

Landeshauptmann: Wir kommen zum Berichte des Comite's „über das Anlangen des Landesschulrathes, betreffend die nachträgliche Genehmigung der aus dem Landesfonde zu bestreitenden Kosten für die Bezirkslehrerconferenz in Feldkirch vom 28. Nov. 1871 im Betrage von 147 fl. 25 kr. Ich ersuche den Herrn Berichterstatter das Wort zu nehmen.

Kohler: (Verliest den Comitebericht wie folgt:)

16. Sitzung.        Z

290

Hoher Landtag!

„Unter Hinweisung auf die in dem Berichte über den Voranschlag der Dotation für Bezirkslehrerconferenzen pro 1873 dd 7. d. M., dargelegten Motive kann das Comite ungeachtet des Umstandes, daß diese Auslage in einem Voranschläge der hohen Landesvertretung aus dem Grunde nicht ausgenommen wurde, weil für 1871 überhaupt ein Präliminare nicht zu Stande kam, in Rücksicht auf den wichtigen Zweck, der durch die Lehrerconferenzen angestrebt werden soll, nur den Antrag stellen: Der

hohe Landtag wolle die nachträgliche Dotirung der Lehrerconferenz des Bezirks Feldkirch vom 28. Nov. 1871 im Betrage von 147 fl. 25 fr. und deren Zuweisung aus dem Landesfonde genehmigen."

Landeshauptmann: Da Niemand das Wort zu nehmen scheint, bitte ich um die Abstimmung über diesen so eben verlesenen Antrag. (Angenommen.)

Comitebericht über das Präliminare des Landesschulrathes, betreffend die nach § 47 des Landes-Gesetzes vom 17. Jänner 1870 aus dem Landesfonde zu bestreitenden Schulauslagen. Ich bitte den Herrn Berichterstatter das Wort zu nehmen.

Kohler: (Verliest den Comitebericht wie folgt:)

Hoher Landtag!

„Im vorliegenden Voranschläge werden ad 1 zunächst die Kosten für Bezirkslehrerkonferenzen wie im Vorjahre in der Höhe von 700 fl. eingestellt.

Dem Comite konnten von Seite des Landesschulrathes die Ausweise über das betreffende Erforderniß pro 1872 derzeit noch nicht vorgelegt werden.

Wenn nun auch eine genaue Einsicht in dasselbe noch nicht möglich ist, so kann, gestützt auf eine vorliegende Rechnung, mit Sicherheit angenommen werden, daß der Betrag von 600 fl. zur Deckung der Kosten der Bezirkslehrerkonferenzen ausreichen dürfte.

Vom Grundsätze ausgehend, daß durch Dotirungen aus dem Landesfonde an die an den Konferenzen theilnehmenden Lehrer im Interesse der Schule förderlich gewirkt werden kann, glaubt das Comite für nächstes Jahr gegen die Höhe dieser Summe keine Einwendung erheben zu sollen, in der sichern Erwartung, daß sich sehr bald im Lehrerstande selbst die Überzeugung Bahn brechen werde, daß diese Konferenzen in ihrer gegenwärtigen Anordnung ihrem wahren Zwecke nur sehr mangelhaft entsprechen können, daher eine durchgreifende Änderung ehest zu erfolgen habe, eine Änderung, die bei geringeren Kosten die wahren Interessen der Schule besser zu fördern geeignet wäre.

Das Comite stellt somit den

Antrag:

I. Es wolle ein hoher Landtag für das Jahr 1873 zur Abhaltung der Bezirkslehrerkonferenzen die Kosten aus dem Landesfonde im Betrage von 600 fl. im Voranschlage genehmigen.

Das Erforderniß ad 2, Dotirung der Bezirkslehrerbibliotheken, wird vom Landesschulrath ebenfalls wieder wie im vorigen Jahre in der Höhe von 440 fl. veranschlagt. – Durch die dem Comite Seitens des k. k. Landesschulrathes gemachten Mittheilungen ist dasselbe in Kenntniß, daß der im Vorjahre für 1872 präliminirte Betrag von 440 fl. wohl aus dem Landesfonde an den Landesschulrath ausgefolgt, jedoch bei Abgang der für Leitung der Lehrerbibliotheken noch zu schaffenden Normen und

291

Organe bis heute seinem Zwecke noch nicht zugeführt, überhaupt Bezirkslehrerbibliotheken noch nicht angelegt wurden.

Nachdem nun im Sinne der hohen Ministerial-Verordnungen vom 15. Dezember 1871 und 8. Mai 1872 für Anlegung und Einrichtung dieser Bibliotheken erst mittelst Wahlen der Lehrer Organe geschaffen werden, denen wahrscheinlich freisteht, die vom hohen Landtage in seinem Beschlusse vom 14. Oktober 1871 mit seiner Dotationsbewilligung gestellte Bedingung wegen Anschaffung der im beigeschlossenen Verzeichnisse angegebenen Werke anzunehmen oder abzulehnen, dürfte vorderhand in Gemäßheit des genannten Landtagsbeschlusses abgewartet werden, ob die Annahme jener Bedingung erfolgt. Gestützt auf diese Gründe findet daher das Comite den Antrag zu stellen:

II. Ein hoher Landtag wolle unter obwaltenden Umständen für das Jahr 1873 von der Dotirung der Bezirkslehrerbibliotheken aus dem Landesfonde Umgang nehmen.

ad 3. Erforderniß an Kosten für die Landeslehrerkonferenz sind pro 1873 mit 100 fl. veranschlagt.

– Ausgehend von obigem Grundsätze, daß durch Konferenzen der Lehrer die Förderung des Schulwesens im Allgemeinen wie im Besonderen erzielt werden könnte, unter dieser Voraussetzung auch die angesetzte Summe gerechtfertigt erscheint, erhebt das Comite den III. Antrag:

Es wolle für die 1873 abzuhaltende Landeslehrerkonferenz der Voranschlag für die aus dem Landesfonde zu bestreitenden Kosten mit 100 fl. vom hohen Landtage genehm gehalten werden."

Landeshauptmann: Wünscht Jemand das Wort hierüber zu nehmen? (Niemand.)

Die betreffenden Comiteanträge wurden ohne Debatte angenommen.

Comitebericht über das Gesuch der Gemeinde Hohenems um Einführung einer Umlage per 1 fl. für jede Familie zur Deckung des Gemeindeschulaufwandes. Ich bitte Herrn Berichterstatter, das Wort zu nehmen.

Kohler: (Verliest den Bericht wie folgt:)

Hoher Landtag!

„Das vorliegende Ansuchen der Gemeinde Hohenems verlangt zur Deckung ihres Schulaufwandes die Bewilligung zur Einführung einer Umlage von 1 fl. auf jede Familie.

Da die Gemeinde nicht etwa nur jene Familien, die schulpflichtige Kinder haben, mit dieser Umlage belasten, sondern dieselbe auf alle Familien ohne Unterschied ausdehnen will, findet sich das Comite nicht in der Lage, das so gestellte Ansuchen der Genehmigung zu empfehlen.

Während für Familien mit schulpflichtigen Kindern zur Gemeindeschule, deren Nutzen und Vorthelle sie hauptsächlich genießen, eine besondere Steuer unter Umständen gerechtfertigt erschiene, fällt dieser Grund bei den sämtlichen anderen Familien weg, und dürfte die Verumlagerung als eine Schulsteuer weniger zu rechtfertigen sein, als jene nach der Vermögenssteuer, welche für die Bedeckung der Gemeindeerfordernisse in Hohenems eingeführt wird.

Das Comite findet daher zu beantragen:

Der hohe Landtag wolle aus diesen Gründen dem vorliegenden Gesuche der Gemeinde Hohenems um Einführung eines Familienguldens zur Deckung des Schulaufwandes die Genehmigung nicht ertheilen."

Landeshauptmann: Ich eröffne die Debatte.

292

Witzemann: Der Gemeinde-Ausschuß hat sich aus dem Grunde zur Einbringung dieses Gesuches veranlaßt gefunden, weil durch die Erhöhung der Lehrergehälter die Gemeinde einen Kostenaufwand von bereits 2800 fl. bekommen hat. Es ist auch aus den Behelfen, die mit dem Gesuche eingebracht worden sind, ersichtlich, daß die Gemeinde nur einen Schulfond von 4000 fl. hat und daß, wenn auch die Vermögenssteuer, welche gegenwärtig eingeführt wird, immer noch ein größerer Theil von Familien in der Gemeinde sein werden, die weder eine Grundsteuer zahlen noch sonst irgend ein Vermögen besitzen, und daß gerade von diesen Familien ein großes (Kontingent an Schulkindern geliefert wird.

Der Gemeinde-Ausschuß hat daher gemeint, es dürfte am zweckmäßigsten sein, einen Familiengulden einzuführen, weil dadurch eine gerechte Vertheilung der Steuer stattfinden würde.

Landeshauptmann: Sie stellen keinen Antrag? (Witzemann: Nein.)

Wünscht noch Jemand das Wort? (Niemand.)

Da dieß nicht der Fall ist, so bitte ich um die Abstimmung über den Antrag des Comites, welcher lautet: (Verliest denselben wie oben.) Ich bitte also um die Abstimmung. (Angenommen.) Bericht des Comites, betreffend die Schießstandsordnung für Tirol und Vorarlberg.

v. Gilm: Ich beantrage Schluß der Sitzung.

Landeshauptmann: Sie erlauben gerade noch diesen kleinen Bericht.

Dr. Jussel: (Verliest den Bericht wie folgt:)

Zur eingehenden Prüfung und zweckmäßigen Begutachtung des vorliegenden Gesetzentwurfes hält der Ausschuß für nothwendig darüber die Fachmänner im Lande zu vernehmen.

Da dieses aber bei dem bevorstehenden Schlusse des Landtages nicht mehr möglich erscheint, wird der Antrag erhoben:

„Der hohe Landtag wolle beschließen, es sei die Berathung und Beschlußfassung des Gesetz-Entwurfes über Einführung einer neuen Schießstands-Ordnung auf die nächste Landtags-Session zu verschieben, um Fachmänner darüber hören zu können.“

Landeshauptmann: Wünscht Jemand das Wort? (Niemand.)

Da dieß nicht der Fall ist, so ersuche ich diejenigen Herren, die dem eben verlesenen Antrage zustimmen, sich zu erheben. (Angenommen.)

Herr v. Gilm hat Schluß der Sitzung beantragt. Ich bitte um die Abstimmung hierüber. (Angenommen.)

Ich werde also wie gesagt auf heute 6 Uhr Abends eine Sitzung anordnen, da ich glaube, daß das Rheincorrections-Comite bis dahin seine Anträge

in's Reine gebracht haben wird und werde in dieser Sitzung auch diejenigen Gegenstände vornehmen, die heute noch nicht verhandelt worden sind. Die Sitzung ist geschlossen.

Schluß 12 1/4 Uhr Mittags.

Druck und Verlag von J. N. Teutsch in Bregenz.

# Borarlberger Landtag.

---

## 16. Sitzung

am 9. Dezember 1872

unter dem Vorsitze des Herrn Landeshauptmanns Sebastian v. Frotschauer.

---

Gegenwärtig sämmtliche Abgeordnete mit Ausnahme des Herrn Franz Josef Bartscher krank.

Regierungsvertreter: Herr Statthaltereirath Carl Schwertling.

---

Beginn der Sitzung um 9<sup>1</sup>/<sub>4</sub> Uhr früh.

---

Landeshauptmann: Die Sitzung ist eröffnet. (Sekretär verliest das Protokoll der vorhergehenden.) Wird keine Bemerkung erhoben gegen die Fassung des Protokolls? (Keine.) Somit erkläre ich es als genehmiget.

Ich habe den verehrten Herren bekannt zu geben, daß das Comite, welches eingesetzt wurde, um über das Memorandum zu berathen, Herrn Dr. Delz zum Obmann und zum Berichterstatter Herrn Kohler gewählt hat.

Im Comite, betreffend die Reichsrathswahlen wurde als Obmann gewählt Herr v. Gilm und als Berichterstatter Herr Thurnher.

Kohler: Ich bitte ums Wort. Ich möchte mir als Berichterstatter des erstgenannten Comites nur erlauben, dem hohen Landtage bekannt zu geben, daß wegen der bereits auf morgen in Aussicht gestellten Schließung des Landtages es nicht wohl möglich war, den Bericht autographiren zu lassen, derselbe daher von heute Nachmittags 3 Uhr an im Landtagsaale zur Einsicht der verehrten Herren Mitglieder aufliegt.

Landeshauptmann: Ist er so weitläufig, daß er nicht mehr authographirt werden kann?

Kohler: Ich glaube der Bericht und das Memorandum dürften so ungefähr einen Bogen umfassen.

Thurnher: Ich bitte auch noch ums Wort. Das Comite, welchem der Gegenstand hinsichtlich der Wahl einer Deputation an das Allerhöchste Hoflager Seiner Majestät übergeben worden ist, hat mich beauftragt, über diesen Gegenstand mündlich Bericht zu erstatten. Das Comite ist der Ansicht, daß diese Deputation unabhängig von anderen Wahlen vorgenommen werden soll, und zwar wegen Wichtigkeit der Sache, und daß somit einzig und allein aus der Wahl solche Persönlichkeiten hervorgehen sollten, welche gerade vom hohen Landtage für diesen Zweck ohne alle weiteren sonstigen Rücksichten als die geeignetsten erachtet würden. Das Comite glaubt, wenn es ihm gestattet wäre, wie jüngsthin Herr Carl Ganahl auch den Vorschlag gemacht hat, auch Personen in Vorschlag bringen zu dürfen, hiezu den Herrn Landeshauptmann, den Herrn Landeshauptmannstellvertreter als Persönlichkeiten, welche Seine Majestät durch ihre Ernennung zu diesem Posten bereits des besonderen Vertrauens gewürdigt hat, und als drittes Mitglied unsern Vertreter in der Delegation Herrn Dr. Delz zu empfehlen. Selbstverständlich will das Comite hiemit den Abstimmungsmodus dem Herrn Landeshauptmann nicht bestimmen, sondern weil persönliche Vorschläge bereits gemacht worden sind, nur seine Meinung in dieser Richtung aussprechen.

Das Comite stellt sohin den Antrag, es wolle in der gegenwärtigen Sitzung die Wahl dieser Deputation vorgenommen werden. Ueber den andern Gegenstand, der diesem Comite zugewiesen worden ist, werde ich in einer späteren Sitzung Bericht erstatten.

Carl Ganahl: Ich bitte ums Wort. Wir haben aus dem Protokoll vernommen, daß über Antrag des Hochw. Bischofs beschlossen worden ist: „es sei die Wahl dieser Deputation zu verschieben, bis die Wahl der Reichsrathsabgeordneten stattgefunden habe. Ich begreife daher nicht, wie Herr Thurnher mit diesem Antrage kommen konnte. Der Beschluß besteht aufrecht, denn gegen das Protokoll ist keine Einwendung erhoben und dasselbe somit als gültig anerkannt worden.

Thurnher: Zunächst muß ich bemerken, daß hier nicht ich, sondern das Comite gesprochen hat, daß ich nämlich im Auftrage des Comite's gesprochen habe. Dann habe ich weiter zu bemerken, daß nach der Motivirung, wie sie von Herrn Ganahl angedeutet wurde und wie sie der Hochw. Herr Bischof wirklich gemacht hat, dem Comite dieser Gegenstand überantwortet worden ist, damit es Bericht erstatte und daß dem Comite kein weiterer Auftrag gemacht wurde, in welcher Art und Weise es die Anträge zu stellen habe. Das Comite hat sich für diese Art von Antrag entschieden und ich muß somit denselben der hohen Versammlung wärmstens zur Annahme empfehlen.

Carl Ganahl: Ich möchte bitten, nochmals den Antrag, wie er im Protokolle vorkommt, zur Verlesung zu bringen.

Thurnher: (ruft: Ist die Debatte nicht geschlossen?)

Landeshauptmann: Ich bitte den Herrn Sekretär ihn nochmals zu verlesen. (Sekretär verliest denselben.)

Es ist wohl von Seite des Herrn Berichterstatters des Comite's ein Vorschlag gemacht worden, allein es liegt nicht in unserer Geschäftsordnung, daß über Vorschläge, besonders wenn sie Personen betreffen, geradehin abgestimmt werde. Ich kann also nicht soweit gehen, dieselben der hohen Versammlung zur Annahme vorzuschlagen, sondern ich muß den weiteren Weg, nämlich den der Stimmabgabe vorbehalten.

Thurnher: Ich bin damit vollkommen einverstanden.

Landeshauptmann: Ich bitte nun mit der Tagesordnung zu beginnen, und ersuche den Herrn Berichterstatter Kohler den Comitebericht, betreffend die Gesuche mehrerer Gemeinden um Bewilligung von Landesbeiträgen zur Bestreitung der Schulauslagen zur Verlesung zu bringen.

Kohler: (verliest den Comitebericht).

## Comite-Bericht.

Die Gemeinden Lustenau, Bürs, Bürserberg, Tisis, Koblach, Meiningen, Bartholomäberg, Klösterle, Stallehr, Schlins, St. Anton, Tosters, Rankweil, Fontanella, Zwischenwasser, Hohenems, Schruns, Reute, Mellau, Klaus, Gaschurn und Dalaas haben an die hohe Landesvertretung Gesuche um Bewilligung von Landesbeiträgen zur theilweisen Bestreitung der durch die neuen Schulgesetze höher gestellten Erfordernisse für Schulzwecke eingebracht, welche in der 6. Landtagsitzung dieser Session am 23. dieß dem Schulcomite zur Prüfung und Antragstellung überwiesen wurden.

16 aus diesen 22 Gesuchen lagen bereits im vorigen Jahre dem hohen Landtage vor.

Dieselben konnten jedoch in der vorletzten Session einerseits wegen Kürze der Zeit, andererseits wegen Mangelhaftigkeit der von den Gemeinden über ihre Dürftigkeit beigebrachten Belege einer Behandlung nicht unterzogen werden und wurden deshalb in der Landtagsitzung vom 14. Oktober vor. Jahres dem Landesauschusse mit dem Auftrage überwiesen, sowohl über diese, als auch über allenfalls weitere Gesuche der Gemeinden alle jene genauen Untersuchungen zu pflegen, welche den Landtag in die Lage setzen werden, später seine Entscheidung zu treffen.

Das Comite hat diese Gesuche mit den beigebrachten Beilagen einer genauen Durchsicht unterzogen und unterbreitet hiemit dem hohen Landtage den wesentlichsten Inhalt derselben mit den darin vorgebrachten Gründen und den wichtigsten Daten aus den Belegen zugleich unter Anführung der in den petitionirenden Gemeinden bestehenden Gemeindesteuerverhältnissen, insoweit dieses zur besseren Klarstellung der bezüglichen Verhältnisse erforderlich ist, im Auszuge, wie folgt:

Gemeinde Lustenau zeigt an, daß ihre 5 Lehrer die Lehrerprüfung abgelegt und die gesetzlichen Gehalte verlangen, daß Lustenau mit 9 Schulklassen in die zweite Gehaltsklasse eingereiht sei, und bei drei Schulleitern und den erforderlichen Unterlehrern im besten Falle an Gehalten 3360 fl. jährlich zu bezahlen bekäme. Die Gemeinde macht Vorstellung, daß im Entgegenhalte der bisherigen Lehrergehälter von jährlich 687 fl. nun der Mehraufwand von 2673 fl. einzig für Lehrergehälter allein einer ganzen Jahressteuer gleichkomme, welche bisher schon eine Verumlagerung von 390% erheischte und daß es bei den finanziellen Verhältnissen eine reine Unmöglichkeit sei, die erhöhten Schulauslagen ohne Landeshilfe zu bestreiten. Die Verumlagerung für das Jahr 1872 beträgt übrigens 340%.

Gemeinde Bürs macht die Vorstellung, daß es ihr lediglich unmöglich sei, die gesetzlichen Gehälter von 640 fl. für einen Lehrer und einen Unterlehrer aufzubringen, indem nunmehr das Vermögen der Mehrzahl der Gemeindeglieder unter dem Schutte der Schefa begraben liege, deren Verwahrungen jährlich 12—1500 fl. in Anspruch nehmen. Die Gemeinde erwähnt weiter, daß ein zweiter

Lehrer nur durch das Zufließen von so vielen fremden Fabrikkindern nothwendig geworden sei. Es wolle dafür gesorgt werden, daß die Fabriks-Etablissements, durch die allein die Kinderzahl um 30 vermehrt worden sei, verhalten werden, die fehlenden 440 fl. zu bezahlen, oder aber, daß der hohe Landes-schulrath und Landesauschuß hiezu Fonde herbeischaffen möge. Die Gemeinde spricht übrigens den Wunsch aus, es ihr zu überlassen, selbst für die Anstellung befähigter Lehrkräfte zu sorgen, welche ihr die Garantie für die religiös-sittliche Ausbildung der Jugend bei entsprechender Gehaltsvereinbarung bieten. Die vom Landesauschuße requirirten Gemeinde-Rechnungen vom Jahr 1866—70 zeigen zwar, daß die Gemeinde ohne eigene Umlagen bisher durch Verkauf von Gemeindeholz aktiv geblieben ist, daß jedoch bereits zu dem im Jahre 1871 mit einem Kostenaufwande von 1124 fl. erstellten Damm gegen den Wildbach Schesa Sammelgelder in Anspruch genommen werden mußten. Die Gemeinde sei daher in Anbetracht, daß neuerdings eine kostspielige Verdamnung gegen die Schesa erfolgen müsse, und bei dem Vorhandensein von nur 1260 fl. Schulfond unvermögend, den Mehraufwand für die Schule aus eigenen Mitteln zu bestreiten.

Gemeinde Bürserberg macht Mittheilung, daß sie von den Schulbehörden angewiesen sei, dem Oberlehrer 300 fl. und dem Unterlehrer 180 fl. als gesetzliche Gehalte zu bezahlen und ersucht um einen Beitrag aus Landesmitteln unter Vorlage der Auszüge aus den Gemeinderechnungen von 1866 bis 1870, welche jährlich für eine Seelenzahl von 480 Personen einen jährlichen Durchschnittsaufwand von 676 fl. ausweisen. Die Gemeinde besitzt einen Schulfond von 262 fl. 50 kr., bezieht jährlich aus dem allgemeinen Schulfond noch 26 fl. 25 kr., und erklärt, daß bei dem Umstande, als der Schesabach fortwährend großen Schaden durch Fortreibung von Privatgütern und Alpen die Bürger bereits von übergroßer Schuldenlast bedrückt, unmöglich weitere Steuerlasten zu tragen vermögen. Die Baarumlagen in der Gemeinde betragen pro 1872  $42\frac{1}{2}\%$ . Die jährliche Mehrumlage für den Mehraufwand für Lehrgelalte würde sich nach der Altenlage auf 380 fl. beziffern; obige Durchschnittsziffer der jährlichen Auslagen per 676 fl., somit auf 1056 fl. erhöhen. Die Verumlagerung beträgt pro 1872  $42\frac{1}{2}\%$ .

Gemeinde Tisis berichtet, daß ihr vom Bezirksschulrath aufgetragen sei, ihrem Lehrer den für die 2. Gehaltsklasse gebührenden Gehalt zu bezahlen. Ortsschulrath und Gemeindeaus-schuß erklären, daß es der Gemeinde Tisis schwer falle, den durch die Einreihung in die zweite Gehalts-klasse hervorgerufenen Mehraufwand zu erschwingen; sie ersuchen deshalb in Anbetracht, daß die Gemeinde fast gar kein Vermögen, nämlich nur 200 fl. und die Schule 1212 fl. besitze, der Beitrag aus dem allgemeinen Schulfonde aber nur 30 fl. 62 kr. betrage. Die jährliche Einnahme für die Schule sich somit nur auf 91 fl.  $22\frac{1}{2}$  kr. beziffern und da die gesetzlichen Erfordernisse künftighin nach dem vor-gelegten detaillirten Ausweis auf 576 fl. belaufen, der Gemeinde nur übrig bleibe, den hiedurch unbedeckten Rest per 484 fl.  $77\frac{1}{2}$  kr. durch Erhöhung der Gemeindeumlagen einzubringen. Der Gemeinde-Vorsteher beziffert in seiner Vorlage den jährlichen Mehraufwand gegen die bisherigen Schulauslagen auf 365 fl. 51 kr. jährlich, was einer Erhöhung durch Steuerzuschläge um  $35\frac{1}{2}\%$  gleichkomme. Die Ge-meinde bedurfte im laufenden Jahre bereits eine Umlage von 216%. Die Gemeindevertretung unter-stützt dieses Gesuch mit dem Versprechen, ihre ganze Kraft zur Durchführung der Schulgesetze in ihrem ganz n Umfang einzusetzen, wenn ihr die nöthigen Mittel hiezu geboten werden, erklärt aber andererseits, daß der Mehraufwand, den diese Durchführung erfordere, ihre Kräfte übersteige.

Gemeinde Koblach ersucht unter Vorstellung, daß ihr durch die Erhöhung der Lehrgelalte eine Mehrausgabe von 250 fl. 60 kr. erwachsen, für die Zukunft aber noch auf 390 fl. 60 kr. gesteigert werde, welche mittelst Verumlagerung auf Grund, Erwerb- und Einkommensteuer bestritten werden müsse, um einen Beitrag aus Landesmitteln. Die Gemeinde besitzt einen Schulfond von 175 fl. und erhielt bisher aus dem Normal-Schulfonde jährlich 16 fl.  $27\frac{1}{2}$  kr. Sie erklärt, daß der Grundzins von aus-getheilten Gemeindetheilen im Betrage von 34 fl. 80 kr., welche zwar zu Schulzwecken bestimmt wären,

immer zu den Rheindammkosten verwendet werden mußten, indem ihr die Erstellung und Unterhaltung der Rhein- und Fruchtwuhrungeu, sowie die Binnendämme jährlich große Auslagen verursache, da die Gemeinde zur Bedeckung der Gemeindeerfordernisse im laufenden Jahre bereits eine Verumlagerung von 187% zu den direkten Staatssteuern braucht, so erscheint der Mehraufwand für Schulzwecke kaum erschwinglich.

Gemeinde Meiningen theilt durch den Landes Schulrath mit, daß sie durch den Auftrag, die Lehrergehälter zu erhöhen, Landesmittel in Anspruch zu nehmen genöthiget sei, indem das vorhandene Schulkapital von 353 fl. 75 kr. ihr nur ein jährliches Erträgniß von 16 fl. 84 kr., der Nutzen aus der Schule gehörigen Realitäten nur 50 kr. und der Normal-Schulfondsbeitrag 28 fl. 43 $\frac{1}{2}$  kr. einbringe. Welches Gemeindevermögen vorhanden ist, ist aus der Aktenlage nicht ersichtlich. Die Gemeinde gibt an, daß die Gemeindeumlage bereits alle Jahre durch Wasser- und Dammbauten mit 150% eingehoben werden müssen; im laufenden Jahre bedeckt dieselbe ihr Gesammtverforderniß mit 200%. Die Gemeinde erklärt, einen höheren Gehalt als bisher mit 140 fl. aus eigenen Mitteln nicht aufzubringen im Stande zu sein.

Gemeinde Bartholomäberg bringt die Bitte um Beitrag aus Landesmitteln für den Mehraufwand, welcher ihr durch das neue Gesetz an 6 Schulen mit 5 Lehrern erwachse, mit dem Bemerkten ein, daß ihre Schulkapitalien jährlich nur 114 fl. Zins abwerfen. Sie erklärt sich außer Stand, den Mehraufwand für die Schule aus Eigenem zu bestreiten, da sie, abgesehen von ihrer sonstigen Vermögenslosigkeit zu sehr mit Grundsteuerkapital für landesfürstliche und Gemeindeerfordernisse bedrückt sei. Der beigelegene Extrakt weist an landesfürstlichen Steuern sammt Zuschlägen fürs Jahr 1870 2256 fl. und für Gemeindeumlagen 756 fl. auf. Die Standeserfordernisse beziffern sich auf einen jährlichen Durchschnittsbetrag von 300 fl. — Laut Beilageschreiben des Bezirks Schulrathes Bludenz gebührt der gesetzliche Anspruch auf den neuen Gehalt dem Unterlehrer Jos. Meier an der Expositorschule in Gantschier, welcher bisher von der Gemeinde 90 fl. Jahresgehalt erhielt. Für das Jahr 1872 beträgt die Gemeindeumlage 50 $\frac{1}{2}$ %.

Gemeinde Klösterle unterbreitet ihr Gesuch um einen Beitrag aus Landesmitteln für die Schulerfordernisse zu dem Zwecke, die Lehrer ihrer zwei Schulen gesetzlich dotiren zu können, und bemerkt, daß sie für die Lehrer bis zum Jahre 1870 aus Gemeindemitteln nichts beigetragen habe, indem die Lehrer mit ihren Gehältern sich auf den Bezug der Zinsen aus den Schulstiftungskapitalien, wovon das eine netto 51 fl. 96 kr. und das andere an der Filialschule in Danöfen 37 fl. 40 kr. abwerfe, beschränkt haben. Die Normirung der Lehrergehälter erfordere 480 fl., somit einen Mehraufwand von jährlich circa 390 fl., welcher bei einer steuerpflichtigen Bevölkerungszahl von 94, größtentheils wenig bemittelten Bauern eine ausgiebige Unterstützung aus dem Landesfonde erfordere. — Welche Vermögenheiten die Gemeinde anderweitig besitzt, liegt nicht vor; dieselbe gibt an, im Durchschnitte 1 fl. 29 kr. auf jeden Steuergulden in den Jahren 1867, 1868 und 1869 verumlagt zu haben. Im laufenden Jahre deckt sie ihre Gemeindeerfordernisse laut Voranschlag mit 46% der direkten Steuer.

Gemeinde Stallehr. Mit einer Bevölkerung von 125 Seelen, worunter 34 steuerpflichtige ersucht dieselbe um Unterstützung zur Dotation ihres Lehrers, welcher nach abgelegter Prüfung über Auftrag des Bezirks Schulrathes in Bludenz 300 fl. Jahresgehälter zu beanspruchen habe. Nach der beigelegten Fassion betragen die Einkünfte des Lehrers bisher 55 fl., welche durch Zinsen aus einem Kapitalbetrage von 262 fl. 50 kr., durch Pachtzins von einem Gemeindetheil und durch Beiträge der schulbesuchenden Kinder und durch einen kleinen Zuschuß von der Gemeinde aufgebracht wurden. — Ob die Gemeinde sonstige Vermögenheiten besitze, ist in den Akten nicht ersichtlich. Die Ausgaben der Gemeinde in den

Jahren 1868 bis 1870 betragen durchschnittlich circa 70 fl. und wurden mehr als zur Hälfte durch Verumlagerung gedeckt. Nach dem Präliminare für das laufende Jahr deckt die Gemeinde ihre Bedürfnisse mit 55% der direkten Staats-Steuern, müßte sich aber bei Deckung des Mehraufwandes von 245 fl. bis auf über 300% steigern.

Gemeinde Schlins liefert den Nachweis, daß bei Honorirung des Lehrers mit 126 fl. über die Erträgnisse des Schulvermögens 66 fl. 3 $\frac{1}{2}$  kr. zur Deckung an die Gemeindefasse entfallen, beziehungsweise durch Gemeindesteuer beizuschaffen kommen. Sie anerkennt ihrerseits das Bedürfnis einer guten Schule, findet sich jedoch bei dem Umstande, daß sie als solche, sowie ihre Bürger wenig bemittelt, und viele von den letzteren auf den täglichen Broderwerb durch Fabrikarbeit angewiesen sind, in der schwierigsten Lage, wie sie die geistigen Interessen befriedigen soll, ohne die materiellen empfindlich zu schädigen und bittet auf Grund dessen um Unterstützung aus dem Landesfonde. Für das laufende Jahr hat die Gemeinde eine Umlage von 300%.

Gemeinde St. Anton sucht nachzuweisen, daß sie wohl die ärmste Gemeinde des ganzen Landes sei, und daß sie bei dem Umstande, daß ihr andere dringend gebotene Gemeindeauslagen, z. B. für Straßen, Brücken, Wuhrunen u. ohnedem sehr große Lasten auflegen, nicht im Stande sei, dem Lehrer, welcher bisher aus dem vereinigten Lehrer-, Meßner- und Organistendienst eine bescheidene Besoldung bezogen, die entsprechende Entlohnung verabreichen zu können und bittet daher um einen bedeutenden Landesbeitrag. Für 1872 hat die Gemeinde eine Umlage von 11%.

Gemeinde Tosters sucht an, um Intervention des Landesauschusses zur Erwirkung eines angemessenen Beitrages aus dem allgemeinen Schulfonde zur Deckung des Lehrergehaltes, indem es ihr durchaus nicht möglich sei, denselben im Betrage von 300 fl. jährlich zu besolden, nachdem ihr durch die neue Schuleinrichtung gegen früher ein Mehraufwand bei 200 fl. erwachsen sei, welcher wegen unbedeckten Gemeindeerfordernissen die Gemeindesteuer um so beschwerlicher erhöhen müßte, als dort überhaupt gar kein Schulfond bestehe. Für 1872 hat die Gemeinde eine Umlage von 150%.

Gemeinde Rankweil bittet den Landesauschuß einen Beitrag aus dem Bruderschaftsschulfonde zu ihren Gunsten erwirken zu wollen, indem laut Statthaltereierlaß vom 10. April 1869 der Beitrag aus dem genannten Fonde für die Jahre 1870 und 1871 auf 50 fl. reduziert worden sei, und zweifelsohne für die Zukunft gänzlich ausgelassen werde. Schon mit dem Jahre 1871 sei der Schullehrergehalt um die Hälfte vergrößert worden und es stehen der Gemeinde bei einem Defizit von 1000 bis 2000 fl. jährlich zur Deckung desselben noch keine Hilfsquellen in Aussicht. — Nach einem vom Landesauschuß dießfalls abverlangten informativen Altenstücke, de dato Rankweil, 26. September 1872 beträgt übrigens die reine Einnahme aus dem dortigen Schulvermögen 291 fl. 88 kr., welche jedoch von den im Jahre 1871—72 an das dortige Lehrpersonal auszubehaltenen Beträgen um 1083 fl. 45 kr. Dest.-W. überboten werden. Für 1872 hat die Gemeinde eine Umlage von 92%.

Gemeinde Fontanella überreicht in Folge Gemeindebeschlusses vom 29. September 1871 dem Landtage ein Gesuch, des Inhaltes, daß im Falle der Erhöhung der bis dahin dort üblichen Lehrergehalte das Land Vorarlberg die Kosten für dieselben übernehmen, zugleich wird darin der Landtag ersucht, durch ein billigeres und katholisches Schulgesetz den Wünschen der Bevölkerung, welche katholisch ist und bleiben will, Rechnung zu tragen. Schließlich wird noch bemerkt, daß es in Fontanella unmöglich sei, eine Sommerschule zu halten. — Nach den beiliegenden Schulrechnungen von den Jahren 1866 bis einschließlich 1870 würde der Gemeinde in der Voraussetzung, daß die Lehrer nach dem gesetzlichen Besoldungsnormale entlohnt würden, ein Mehraufwand von circa fl. 1000 jährlich nur an Besoldungen der Lehrer an den 5 Schulen erwachsen. Die genannten Rechnungen weisen allerdings einen Jahreszins von

83 fl. 40 kr. D.W. aus dem Schulvermögen nach allein bei dem Umstande, als unter den Ausgabsposten derselben auch Schulbücher, Reparaturen an Schulhäusern und dgl. sich angesetzt finden, scheinen die Interessen aus dem Schulvermögen im Allgemeinen für Schulzwecke bestimmt zu sein. — Für das Jahr 1872 hat die Gemeinde eine Umlage von 145%.

Gemeinde Zwischenwasser weist an jährlichen Einnahmen, an Renten aus Schulfondscapitalien einschließlich eines bei der l. l. Kreisammlungskassa behobenen Betrages per fl. 19. 54 kr. in Summa fl. 84. 45 kr. D.W. nach. Im Jahre 1866 betragen dagegen die Ausgaben an die 3 Lehrer in Batschuns, Muntlix und Dasins zusammen fl. 312. 21 kr., dazu kommt ein Betrag von fl. 18. 7 kr. an den Lehrer in Laterns für dahin eingeschulte Kinder der Gemeinde Zwischenwasser. — Im Jahre 1870 erhöhte sich diese Ausgabspost für die drei Lehrer mit Einschluß des an den Lehrer in Laterns abgeführten Salairs auf die Summe per fl. 493. 01 kr. — In Folge der gesetzlichen normirten Lehrergehälter wurde die Gemeinde verhalten die oben genannte Summe auf fl. 1117. 50 kr. zu erhöhen. Mit der Motivirung, daß die Gemeinde dieser dadurch herbeigeführten Vermehrung der Auslagen für den Gemeindehaushalt ohne Schulden zu machen, nimmermehr gewachsen sei, und mit der Bemerkung, daß die zur Realisirung eines auch noch so großen und edlen Gedankens die zu ergreifenden Mittel zu den vorhandenen Kräften im Verhältnisse stehen müssen, und dabei die übrigen Aufgaben des Gemeindelebens nicht unterdrückt und vergessen werden dürfen, stellt die Gemeindevertretung das Ansuchen an den Landes-Ausschuß um einen jährlichen Beitrag zur Besoldung ihrer Lehrer. — Für das Jahr 1872 hat die Gemeinde eine Umlage von 103%.

Gemeinde Hohenems hebt in ihrem Ansuchen hervor, daß sie bereits nach und nach durch beständige Anstrengungen ihre Lehrergehälter auf jährlich fl. 250 — erhöht habe; daß sie jedoch von nun an ihre 4 Lehrer an der Pfarrschule mit je fl. 400 — zwei an derselben mit je einem Unterlehrergehälte von 240 fl. den Lehrer an der Bergschule mit 300 fl. — zu dotiren habe, wozu noch weitere jährliche Auslagen von 400 fl. hinzukommen. Die Gesamtsumme dieser Auslagen für die Schule beziffern sich auf 2780 fl., während die der Schule gehörigen Stiftungen und hiefür bestimmten Realerträgnisse jährlich circa 960 fl. abwerfen. — In den Jahren 1866—1870 habe sich das Schuldefizit bereits von 500 auf über 800 fl. erhöht, betrage nun aber nach den vom neuen Gesetze aufgestellten Erfordernissen jährlich 1820 fl., welche für die Gemeinde aus Eigenem unerschwinglich seien.

Sie hebt ferner hervor, daß das Realerträgniß, welches bisher der Schule zugewendet worden sei und bisher beiläufig 700 fl. ausgemacht habe, für die Zukunft illusorisch sei, indem die betreffenden Gründe in der Nähe des jährlich höher laufenden Rheins beständig in der Gefahr der Wegschwemmung schweben. — Die Gemeindebedürfnisse nach dem Präliminare bedeckt sie für das laufende Jahr bereits mit 290% Zuschläge zu den direkten Staatssteuern.

Gemeinde Sgruns wird vom Bezirks-Schulrath angewiesen, ihrem Lehrer Carl Schallner 400 fl. — und dem Unterlehrer Georg Würbel 240 fl. als normalmäßige Jahresgehälter auszubezahlen, und aufmerksam gemacht, daß sie nach der Bestimmung des § 38 des Schulgesetzes um eine Unterstützung aus dem Landesfonde sich bewerben könne, was von Seite der Gemeinde unter Angabe ihres Gemeindevermögens von beiläufig fl. 1460 — und der Schulfonds- und Prämienstiftungen im Betrage von fl. 5440 — geschehen ist. — Die Gemeinde hat 4 Schulen und beziffert die bisherigen Gehälter der 4 Lehrer zusammen auf jährliche 400 fl. Sie begründet ihren Anspruch auf Landesmitteln zur Deckung der erhöhten Schulauslagen mit Hervorhebung beträchtlicher Auslagen für Straßen- Brücken- und Wasser-Bauten, sowie durch großen Aufwand auf Armenverforgung, welche ihre Steuerkräfte beständig in Anspruch nehmen, während ihr der bereits erfolgte Bau der Kirche und die nothwendig fallenden Schulbauten noch außerordentliche zeitweilige Anstrengung auferlegen. — Sie gibt ferner an, daß der bei weitem

größte Theil der Bürger aus ärmeren Grundbesitzern bestehe, für welche so hohe Umlagen eine geradezu erdrückende Last bilden. Die Verumlagerung des für's laufende Jahr präliminirten Gemeindeerfordernisses beträgt 119% der direkten Steuer.

Gemeinde Neuthe hat laut bezirksschulrätthlicher Anweisung ihrem Lehrer den Gehalt von 100 fl. auf 330 fl. zu erhöhen. Vom Bezirksschulrathe auf die Inanspruchnahme von Landesmitteln aufmerksam gemacht, ersucht die Gemeinde mit der Motivirung, daß sie kein Gemeindevermögen und nur ein Schulfondscapital von 960 fl. besitze, daß ihr vom Lande der Betrag von fl. 230 — verabfolgt werde. Der Bezirks-Schulrath unterstützt dieses Gesuch mit dem Bemerkten, daß dieselbe mit einer Einwohnerzahl von bloß 315 Personen mit Durchschnittlich 60 Schulkindern einen Aufwand von 510 fl. nur allein für Besoldung von 2 Lehrern bedürfe. — Nach den vorgelegten Rechnungen von den Jahren 1866—70 beliefen sich die Kosten für die Schulen dieser Gemeinde auf durchschnittlich 80—120 fl. jährlich. — Für das laufende Jahr bedeckt Neuthe das präliminirte Gemeindeerforderniß mit 354% der direkten Steuer.

Gemeinde Mellau erhielt von Bezirksschulrathe zu Bregenz Auftrag für ihren geprüften Oberlehrer Ratter jährlichen Gehalt und Funktionszulage, zusammen 470 fl. zu bezahlen. — Die Gemeinde hat außerdem einen bisher ungeprüften Unterlehrer mit 100 fl. Gehalt. Ihre Schulfondskapitalien belaufen sich für beide Classen auf 1531 fl. Dieselbe ersucht in Anbetracht ihres Brandunglüdes vom 7. September 1870 wodurch ihr über Abzug der Assuranzgebühren ein Privat- und Gemeindefchaden von 62,900 fl. erwuchs, daß ihr durch etwa 3 Jahre hindurch jährlich die Hälfte oder wenigstens  $\frac{1}{3}$  Theil vom obbezifferten Gehaltsbetrage des Oberlehrers per fl. 470 — aus Landesmitteln bezahlt werde. Sie erklärt, daß sie nur durch das enorme Brandunglüd, welches sie betroffen, in die Lage bedrängt sei, das Land in Anspruch nehmen zu müssen, indem sie dadurch offenbar zu der ärmsten und bedrängtesten Gemeinde des Landes gemacht worden sei. Wäre dieß nicht der Fall, oder wäre es ihr möglich ihre zwei Schulclassen in Eine zusammen zu ziehen, was aber bei einer Anzahl von 135 schulpflichtigen Kindern nicht thunlich ist, so wäre es ihr nicht eingefallen, die Hilfe des Landes in Anspruch zu nehmen. Die Gemeinde bedeckt ihr Erforderniß für das laufende Jahr mit 506% der direkten Steuer. Außerdem erhielt sie die Genehmigung zur Aufnahme eines Darlehens im Betrage von fl. 8580 —.

Gemeinde Blons weist nach, daß die jährlichen Renten aus dem dort bestehenden Schulfonde einschließlich des Pachtzinses von einem Weidrechte, welcher letzte selbstverständlich veränderlich ist nur 33—37 fl. betragen. Sie habe in letzterer Zeit den Gehalt ihres Lehrers bis auf 130 fl. erhöht, und wäre in dem Falle, als sie verhalten würde, demselben den gesetzlichen Lohn per 300 fl. zu verabfolgen, nicht im Stande, aus Eigenem diese Summe aufzubringen, und zwar dieß um so weniger, als ihr auch die Erhaltung einer 2. Lehrkraft in der Nebenschule Fallentschina, obliege, welche Nebenschule wegen Lawinengefahr unmöglich eingehen dürfe. — In Rücksicht dessen und bei dem Umstande, als die Gemeinde ohne jedes Gemeindevermögen, alle Gemeinde-Auslagen durch Verumlagerung decken müsse, ersucht dieselbe um einen angemessenen Beitrag aus dem Landesfonde. Die Verumlagerung für 1871 beträgt 148%.

Gemeinde Gaschurn ersucht für die Schule in der Gemeindefraktion Parthenen um Unterstützung aus dem Landesfonde zur Auffüllung des gesetzlichen Gehaltes von 180 fl. — Seit dem Jahre 1817 bestehe in Parthenen eine eigene Schule mit 40—50 schulbesuchenden Kindern und bezüglich des Kostenpunktes getrennt von der Pfarrschule in Gaschurn. Der verfügbare Schulfond werfe daselbst nur 19 fl. 26 kr. an Interessen jährlich ab. Bisher habe die Fraktion den Lehrergehalt aus Eigenem auf 50 fl. mit Einschluß von einigen Stiftungsbezügen gestellt, wozu für den betreffenden Lehrer noch 72 fl. 9 kr. aus dem vereinigten Organisten- und Messnerdienst kamen. Aus dem Gesuche geht hervor, daß die Gemeinde Gaschurn als solche eine Verpflichtung zu einem Beitrage zur Erhöhung des Gehaltes des

Lehrers in Parthenen in Abrede stellt und um so eher auf Gewährung der bezüglichen Bitte im Interesse der armen Gemeindefraktion rechnet. — Die Umlage der Gemeinde Gaschurn beträgt übrigens im Jahre 1872 160‰.

Gemeinde Dalaas gibt an, daß sie dem bereits geprüften Lehrer in hl. Kreuz 180 fl., den beiden anderen Lehrern aber bei der Pfarrkirche und im Wald je 80 fl. zu verabsolgen aufgefördert worden sei. Da diese Beträge für sie unerschwinglich seien, ohne das Land in Anspruch zu nehmen, so bittet sie um eine Subvention von mindestens 60 fl. jährlich, mit dem Vorbehalte um weitere Subventionen anzufuchen im Falle als die letzteren Lehrer mit dem gesetzlichen Gehalte theilhaftig werden sollten. Sie begründet ihr Gesuch mit dem Umstand, daß die meisten ihrer Gemeindeangehörigen unbemittelt, ja eine große Zahl derselben auf Unterstützung aus der Gemeindefassa angewiesen seien, und daß die Gemeinde zur Deckung ihrer Bedürfnisse schon genöthigt sei, die Gemeindefassa und Weidegelder hiezu in Anspruch zu nehmen. Aus beiliegenden Schulrechnungen beträgt das Schulvermögen der Pfarrschule fl. 1319. 43 kr., das zu hl. Kreuz fl. 1210. 40 kr., das im Wald fl. 688. 62 kr. Capitalien. Die Gemeindeumlagen pro 1872 beziffern sich auf 48‰.

Das Comité hat nach der eingehendsten Prüfung der vorliegenden Gesuche und der einschlägigen Aktenstücke sich zu einem dem hohen Landtage vorzulegenden Antrage geeinigt, welcher in folgender Ausführung begründet wird.

Das Ansuchen sämmtlicher 22 Gemeinden um Subvention aus dem Landesfonde stützt sich auf § 38 des Gesetzes vom 17. Jänner 1870 zur Regelung der Errichtung, Erhaltung und des Besuches der öffentlichen Volksschulen, wornach die Errichtung und Erhaltung der nothwendigen Volksschulen Angelegenheiten jeder Gemeinde ist, und nur im Falle der Unvermögenheit das Land die Deckung des Ausfalles für den Schulaufwand einer Gemeinde zu bestreiten hat. — An und für sich kann auch die Richtigkeit dieses Grundsatzes nicht bestritten werden; indem in demselben die Gemeinde als die natürliche Vereinigung der Familien zum ersten politischen und sozialen Gebilde hinsichtlich der materiellen Erhaltung ihrer Schulen verpflichtet anerkannt und zum Ausdrucke gebracht wird. So richtig nun das bestehende Schulgesetz diese Idee hinsichtlich der Verpflichtung zur Deckung des Schulaufwandes in der Gemeinde aufstellt, so unverantwortlich ist es in seiner anderen Bestimmungen wieder von ihr abgefallen, ja hebt dieselbe thatsächlich auf dadurch, daß es einerseits der zur Zahlung verpflichteten Gemeinde das Recht ihre Lehrer anzustellen, größtentheils entzieht, andererseits ohne gebührende Rücksichtnahmen auf die besonderen Verhältnisse und die Leistungsfähigkeit der Gemeinden ein allgemeines Schema aufstellt, welches die Gemeinden überhaupt zu einem Schulaufwand gesetzlich nöthigt, der ihre Kräfte übersteigt. — Auf diesem Wege ist diese Angelegenheit dahin gekommen, daß es unmöglich erscheint, den Grundsatz aufrecht zu erhalten, daß die Gemeinde ihren Schulaufwand selbst zu decken habe. — Unter den 22 petitionirenden Gemeinden befinden sich nemlich nicht etwa nur ganz arme Gemeinden, denen aus besonderen Rücksichten das Land ausnahmsweise beizustehen hätte, sondern solche, die in ihren Vermögensverhältnissen den gewöhnlichen Gemeinden des Landes gleichgestellt betrachtet werden müssen. Bei diesen ist als Grund nur anzunehmen, daß sie sich durch die Schulgesetze nahezu um alle Rechte auf die Schule gebracht sehen, folgerichtig auch in solcher Lage die Pflichten bezüglich derselben ablehnen zu dürfen glauben, wobei allerdings auch der Umstand mitgewirkt haben mag, daß ihnen eine unverhältnismäßige Last erwachsen ist. — Unter diesen Gemeinden befinden sich ferner solche, die ihr Möglichstes gethan haben, die derzeitigen Schulgesetze zu Stande zu bringen, wie z. B. Lustenau und Tisis, daß nun selbst diese an der Schwierigkeit der Durchführung erliegend, die Hilfe des Landes anrufen, ist wohl das unverdächtigste Zeugniß, daß es selbst Gemeinden, deren Vertreter so entschieden für die Gesetze eingenommen sind, schließlich nicht möglich ist, sie selbst durchzuführen. — Ueberdies ist die Idee, die Kosten der Gemeinden theilweise auf

das Land zu übernehmen, in diesem Falle, wo der ansuchenden Gemeinden so viele sind, die verhängnißvollste Selbsttäuschung. Bei dem Umstande, daß dem Lande bekanntlich keine Fonde zu diesem oder einem ähnlichen Zwecke zu Gebote stehen, überhaupt kein Landesvermögen als solches besteht, ist das Land nur als Repräsentation aller seiner Gemeinden zu betrachten. Eine Last, die für die Gemeinden zu schwer ist, vermag auch das Land nicht zu übernehmen, da es gerade wieder die Gemeinden durch Besteuerung heranziehen, ihnen daher die als Gemeindeumlage abgenommene Last als Landesumlage wieder aufladen muß.

Unter den petitionirenden Gemeinden erscheinen auch mehrere, die als Gemeinde offenbar unmöglich in der Lage sind, den durch die neuen Schulgesetze ihnen geschaffenen Schulaufwand zu bestreiten. — Daß das Comité zu seinem tiefen Bedauern selbst diese wirklich sehr berücksichtigungswerthen Gesuche derzeit dem hohen Landtage nicht befürwortend vorlegen kann, hat folgende Gründe:

1. Sind die finanziellen Verhältnisse des Landes gegenwärtig derart, daß selbst bei bestem Willen auf die Gesuche solcher Gemeinden nicht eingegangen werden könnte. Die dem Lande durch den Bau der Irrenanstalt erwachsenen Passiven von nahe 200,000 fl., zu deren Verzinsung allein schon eine spezielle Erhöhung der Landesumlage von 8% stattfinden muß und für dieses Jahr — soviel aus den Verhandlungen des Rechenchaftsberichtes hervorgeht — zu einer Abzahlung gar nicht geschritten werden kann, da eine weitere Erhöhung der Landesumlagen nicht mehr zulässig erscheint, machen es unmöglich, noch mit anderweitigen so bedeutenden Auslagen das Land zu belasten.
2. Bei gegenwärtiger Lage der Sache, wo selbst die feuerfähigeren Gemeinden vielfältig nur mit Anstrengung die durch diese Gesetze auferlegte Schullast tragen können, müßte durch Subvention aus dem Landesfonde an einzelne Gemeinder, in allen jenen Gemeinden, welche mit Subventionen nicht bedacht werden, eine allgemeine Unzufriedenheit hervorgerufen werden, weil diese letzteren dann doppelt in Mitleidenschaft gezogen würden, indem sie nebst den eigenen schweren Lasten auch noch jene der anderen Gemeinden mittragen müßten.
3. Ausnahmsweise die bedürftigen Gemeinden mit Subventionen zu bedenken, was wohl als Grundsatz der Billigkeit gelten könnte, wäre auch deswegen unzulässig, weil unsere jetzigen Schulgesetze derartige Lasten mit sich bringen, daß die hilfsbedürftigen Gemeinden bald die Regel bilden würden.

Die betreffenden Behörden, denen in ihrer Stellung alles daran liegen muß, die Gesetze durchzuführen, verhindern erfahrungsgemäß die freie Vereinbarung der Lehrer mit den Gemeinden und veranlassen die ersteren, ihre gesetzlichen Gehalte zu verlangen, während die Gemeinden auf den § 38 des erwähnten Landesgesetzes aufmerksam gemacht werden. Aus dem aus Nothwehr hervorjegangenen Widerstande der meisten kleinen oder hinsichtlich ihrer Schullisten ungünstig situirten Gemeinden dürfte jedoch das Gesetz als undurchführbar scheitern, daher muß die Bestrebung der Schulbehörden theilweise im Vereine mit den Lehrern schließlich konsequent dahin ehen, die Last des Aufwandes für die Volksschulen im Allgemeinen auf das Land zu überwälzen. — Diese Richtung, der man vielfach in oberflächlicher Anschauung befangen, bewußt oder unbewußt zutreibt, ist in ihren Konsequenzen so wichtig, daß das Comité sie noch eigener Beleuchtung unterziehen zu müssen glaubt. — Das Land hat zur Deckung seiner Erfordernisse bekanntlich nur die Zuschläge zu den direkten Steuern. Die Sanktion des längst votirten Vermögens- und Einkommensteuergesetzes ist abermals in weite Ferne gerückt. — Während nun — abgesehen von den nicht unbedeutenden Schulvermögen einzelner Gemeinden und abgesehen von den

bedeutenden Lasten, die derzeit schon in Folge des neuen Schulgesetzes das Land treffen — im größten Theile der Gemeinden die Umlagen im Wege der Vermögenssteuer gedeckt werden, wodurch eine billige Vertheilung der Last möglich ist, treffen die Landesumlagen hauptsächlich Grund und Gewerbe und eine Uebernahme der sämtlichen Kosten für den Aufwand der Schulen von Seite des Landes würde die gesammte Last nicht etwa auf die Besitzenden, sondern von diesen ab hauptsächlich auf den minderbemittelten Grundbesitz und Gewerbebestand des Landes wälzen und dadurch bei der ohnehin derzeitigen ungerechten Steuervertheilung eine neue Ungerechtigkeit herbeiführen. — Eine weitere Consequenz der Uebernahme des Schulaufwandes vom Lande würde nothwendig die sein, daß auch der letzte Einfluß der Gemeinden auf Anstellung ihrer Lehrer prinzipiell preisgegeben und bald genug aufhören würde. — Was den Lehrerstand selbst betrifft, so erschiene derselbe alsdann nicht nur meritorisch — was er heute schon ist — sondern auch förmlich von den Gemeinden losgelöst und in einen Beamtenstand des Landes — und bei dem derzeit fast gänzlichen Mangel der Landesselbstständigkeit in Regelung der eigenen Angelegenheiten — in einen Beamtenstand der Regierung umgewandelt. — Die natürliche Folge hievon könnte nicht ausbleiben, daß nämlich der Lehrer, losgelöst von Sitte, Lebens- und Erwerbungsweise des Volkes, trotz der erhöhten Gehalte nach und nach jenem sozialen Glende verfallen würde, das aus der Auflösung der natürlichen sozialen Stände hervorgegangen, immer gefährlicher den Bestand der Gesellschaft bedroht.

In Erwägung dieser Gründe muß daher das Comité — so sehr es die Hülfbedürftigkeit mehrerer Gemeinden des Landes würdiget, und die Unvermögenheit vieler Gemeinden den Anforderungen des derzeitigen Schulgesetzes selbst nachzukommen, anerkennt, den Antrag stellen:

„Ein hoher Landtag wolle beschließen: Es sei in Erwägung der derzeitigen mislichen finanziellen Lage des Landes bei Abgang aller und jeder hiezu verfügbarer Fonde, bei der bisherigen Art und Weise der Verumlagerung der Landeserfordernisse und in Anbetracht seiner prinzipiellen Stellung zu den derzeitigen Schulgesetzen dem Ansuchen der Gemeinden um Subvention aus Landesmitteln nicht stattzugeben.“

Landeshauptmann: Wünscht Jemand das Wort zu nehmen.

Regierungsvertreter: Nachdem Niemand das Wort ergreift, erlaube ich mir nur den hohen Landtag darauf aufmerksam zu machen, daß die Bestimmung des § 38 des Landesschulgesetzes über die Errichtung der Schulen z. eine Consequenz des § 66 des Reichsschulgesetzes ist, der bestimmt: „Soweit die Mittel der Ortsgemeinden für die Bedürfnisse der Volksschule nicht ausreicht, hat dieselben das Land zu bestreiten.“ Ich glaube daher, es dürfte doch nicht so leicht angehen, daß der Landtag ganz einfach eine ihm durch ein Reichsgesetz auferlegte Verpflichtung ablehnt und ich müßte es aussprechen, daß der hohe Landtag jedenfalls dann gewärtigen müßte, daß die Regierung alle Mittel anwendet, welche nöthig sind, um dem Gesetze Geltung zu verschaffen.

Landeshauptmann: Wünscht Niemand mehr das Wort zu ergreifen? (Niemand.) Sohin schließe ich die Debatte. Der Herr Berichterstatter hat noch das Wort.

Rohler: Nachdem von keiner Seite des hohen Hauses gegen den vom Comité gestellten Antrag eine Bemerkung erfolgte und nur von Seite der hohen Regierung durch den Herrn Regierungsvertreter auf jene Schranken hingewiesen wurde, welche uns durch die Reichsgesetze gezogen sind, so hätte ich mich eigentlich nur bezüglich dieses Punktes noch veranlaßt finden können, einiges zu bemerken. Die Sache liegt jedoch so klar und offen vor, daß es nach meiner Ueberzeugung nicht nothwendig ist, weiter und genauer darauf einzugehen. Einerseits ist die Lage des Landes so, daß dessen Vermögensverhältnisse es nicht gestatten, das Gesetz in dieser Weise durchzuführen; weiters ist es die Pflicht des Landtages, den

Bedürfnissen des Landes klaren und bestimmten Ausdruck durch Annahme dieses Antrages zu geben: gegenüber dem aber steht das Bestreben der Regierung, ein Gesetz trotz seiner Undurchführbarkeit aufrecht zu erhalten. Das ist nach meiner Ansicht die kurz gefasste Darstellung der Sachlage und ich glaube daher, daß dieselbe derart ist, daß es keiner weiteren Auseinandersetzung und keiner weiteren Klärstellung bedarf.

Ich kann daher im Bewußtsein, daß das Comité die Verpflichtung hat, seiner Anschauung über die Bedürfnisse des Landes, über die Wünsche und Forderungen des Landes in seinem Antrage Ausdruck zu geben, nur diesen Antrag des Comité's aufrecht erhalten.

Landeshauptmann: Ich komme nun zur Abstimmung. Der Antrag des Comité's lautet: (verliest denselben). Jene Herren, welche diesem Antrage beistimmen, bitte ich, sich zu erheben. (Angenommen.)

Comitébericht über die Gesetzesvorlage der hohen Regierung, betreffend die Beitragsleistung der aus einem anderen Lande übertretenden Lehrer der öffentlichen Volksschulen zur Pensionskasse. Ich erlaube dem Herrn Berichterstatter das Wort zu nehmen.

Kohler: (verliest den Comitébericht wie folgt.)

## Hoher Landtag!

Das gefertigte Comité hat den vorliegenden Gesetzesentwurf der reiflichen Prüfung unterzogen und kann nicht umhin, demselben prinzipiell eine große Tragweite zuzuerkennen.

Der leitende Gedanke des Gesetz-Entwurfes ist die unbeschränkte Freizügigkeit der Lehrer selbst zwischen den betreffenden Kronländern einzuführen. Das Comité verzichtet darauf, im Allgemeinen die praktischen Folgen des Prinzips der unbeschränkten Freizügigkeit, die sich auch auf anderen Lebensgebieten so klar zeigen, näher zu beleuchten und beschränkt sich lediglich darauf, den das Comité leitenden Gedanken auszusprechen, welcher in Konsequenz der bereits im Comitéberichte vom 1. d. Mts. klar gelegten Grundsätze auch in dieser Frage für dasselbe maßgebend war.

Wie das Volk von Vorarlberg an der möglichsten Selbstständigkeit des Landes unerschütterlich festhält, folgerichtig auch Leitung und Ordnung des Volksschulwesens nach seiner politischen Seite als Landessache betrachtet wissen will, so liegt es auch in seinem Interesse, für seine Volksschulen seine eigenen Lehrkräfte und nur in soweit diese nicht ausreichend sein sollten, fremde herbeizuziehen.

Niemand, der mit dem Schulwesen näher vertraut ist, wird in Abrede stellen, daß selbst bei guter Einrichtung der Schule der öftere Wechsel der Lehrer für das Gedeihen der Schule keineswegs förderlich ist. Es liegt dies in der Natur der Sache. — Der öftere Wechsel tritt aber unvermeidlich ein, wenn der Lehrer wie der Beamtenstand sozusagen ein fluktuirendes Element ist, welches nach dem wechselnden Gutbefinden seiner Oberbehörden inner- und außerhalb der Landesgrenzen versetzt wird, und so sich nirgends in einen Wirkungskreis derart hineinleben kann, wie es zu einer gedeihlichen Thätigkeit in einer Gemeinde nothwendig ist.

Dadurch nun, daß, wie es der Gesetz-Entwurf offenbar anstrebt, selbst über die Landesgrenzen hinaus gleichsam die letzte kleine Schranke wegräumt und die Freizügigkeit bis aufs Aeußerste erleichtert,

ja gefördert wird, erwächst dem Schulwesen, wie dem Lehrerstande selbst kein Vortheil, ja letzterer wird gerade dadurch, daß das Lehrfach zum bloßen Industriezweige herabgedrückt erscheint, immer mehr geschädigt.

Nach diesen leitenden Grundsätzen des Comites kann in dem vorliegenden Gesetzentwurfe der hohen Regierung nur ein weiterer Schritt zu diesen Zuständen erkannt werden und sieht sich daher das Comité veranlaßt, den Antrag zu stellen:

„Ein hoher Landtag wolle in Consequenz seiner bereits in der Schulfrage klar ausgesprochenen Grundsätze von der Behandlung der vorliegenden Gesetzesvorlage Umgang nehmen.“

Landeshauptmann: Ich eröffne die Debatte.

Regierungsvertreter: Ich erlaube mir nur wenige Worte. Es liegt im Interesse eines jeden Menschen und daher auch ganz gewiß im Interesse der Schullehrer ihre materielle Stellung zu verbessern. Dieses war auch der Grund, warum die Regierung diesen Gesetzentwurf eingebracht hat. Durch die Ablehnung dieses Gesetzes wird es den Lehrern zwar nicht unmöglich gemacht, sich z. B. in einer andern Provinz eine bessere Stelle zu erwerben, aber es wird ihnen dasselbe hiedurch jedenfalls bedeutend erschwert, wenn dieses Gesetz abgelehnt wird. Dieses waren die Gründe, warum die Regierung diesen Gesetzentwurf eingebracht hat.

Dr. Jussel: Meine Stellung zur Schulfrage habe ich bereits durch meine Abstimmung gezeigt; allein mir fällt nur Eines auf. Man hört immer von Förderung der Freiheit reden. Ich möchte nun wissen, wie sich das mit diesem Grundsätze vertragen kann, daß man dem Lehrer oder dem einzelnen Manne den Weg versperren will, wenn er, wie soeben von Seite des Herrn Regierungsvertreters auseinandergesetzt worden ist, auf rechtlchem, gesetzlchem und ehrlichem Wege bemüht ist, seine materielle Lage für sich und seine Familie zu verbessern?

Berchtold: Ich erlaube mir nur eine ganz kurze Bemerkung. Ich bin nämlich der Ansicht, daß wir, so sehr wir dem Lehrer als Person eine günstige materielle Lage wünschen, doch nicht hier versammelt sind, um die Interessen einzelner Personen im Lande den Interessen des Landes selbst vorzuziehen. Wenn nach der begründeten Ansicht des Comite's es im Allgemeinen für das Land nachtheilig ist, wenn der Lehrer sozusagen von den Gemeinden, in welchen sie wirken sollen losgelöst werden und mehr oder weniger wie es hier heißt: „ein fluktuirendes Element“ bilden, so hat das zu wahrende Interesse des Landes immerhin den Vorzug vor dem Interesse der einzelnen Personen.

Dr. Delz: Ich bemerke nur dem geehrten Herrn Vorredner Dr. Jussel gegenüber, daß die Forderung der Freiheit in der That eine sehr schöne Forderung ist, aber sie wird nicht erfüllt, wenn nicht zugleich die Forderung der Selbstständigkeit erfüllt wird, denn die Selbstständigkeit gehört zur Freiheit. Die Freiheit ist eine schöne Gabe, welche unter alle Menschen gleich vertheilt werden soll; so bekommt Jeder seinen Antheil daran, eben zur Wahrung seiner Selbstständigkeit.

Thurnher: Der Herr Regierungsvertreter hat hervorgehoben, daß die Gesetzesvorlage vorzüglich im Interesse der Lehrer erfolgt sei. Wir haben im Schulcomite auch das Interesse der Lehrer im Auge gehabt und zwar glaubten wir, daß die Sächftigkeit der Lehrer in einer Gemeinde, dessen Stellung besser macht, als wenn er ein gänzlich nach dem Willen der Behörde verschiebbares Element ist. Wir haben bereits im laufenden Jahre Gelegenheit gehabt, zu beobachten, daß Lehrer, welche nachgesucht haben an einem bestimmten Orte in die Stellung zu kommen und obwohl sie auf diese Stellung hin

von der Bezirksschulbehörde die Bestätigung erhielten, gleich in einigen Tagen darauf wieder in eine andere Gemeinde überfetzt wurden. Beispielsweise ist ein Lehrer in Alberschwende angestellt worden. Der Umzug brachte ihn von Reute nach Alberschwende. Kaum war er zwei Tage in Alberschwende, wurde ihm die Weisung gegeben, nach Wolfurt zu gehen. Dieses Hin- und Herschieben der Lehrer aus einer Gemeinde, wo sie auferzogen und ansäßig sind, ist gewiß nicht zu ihrem Vortheile. Dadurch, daß wir diesen Gesetzesentwurf nicht annehmen, ist die Freizügigkeit der Lehrer, wie der Herr Regierungsvertreter bemerkt, nicht gehindert, es ist derselben nur kein neuer Vorschub geleistet. Dem Comite stand in dieser Frage das Interesse der Lehrer insbesondere aber das Interesse der Schule selbst vor Augen, indem einem Lehrer, wenn er einmal eine Schule kennen gelernt hat, er daher das Verhältniß nicht bloß der Kinder, sondern auch der Familie und der Ortslage genau kennt, ein wirksameres Feld für seine Thätigkeit geboten ist, als wenn er oft wechselt; und ebenso dürfte es mehr im Interesse der Schule sein, wenn die Lehrer nicht zu sehr und zu oft hin- und hergeschoben werden zu ihrem eigenen materiellen Schaden. Es erleichtert dieses Gesetz insbesondere bei großem Lehrermangel den Schulbehörden auch Individuen, welche sich an einem Orte unmöglich gemacht haben, hin- und herzuschieben, die im Interesse der Schule vielleicht besser aus dem Lehrerstande entfernt würden. Darum wollen wir es nicht.

v. Gil m: Ich glaube, daß ich den Standpunkt der Berathung, wie er uns eigentlich vorliegt, noch etwas näher beleuchten soll. Nach dem vorgelegten Gesetzesentwurf handelt es sich zunächst nicht um die Ueberfetzung der Lehrer im eigenen Lande, sondern um den Uebertritt derselben aus einem anderen Kronlande in dieses Land. Es ist nun dargestellt worden, welchen Nachtheil selbst der Wechsel im eigenen Land habe. Das Alles gilt aber in noch weit erhöhterem Maße von dem Wechsel aus anderen Ländern. Ich glaube, wir werden im Lande bei einer geeigneten Schulgesetzgebung genug eigene Lehrkräfte aufbringen und wir werden nicht nöthig haben, Lehrer außer Landes uns zu verschaffen, und dieses noch durch eine Gesetzesannahme zu begünstigen.

Dr. Fez: Ich würde das Wort gar nicht ergriffen haben, wenn nicht eine Bemerkung gefallen wäre, welche meiner Ansicht nach doch zu weit geht. Es ist vom Herrn Vorredner gesagt worden, wir werden nicht darauf angewiesen sein, ausländische Lehrer uns zu verschaffen. Nun ich für meine Person fasse den Begriff des Reiches so auf, daß die andern Kronländer desselben doch nicht zum Auslande zählen.

v. Gil m: Hierüber bemerke ich, dem Herrn Dr. Fez beistimmend, daß mein Ausdruck nur ein Versprechen war, ich wollte damit gemeint haben, nur Lehrer außer unserem Kronlande.

Dr. Z u s s e l: Ich wünsche auch nicht, daß ein Uebertritt oder ein Uebergang der Lehrer von einem Kronlande in ein anderes statthabe und ich erkenne deshalb die Gründe des Comite's für richtig. Allein ich kann nicht umhin, zu erklären, daß nach meiner Anschauung die Sache denn doch von weiter Bedeutung in dieser Beziehung aufgefaßt werden muß, daß keinem Staatsbürger, sei er nun Lehrer oder nicht, das Recht und die Freiheit versperret werden soll, sich anderswo in einer anderen Provinz des Reiches ein besseres Fortkommen zu suchen. Das halte ich als ein unerläßliches Gebot, als eine höhere Rücksicht für die persönliche Freiheit des Menschen und sehe aber auch nicht ab, wie dadurch die Selbstständigkeit des Lehrers gefährdet sein sollte.

Regierungsvertreter: Ich muß nur ein Paar Worte erwähnen. Die Gründe, warum die Regierung diese Vorlage eingebracht hat, habe ich früher schon dargethan. Die Regierung hat aber diesen Gesetzesentwurf, bevor sie ihn dem Landtag eingebracht hat, früher dem Landes-Ausschuß von Borsberg zur Berathung und Berücksichtigung übergeben, und der Landes-Ausschuß hat sich für die Annahme dieses Gesetzes ausgesprochen und erst auf Grund dessen hat die Regierung im Landtage diese Vorlage eingebracht.

**Thurnher:** Ich bitte um's Wort. Der Herr Regierungsvertreter hat uns soeben mitgetheilt, daß, ehe diese Gesetzesvorlage dem Vorarlberger Landtag gemacht wurde, die Wohlmeinung des Landes-Ausschusses eingeholt worden sei. Mir ist dieses nicht erinnerlich. Es mag sein, daß die Gesetzesvorlage in einer Ausschusssitzung verhandelt worden ist, weil ich nicht in allen Sitzungen im Laufe des Jahres gegenwärtig war. Soviel glaube ich aber versichern zu dürfen, daß, sowie ich mich jetzt gegen die Vorlage ausgesprochen habe, ich auch im Landes-Ausschuß meine Bedenken erhoben hätte, wenn mir dieser Gesetzentwurf vorgelegen wäre. Uebrigens ist es begreiflich, daß der Landes-Ausschuß vielleicht der Sache nicht jene Bedeutung beigemessen hat, welche ihr heute beigemessen wird, und zwar wahrscheinlich aus dem Grunde, weil wir in der Schulfrage immer noch schlimmern Zuständen zutreiben, die nach und nach immer weitern Kreisen die Augen öffnen, für Dinge, für welche man sie bisher noch verschlossen hatte.

**Dr. Delz:** Ich erlaube mir nur ein Wort zu einer Berichtigung. Herr Dr. Zussel hat mich freilich nicht verstanden, als ich sagte, daß zur Freiheit auch Selbstständigkeit nothwendig sei, und er daraus schloß, ich habe gemeint, daß durch Freizügigkeit der Lehrer ihre Selbstständigkeit gefährdet werde. Er hat gesagt, er sehe das nicht ein. Ich sehe das ebenfalls auch nicht ein, und habe das auch nicht sagen wollen, sondern ich habe nur die Selbstständigkeit des Landes gemeint, welche auch im Comite-Berichte verstanden ist. Ich bin der Ansicht, daß diese Selbstständigkeit durch die Freizügigkeit der Lehrer jedenfalls beeinträchtigt werde.

**Dr. Fez:** Ich werde nur eine ganz kurze Bemerkung machen. Es ist im Comitebericht selbst die Möglichkeit in Aussicht genommen, daß im Lande nicht eine hinreichende Anzahl qualifizirter Lehrer vorhanden sein könnte. Nun das liegt in der Natur der Sache, und in der Beziehung gebe ich dem Comiteberichte vollkommen Recht, daß insoweit im Lande selbst geeignete Kräfte vorhanden sind, welche sich dem Lehrerstande widmen wollen, auf diese hauptsächlich und allein Rücksicht zu nehmen ist. Das ist ganz klar, daß es für Vorarlberg viel besser ist, wenn die Lehrer, welche die Volksschulen zu leiten haben, Vorarlberger sind. Allein es kann der Fall eintreten, daß es das eine oder anderemal wünschenswerth erscheint, einen qualifizirten fremden Lehrer heranzuziehen. Darüber haben aber nicht die fremden Behörden zu entscheiden, sondern zunächst die betreffende Gemeinde ihr Votum abzugeben, und es hat im Weiteren die vorgesetzte Behörde im Lande selbst darüber Beschluß zu fassen, ob diese Persönlichkeit heranzuziehen sei. Umgekehrt könnte ein qualifizirter Vorarlberger Lehrer es für angemessen ansehen, in einem andern Kronlande Dienst zu suchen. Diese Gegenseitigkeit, welche in dem vorliegenden Gesetze gewährt wird, würde auch den Landeskindern nach außenhin zu Gute kommen. Ich denke man sollte wenigstens nicht so obenhin, um irgend ein Prinzip festzuhalten, über den Gesetzentwurf hinweggehen.

**Thurnher:** Herr Dr. Fez hat ganz richtig erwähnt, daß in erster Linie die Gemeinde gefragt werde. Das ist ganz in der Bestimmung des Gesetzes enthalten. Allein in sehr vielen Fällen läßt man die Antwort der Gemeinde nichts gelten. Ich führe hier wieder das Beispiel von Alberschwende an, wo ein Lehrer, der kaum zwei Tage in der Gemeinde als solcher von der Bezirksschulbehörde bestätigt war, aus der Gemeinde wieder genommen wurde, obwohl ihn die Gemeinde wünschte, und dafür ein anderer Lehrer dahin bestimmt wurde, welcher von der Gemeinde nie vorgeschlagen wurde, ja nicht einmal kompetirt hatte. Es ist eben ein Unterschied zwischen dem, was diese eine Bestimmung von dem Anfragen der Gemeinde für einen Werth habe im Entgegenhalte zu der dann doch freien Bestimmung des Bezirks-Schulrathes, einen solchen Vorschlag zu berücksichtigen oder nicht.

**Regierungsvertreter:** Gegenüber den Ausführungen des Herrn Thurnher muß ich erwähnen, daß dies jedenfalls nur eine provisorische Besetzung war, denn bei einer definitiven Besetzung wird immer der Vorschlag der Ortsschulbehörde eingeholt, aber provisorische Besetzungen stehen dem Bezirks-Schulrathen zu und weil sie provisorische Besetzungen sind, muß er den Umständen gemäß von diesem Rechte auch öfters Gebrauch machen.

Thurnher: Ich weiß wohl, daß die Vorschläge der Gemeinden eingeholt werden, wünschte aber nur, daß dieselben auch berücksichtigt würden.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand das Wort. (Niemand.) Haben Herr Berichterstatter noch etwas zu bemerken.

Kohler: Aus dem, was in der hohen Versammlung über diesen Punkt gesprochen wurde, geht hervor, daß es hauptsächlich auf zwei Dinge in dieser Frage ankommen wird, nemlich ob man in der Schulfrage mehr den Lehrer als Lehrer oder mehr die Schule als Schule zu berücksichtigen hat. Nach der Ansicht des Comites ist diese Frage entschieden. Wenn es sich um die Schulfrage handelt, ist das erste und wichtigste Moment, das da in Betracht zu ziehen ist, die Schule und erst dann kommt der Lehrer. Der Gesetzentwurf stellt aber offenbar die Freizügigkeit somit die Freiheit des Lehrers oben an. Es ist das der Gedanke, der in diesem Schulgesetze überall zum Ausdruck kommt, daß der Lehrer die Freiheit desselben, die Selbstständigkeit desselben, wenigstens gegenüber der Schule und gegenüber der Gemeinde zuerst zur Wahrung und zur Berücksichtigung gelangt, während man das Interesse der Schule, prinzipiell wenigstens, nur als ein Untergeordnetes betrachtet. Gemäß diesem Grundsatz ist daher auch dieser Gesetzentwurf nur eine weitere Entwicklung der bisherigen Schulgesetze und weil das Comite diese Schulgesetze nicht als grundsätzlich richtige anerkennen kann, so kann es auch die Fortentwicklung dieser Grundsätze nicht billigen. Uebrigens ist es wahrlich nur eine Kleinigkeit zu nennen, was eigentlich an Veränderung bezüglich der Freiheit des Lehrerstandes durch diese Gesetzesvorlage geschaffen wird. Der Lehrerstand ist insoweit beweglich genug, innerhalb der Grenzen des eigenen Landes, als daß diese Gesetzesvorlage nennenswerthen Einfluß auf denselben weiter hätte. Es besteht nur noch eine letzte kleine Schranke, die diese Freizügigkeit über die Landesgrenze hinaus hemmt, und diese letzte Schranke wünscht der Gesetzentwurf noch wegzunehmen. Dem Comite mußte daher in Hinsicht auf den Standpunkt, den es einnimmt und den der Landtag bereits auch eingenommen hat, maßgebend sein, daß das Prinzip in diesem Gesetzentwurfe vom Landtage abgelehnt werde. Die Weiterwirkung auf den Zustand oder auf die Freiheit unseres Lehrerstandes hat wohl dieser Gesetzentwurf nicht in solcher Weise, daß sich die heutige Debatte allenfalls dadurch schon vollständig gerechtfertigt hätte. Aber weil das unrichtige Prinzip in demselben aufgestellt ist, so muß das Comite auf seinem Antrage, auf Ablehnung des Gesetzentwurfes beharren.

Landeshauptmann: Der Antrag des Comites lautet: (Verliest denselben.) Jene Herren, welche ihm beistimmen, wollen sich gefälligst erheben. (Angenommen.)

Comitebericht über die Gesetzesvorlage, betreffend die Pauschalirung der den Bezirksschulinspektoren gebührenden Meilengeldern und die Bestreitung derselben aus Staatsmitteln.

Ich bitte den Herrn Berichterstatter das Wort zu nehmen.

Kohler: (Verliest den Comitebericht.)

## Hoher Landtag!

Der vorliegende Gesetzentwurf stellt eine Bestimmung auf, die einerseits die Erleichterung der Kosten für den Schulaufwand der Gemeinden in sich schließt, insoweit nemlich die betreffenden Meilengelder, statt, wie bisher direkt von den bezüglichen Gemeinden selbst, nunmehr indirekt, nemlich durch den Staatsschatz zu bestreiten kommen würden.

So willkommen nun auch jeder Anlaß erscheinen mag, die Kosten für den Schulaufwand den Gemeinden Vorarlbergs zu erleichtern, so erheben sich andererseits in diesem Falle gegen die Bestimmungen des vorliegenden Gesetzentwurfes derartige Bedenken, daß der materielle Vortheil dadurch weit überwogen wird. Die bisherige Bestimmung, wodurch die genannten Meilengelder der Schulinspektoren von den betreffenden Gemeinden zu tragen waren, so unbequem sie auch in der Einhebung der Gebühren erscheinen mochten, hatte unbestreitbar den Vortheil, daß der betreffenden Gemeinde die wichtigste Controlle damit gegeben war und eine Zahlung nicht füglich verlangt werden konnte, ohne daß auch die Inspection stattgefunden hätte. Zudem hat die Aufhebung unmittelbarer Abgaben und deren Umwandlung in eine allgemeine Steuer, wie die Erfahrung lehrt, wohl den Vortheil des bequemeren Einhebungsmodus, dagegen den schwierigen, den Nachtheil, daß die eigentliche Bedeutung derselben dem Verständnisse des Volkes derart entshwindet, daß nach und nach zwar wohl der Druck der Steuer empfunden, die Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit ihrer Verwendung aber nicht mehr begriffen wird. — Außer diesen hauptsächlich aus den gegenwärtigen Schulzuständen hergenommenen praktischen Gründen muß jedoch dem Comite schon prinzipiell der von ihm zu den factisch bestehenden Schulgesetzen eingenommene Standpunkt den Ausschlag geben.

Von diesem Standpunkte aus kann auf eine Abänderung eines Schulgesetzes, dessen Rechtsbeständigkeit vom Comite nicht anerkannt wird, nicht mehr eingegangen und muß entschieden auf dessen gänzliche Zurücknahme angetragen werden.

Das Comite kann somit nur den Antrag stellen:

„Es wolle ein hoher Landtag die Behandlung des vorliegenden Gesetz-Entwurfes ablehnen.“

Landeshauptmann: Ich eröffne die Debatte.

Carl Ganahl: Das Comite motivirt dem hohen Landtage gegenüber die Ablehnung dieses Entwurfes damit, daß es die Rechtsbeständigkeit der bestehenden Schulgesetze nicht anerkenne. Darüber habe ich mich bereits in der letzten Sitzung ausgesprochen und brauche darauf nicht mehr zurückzukommen. Ich gehe also auf den Gesetzentwurf selbst ein. Nach dem Gesetzentwurfe soll den Gemeinden eine Last abgenommen werden, welche dieselben vermöge des bisher bestehenden Gesetzes zu tragen hätten. Nun begreife ich wahrlich nicht, wie Volksvertreter beantragen können, es seien Auslagen, welche die Gemeinden bisher wirklich als eine große Last ansahen, ferner von ihnen zu tragen, obwohl der Staat sich zur Uebernahme derselben bereit erklärte und möchte ich den Herren denn doch zu bedenken geben, ob es wohl einer Volksvertretung zustehe, einen solchen Ausspruch zu thun.

Thurnher: Hierauf zunächst nur eine Frage, ob nicht auch Herr Carl Ganahl, der im Comiteberichte ausgesprochenen Ansicht ist, daß der Staat aus Gemeinden bestehe.

Peter Jussel: Ich komme zurück auf das was bereits Herr Thurnher gesagt hat. Es bleibt sich ganz gleich, ob der Staat oder die Gemeinden bezahlen, weil eben nur die Gemeinden den Staat bilden. Die Gemeinden wollen aber wissen was sie zahlen. Zahlen die Gemeinden, so haben sie auch Einsicht in die Kontrolle was sonst nicht der Fall ist.

Regierungsvertreter: Ich erlaube mir hiezu nur einige Bemerkungen. Ueber die Frage der Rechtsgültigkeit der Gesetze habe ich bereits in der letzten Sitzung gesprochen. Ich glaube hiezu nicht mehr Weiteres sprechen zu dürfen. Nachdem übrigens die Gesetze bestehen, nachdem das Institut der

Bezirksinspektoren besteht, nachdem diese gezahlt werden müssen, so ist es doch, glaube ich, für das Land nicht gleichgiltig, ob sie von einzelnen Gemeinden gezahlt werden, oder ob ihnen diese Last abgenommen und diese Kosten auf das ganze Reich vertheilt werden.

Ich muß übrigens bemerken, daß in diesem hohen Hause bereits vor 2 Jahren wiederholt der Wunsch ausgesprochen worden ist, die Regierung möge diese Kosten dem Lande Vorarlberg abnehmen und selbe aus Staatsmitteln bestreiten. Der Landes Schulrath hat das aufgegriffen und hat dem entsprechend gleichfalls an die Regierung das Ansuchen gestellt, dem in diesem Saale hier ausgesprochenen Wunsche gerecht zu werden. Die Regierung hat sich auch hiezu bereit erklärt und aus diesem Grunde den Gesetzentwurf eingebracht.

Dr. Fez: Das gegenwärtig bestellte Comité geht in der principiellen Opposition gegen die Schulgesetze jedenfalls viel weiter als dieß im verflossenen Jahre der Fall war. Im verflossenen Jahre ist meines Erinnerns wenigstens noch als zulässig angesehen worden, einen ziemlich ausgedehnten Gesetzentwurf zur Abänderung resp. zur Verbesserung der bestehenden Schulgesetze einzubringen. Nun in dieser Beziehung glaube ich weiter nichts sagen zu sollen. Auf dasjenige jedoch, was von Herr Peter Jussel gesagt worden ist, möchte ich doch eine kleine Bemerkung machen. Es ist allerdings richtig, daß der Staat aus Gemeinden besteht und es ist auch richtig, daß die Gemeinden an den Staat die Steuern zu bezahlen haben; allein wenn es sich um eine bestimmte ziffermäßig festzusetzende Last handelt, so ist es etwas ganz anders, ob eine Gemeinde für sich allein den Betrag zu zahlen hat oder ob sie auf Zuschüsse von Gemeinden anderer Länder reflektiren kann, kurz eine Vertheilung auf das ganze große Reich nimmt sich bei einer ein einzelnes Land treffenden Belastung ganz anders aus, als wenn das Land den Bedarf für sich zu bezahlen hat. Daß es für die Gemeinden eine Erleichterung wäre, wenn die Bezahlung der Schulinspektoren vom Staate übernommen wird, das glaube ich, steht außer aller Frage. Nun ist davon geredet worden, daß es den Gemeinden darum zu thun sei, die nöthige Kontrolle ausüben zu können. Diese Kontrolle können die Gemeinden meines Erachtens, wenn die betreffenden Bezüge vom Staate bezahlt werden, gerade so ausüben als wenn sie dieselben selbst zu leisten haben. Der Schulinspektor ist bestellt. Dasjenige nun, was die Gemeinde in dieser Beziehung thun kann, besteht darin, zu überwachen, daß der Schulinspektor seine Pflicht erfülle und für den Fall die Gemeinde glaubt, daß er seinen Verpflichtungen nicht nachkomme, hat sie die Klage an diejenige Behörde ergehen zu lassen, welche dießfalls einzuschreiten berufen sein wird. Die Kontrolle, insoweit dieselbe möglich ist, wird den Gemeinden durch dieses Gesetz gar nicht genommen, während andererseits, wenigstens soweit ich die Dinge einzusehen vermag, es eine Entlastung der Gemeinde ist, wenn die betreffenden Bezüge vom Staate gezahlt werden.

Dr. Jussel: Ich gehe von der Anschauung aus, daß das aufgestellte Comité eigentlich nur aus der prinzipiellen Stellung gegen das Schulgesetz sich in gegenständlicher Sache zu dem vorliegenden Antrage entschlossen hat und daß die andern Gründe nur vorgeschobene sind. Herr Dr. Fez hat soeben erklärt, daß die Kontrolle dadurch doch gewiß nicht leide, übrigens glaube ich, daß man den aufgestellten Schulinspektoren nicht zumuthen sollte, daß sie für Reise- und Inspektionen Aufrechnungen machen, welche sie nicht gehalten haben. Wenn der Grundsatz, daß im Grunde doch die Gemeinden zahlen, in der Aufassung, wie er vom Comité und insbesondere vom Herrn Abgeordneten Peter Jussel aufgestellt worden ist, seine Wichtigkeit hätte, m. H., dann brauchten wir nicht nur die Meilengelder auf die Gemeinde zu nehmen, weil sie ohnehin zahlen, dann würde es bei allen Staatsauslagen ebenso der Fall sein und wir würden überhaupt statt einem Staate nur mehr Gemeinden haben und wir hätten dann statt dem einen österreichischen Kaiserstaat so viele Staaten, als es eben in Desterreich Gemeinden gibt.

Schmid: Bei dieser Debatte kommt mir ein Umstand zu Sinne, der zwar in etwas von dem eigentlichen Brennpunkt der Frage ableitet, den ich aber jedoch dem hohen Hause kurz beleuchtet wissen möchte. Ich glaube, daß, wenn die Gemeinden selbst zahlen, wenn nicht die Gemeinden, so doch der

Landtag früher oder später ein Wort in die Art und Weise, wie die Schulen visitirt werden sollen, zu Reden haben dürfte. Es ist nach der gegenwärtigen Eintheilung einem Schulinspektoren rein unmöglich alle Schulen am Schlusse eines Schuljahres oder eines Semesters zu visitiren. Daher müssen sie auch unter dem Jahr überall herumreisen, und die Schulen selbst am Beginne des Schuljahres schon theilweise besuchen. Dieses mag ausnahmsweise angehen und zweckmäßig sein. Man wird mir aber beistimmen, wenn ich die Behauptung aufstelle, daß die Schulvisitationen ihren Zweck nur dann am besten erreichen, wenn dieselben am Schlusse des Schuljahres mit vorheriger Ankündigung öffentlich abgehalten werden. Es liegt schon in der Natur der Sache, daß, wenn einmal eine Schulvisitation abgehalten worden ist, die Kinder und selbst auch manchmal der Lehrer ihren Eifer nicht mehr in der Art entwickeln, als wie das vor der öffentlichen Prüfung der Fall ist und daher ein Theil der Zeit in der Regel nicht mehr so gut verwendet sein dürfte. Noch ein anderer Umstand dürfte bei meiner Behauptung in die Waagschale fallen, den ich aber heute nicht mehr vor die Augen des hohen Hauses führen will. Wenn aber das Reich die Schulinspektoren zahlt, so glaube ich, verlieren die Gemeinden oder vielmehr auch der Landtag jede Einsprache in die Art und Weise, wie und wann die Prüfungen abgehalten werden sollen.

v. Gilm: Ich habe nur kurz eine Bemerkung zu machen, gegenüber den Ausführungen der Herren Dr. Jussel und Dr. Jez. Herr Dr. Jussel hat gesagt, daß die Ablehnung dieses Antrages hauptsächlich auf prinzipiellem Standpunkte beruhe, den die Majorität dieses hohen Hauses bereits eingenommen habe. Ich will ihm hier nicht widersprechen; es wurde aber auch angeführt, daß die gegen dieses Gesetz angeführten Gründe nicht stichhaltig seien und insbesondere wurde betont, daß auch bei diesem Gesetze eine Kontrolle der Gemeinde nicht ausgeschlossen sei. Ich sage aber, daß die Kontrolle der Gemeinden bei Uebernahme der Meilengelder von Seite des Staates wirklich ausgeschlossen ist, das heißt insofern eine solche Kontrolle wünschenswerth erscheint. Die Partikularien, welche die Bezirkschulinspektoren den Behörden eingeben, die unterliegen nie und nimmermehr der Kontrolle der Gemeinde. Sie sind also wirklich von der Kontrolle ausgeschlossen.

Landeshauptmann: Da Niemand mehr das Wort ergreift, schließe ich die Debatte und erteile dem Herrn Berichterstatter noch das Wort.

Kohler: Herr Dr. Jez hat in seiner Ausführung die Behauptung vorangestellt, daß das Comité in diesem Jahre prinzipiell zu den Schulgesetzen eine andere Stellung genommen habe als im vorigen Jahre. Ich glaube Namens des Comites dem gegenüber bemerken zu dürfen, daß, wenn das Comité im vorigen Jahre mit seinen Anträgen einen Fehler gemacht hat, ihm am wenigsten zugemuthet werden sollte, denselben dieses Jahr zu wiederholen.

Was die weitem Bemerkungen des Herrn Doktor betrifft, daß es offenbar ein materieller Vortheil für die Gemeinden sei, wenn diese Kosten vom Staate getragen werden, erlaube ich mir zu bemerken, daß das Comité dieß recht wohl erkannt hat, und dieß auch im Comitébericht ausdrücklich betont wird, jedoch wird mir der Herr Doktor auch zugeben, daß dieses fortwährende Zusammenfassen von einzelnen Steuern in eine Gesamtsteuer wirklich von solcher Tragweite für das Volk ist, daß für dasselbe nicht überall und in jeder Beziehung das Wort geredet werden sollte; das erkennt auch das Comité recht wohl an, daß der Staat nicht in lauter Gemeinden bezüglich der Steuererhebung zerfallen kann, daß es gewisse Umlagen gibt, welche der Staat in eine Gesamtumlage zusammenfassen muß, aber ebenso muß anerkannt werden, daß es solche Umlagen gibt, die nicht zusammengefaßt werden müssen, sondern die nach ihrer ursprünglichen reinen Bedeutung fort und fort erhoben werden können. Eine solche Umlage ist gewiß auch, (weil ich auf das Beispiel des Schulgeldes in Vorarlberg nicht hinweisen kann,) wenigstens noch die Bestreitung der Kosten für die Gemeinden bezüglich dieser Auslagen. Bleibt eine solche Umlage, so hat der Steuerträger fort und fort auch den wichtigen Zweck derselben im Auge und

das Vorschweben dieses Zweckes macht ihn auch thätig, daß er gerne die ihm aufgetragene Umlage bezahlt. Wird hingegen diese Umlage mit andern in eine Gesamtsteuer zusammengefaßt, die dann in die Staatskassa zu entrichten ist, so entschwindet dem Volke naturgemäß der eigentliche Begriff der Steuer und schließlich merkt das Volk nur noch, daß es eine große Steuer zu entrichten hat, aber wofür diese Umlagen verwendet werden, dieser Begriff kommt ihm nach und nach abhanden, daher hat gewiß die Zusammenfassung solcher Umlagen in eine Gesamtsteuer auf das Volk eine absolut schädliche Wirkung und insbesondere auf dem Gebiete der Schule. Das Schulgeld besteht nicht mehr in Vorarlberg, sondern die Gemeinden haben es, vielleicht in recht guter Absicht, auf die Gemeindekasse übernommen. Als Recht eines solchen alten Herkommens besteht nur noch, und ist im Gesetze stehen geblieben, die Bestimmung, daß die Kosten für die Bezirksschulinspektoren von den betreffenden Gemeinden zu tragen seien. Aber fragen wir uns: ist mit dieser Auflassung des Schulgeldes nicht auch die eigentliche Bedeutung der Schule dem Volke abhanden gekommen? Es ist das Hand in Hand gegangen. Sowie das Schulgeld und die direkte Umlage ist auch nach und nach das Bewußtsein verschwunden, wem die Schule eigentlich gehöre. Dieses Bewußtsein, daß die Schule hauptsächlich der Familie gehöre, welche ihre Kinder in die Schule schickt, dieses Bewußtsein ist mit dem Zusammenfassen der Steuer dem Volke abhanden gekommen. Sei es daher auch, daß im vorliegenden Falle eine kleine Erleichterung für die Gemeinde eintreten würde, was übrigens vielleicht nicht der Fall ist, denn bekanntlich ist dieses Zusammenfassen der Steuern, wo eine Menge Verwaltungsorgane nothwendig werden, nicht immer billig; sei es auch, daß die Gemeinde um einige Kreuzer besser davon käme, so glaube ich, daß das Comité doch unmöglich diese Steuer, die noch das Bewußtsein festhält, daß die Schule nicht außer die Gemeinde gerückt werden dürfe, als solche abzuschaffen beantragen kann. Was Herr Dr. noch weiter bemerkt bezüglich der Kontrolle, so ist es wohl richtig, daß das Volk sonst noch eine Kontrolle hat über die Inspektionen, die in den Schulen vorgenommen werden, aber ich bitte zu bedenken, daß es die beste und natürlichste Kontrolle ist, wenn man einfach für nicht empfangene Leistungen keine Bezahlung liefern muß. Wenn die Gemeinde mit allfälligen Beschwerden zum Beizuge von Rechtsfreunden verhalten wird, bis die Kontrolle ausgeführt ist, so erschweren wir dieselbe, wo es gar nicht nothwendig ist und es ist besser, wenn wir die ganz natürliche Kontrolle in dieser Sache in der Hand behalten.

Nach diesen Bemerkungen glaube ich also den Antrag des Comites dem hohen Hause zur Annahme empfehlen zu dürfen.

Landeshauptmann: Der Comiteantrag lautet: (Verliest denselben.) Ich bitte um die Abstimmung über diesen Antrag. (Angenommen.)

Comitebericht über das Gesuch der Lehrer des Bezirkes Bludenz um Verwendung des hohen Landtages für die Durchführung des Landesgesetzes vom 17. Januar 1870, betreffend die Regulirung der Lehrverhältnisse.

Rohler: (Verliest den Bericht wie folgt:)

## Hoher Landtag!

Obwohl der Landesvertretung in dieser Frage zunächst eine Kompetenz nicht zugestanden werden dürfte, da zur Durchführung der Schulgesetze die Schulbehörden aufgestellt sind, konnte bei der Wichtigkeit der Sache das Comité von der Behandlung derselben nicht Umgang nehmen, sondern findet mit nachstehender Begründung dem hohen Landtag seinen Antrag vorzulegen.

Die Verbesserung der materiellen Stellung des Lehrerstandes war längst und bevor mit der Schöpfung der derzeitigen Schulgesetzgebung begonnen wurde, nicht bloß ein berechtigter Wunsch des Landes, sondern eine klar erkannte Nothwendigkeit seitens aller derjenigen, welche für das Gedeihen unseres Volksschulwesens eintraten. — Ebenso klar mußte man sich aber auch darüber sein, daß bei der Reform des Volksschulwesens die materielle Stellung des Lehrerstandes keineswegs die einzige, sondern nur ein allerdings wesentlicher Theil der Gesamtaufgabe sein könne, und daß eine zweckentsprechende auf den festen Grundsätzen des Christenthumes ruhende Reorganisation der Volksschule, wie der Lehrerbildungsanstalten einen wenigstens gleichgewichtigen Bestandtheil der Aufgabe bilden müßten. — Diese Ueberzeugung theilte mit allen Einsichtigen auch fast ohne Ausnahme der Lehrerstand des Landes Voralberg. — Denn als im Jahre 1867 die Bewegung in der Schulfrage in maßgebenden Kreisen begann, verlangten die Lehrer Voralbergs in ihrer Adresse an das hohe Herrenhaus die Reform des Volksschulwesens auf christlicher Grundlage, geleitet vom klaren Bewußtsein, daß eine unglückliche Entwicklung dieser Frage nicht nur an und für sich verderblich, sondern auch die nothwendige Lösung der materiellen Frage stören müßte und schließlich die Sache mit Schädigung der Schule wie der Lehrer enden könnte.

Daß durch die in den letzten Jahren vollzogene neue Schulgesetzgebung prinzipiell eine von obigem Verlangen abweichende Richtung eingeschlagen wurde, ist bekannt und es läßt sich gewiß nicht verfehlen, daß nebst vielem anderen gerade auch dadurch die gegenständliche Frage der Gefuchsteller in ihrer Lösung überall erschwert wurde. — Für die Gemeinden Voralbergs war diese Frage fast ausnahmslos eine sehr schwere. — Einerseits Mangel an Verständniß für die Wichtigkeit der Sache, andererseits wirkliche Unvermögenheit, dann die von Jahr zu Jahr gesteigerte Last an Steuern, ungerechten Verumlagungen und gewiß auch die Unsicherheit des öffentlichen Rechtszustandes, der beim Volke die Bildung der Schulsonde bleibend verhindert, wirkten zusammen, die Lösung dieser Frage zu erschweren. Es war daher unbedingt nothwendig mit dem Zusammenwirken aller Kräfte, d. h. mit sämmtlichen in der Schulsache berechtigten Faktoren der Familie, der Kirche und des Staates zu beginnen, um mit gemeinsamer Anstrengung das Ziel zu erreichen. Statt dessen wurden leider in den Schulgesetzen durch Zugrundelegung und konsequente Durchführung des Satzes: „daß dem Staate rüchichtlich des gesammten Unterrichts- und Erziehungswesens das Recht der obersten Leitung und Aufsicht zustehe“ die wichtigsten Faktoren, Familie und Kirche, von der Theilnahme ausgeschlossen; indem einerseits den kirchlichen Organen wohl nicht zugemuthet werden kann, der Durchführung solcher Gesetze, die auf einem falschen Prinzipie stehend, auch die Mission der Kirche nicht anerkennen — die Hand zu bieten; andererseits aber auch von der Familie unmöglich erwartet werden kann, — daß sie mit Anerkennung des obigen Grundsatzes auf ihr natürliches Recht der Erziehung verzichte und zur Durchführung solcher Gesetze thätig mitwirke. — In dieser Lage finden wir heute die Lehrergehaltsfrage.

Die Behörden, als Organe des Staates, dringen auf Durchführung der Schulgesetze, somit auch auf die Durchführung der Bestimmungen derselben, betreffend die höheren Lehrergehälte, — von Letzteren eine neue Bürgschaft für den Bestand der Gesetze erhoffend. — In den Gemeinden dagegen hat sich nun zu den früheren großen Schwierigkeiten noch die neue gesellt, daß selbst die für die Schule eifrigsten Elemente nunmehr zur Aufrechthaltung solcher Gesetze auch durch Aufbesserung der Gehälte nicht mitwirken wollen.

Gewiß kann man diese für die Schule, wie für die Lehrer betrübenden Zustände nur bedauern; ändern werden sie sich nur lassen — es wäre denn, daß man zu noch größerem Nachtheile den Weg der dem Staate zu Gebote stehenden Gewalt gehen würde — wenn man deren Ursachen aufhebt.

Mit Festhaltung der bereits vom Comite den derzeitig bestehenden Schulgesetzen gegenüber eingenommenen Stellung, von der aus sich selbst gegen die zwangsweise Durchführung dieser Gesetze durch den Staat schwerwiegende rechtliche Bedenken ergeben, kann um so weniger eine Verwendung des hohen Landtages hiefür bevordert werden. Aus diesen Gründen findet das Comite sich bewogen, einem hohen Landtage zu unterbreiten folgenden

### A n t r a g :

„In voller Würdigung der Nothwendigkeit einer besseren materiellen Stellung des Lehrersstandes einerseits, andererseits am Grundsätze festhaltend, daß eine zwanngsweise Durchführung solcher Schulgesetze in keiner Weise bevorwortet werden kann, ergeht vom Landtage an die Gemeinden des Bezirkes Bludenz die dringende Aufforderung, es wolle von Seite derselben, wo es bisher nicht geschehen, dafür gesorgt werden, daß durch Aufbesserung der Gehalte für alle jene Lehrer, die mit Recht durch ihre in jeder Hinsicht treue Pflichterfüllung das Vertrauen der Gemeinden verdienen, den nach Ort und Verhältnissen gerechten Ansprüchen derselben nachgekommen und so vor der Hand im Wege freier Vereinbarung erzielt werde, daß die tüchtigen Lehrkräfte den Gemeinden erhalten werden.

Landeshauptmann: Wünscht Jemand das Wort?

Schmid: Ich muß mir erlauben, so ungerne ich es in dieser Sache thue, doch das Wort zu ergreifen, um nämlich auf das strenge Verfahren der Behörden in dieser Richtung hinzuweisen. Z. B. in der Gemeinde Doren hat man mit dem Lehrer für die Zeit bis zum letzten Frühling ein Abkommen getroffen. Im Sommer war keine Schule. Der Lehrer ist seiner Profession als Maler nachgegangen und wird seinen Verdienst gefunden haben. Nun wird gefordert, daß dem Lehrer bei Nichtleistung des Dienstes für den Sommer — die Sommerschule mag er vielleicht gehalten haben — 270 fl. ausbezahlt werden. Daß man dem Lehrer, wenn er die Wiederholungsschule besorgt hat, nichts schuldig sei, will ich nicht sagen; allein man sollte es doch dem billigen Abkommen einer Gemeinde mit dem Lehrer überlassen, und nicht gerade, wie es geschehen ist, eventuell schon die Steuerlisten verlangen, um diese 270 fl. auf exekutivem Wege von den Steuerantenn zu beziehen. Ich glaube zwar, daß dies nicht so ernst gemeint ist; sollte es aber der Fall sein, so dünkt mich dieser Schritt ein wohl scharfer.

Regierungsvertreter: Auf diese Auslassung des Herrn Abgeordneten Schmid muß ich nur bemerken, daß die Behörden freien Vereinbarungen zwischen den Gemeinden und den Lehrern nirgends entgegengetreten sind, sie haben denselben in der Regel auch wohl nicht entgegengetreten können, weil sie meistens hievon nichts erfahren haben. Nur dort, wo die Lehrer selbst darauf bestanden haben, daß ihnen auf Grund der bestehenden Gesetze ihr voller Gehalt ausbezahlt werde, hat man auch darauf gedrungen, daß dies geschehe, und zwar eben auf Grund der bestehenden Gesetze.

Dr. Jussel: Bei näherer Prüfung des Antrages, wie er gestellt ist, kann ich nicht anders erkennen, als daß darin eine indirekte Aufforderung enthalten ist, den bestehenden Gesetzen, deren Beobachtung wir gelobt haben, nicht Vollzug zu geben, wenigstens theilweise nicht. Aus diesem Grunde kann ich nicht für den Antrag stimmen.

Thurnher: Herr Dr. Jussel läßt keinen Anlaß unbenützt, um darauf hinzuweisen, daß wir hier die bestehenden Gesetze zu beobachten haben. Da wir hier nicht Gemeinde und nicht Lehrer sind, so glaube ich, fällt für diesen Gegenstand die Anwendung weg. Indes, weil bezüglich der Schule schon wiederholt darauf hingewiesen worden ist, daß der hohe Landtag prinzipiell eine Stellung zu den Schulgesetzen einnehme, nach welcher er diese Gesetze nicht als zu Recht bestehend erkennt, so glaube ich, ist es nothwendig, daß auch ausgesprochen werde, daß, wenn auch das Schulcomite ausspricht, diese Gesetze bestehen nach den Anschauungen des hohen Landtages, wie sie in den beiden Landtagsadressen und in der vorjährigen Resolution ausgesprochen sind, nicht zu Recht, damit nicht gesagt ist, es werde der faktische Bestand in Abrede gestellt, und daß damit noch viel weniger gesagt sein darf, daß im Allgemeinen oder

speziell diese nur faktisch bestehenden Gesetze nicht beobachtet werden müssen. Jedermann weiß, daß man allermindestens nicht positiv gegen die Ausführung der bestehenden Gesetze vorgehen darf, und daß dieß auch von Seite des hohen Landtages und von Seite des Schulcomite's nicht geschehen ist. Etwas anderes ist es, wenn die faktisch bestehenden Gesetze geeignet sind, derart gehandhabt zu werden, oder wenn sie derart gehandhabt werden, daß die Befolgung derselben dem katholischen Gewissen widerstrebt. Wo dieß der Fall ist, da hat, wie Se. Bischöfl. Gnaden jüngst sehr gut ausgeführt haben, der Katholik allerdings das Recht, offen vorzugehen, denn er hat das Recht und die Pflicht, Gott mehr zu gehorchen als den Menschen. Ich wollte deßhalb, weil eben dem Schulcomite wegen der Rechtsbeständigkeit der Gesetze und wegen Befolgung derselben so eingehend immer und immer Erinnerungen angebracht werden, den Standpunkt des Comite's in dieser Beziehung klar stellen. Das Schulcomite, wie alle übrigen Comite's und der hohe Landtag wissen sehr wohl, ohne in jeder Sitzung 4—5 Mal daran erinnert zu werden, daß sie die bestehenden Gesetze zu beobachten haben, sie wissen aber auch sehr wohl, daß sie dazu berufen sind, die bestehenden Gesetze abzuändern, resp. Anträge auf Abänderungen zu stellen.

Schmid: Meiner früheren Bemerkung möchte ich nur noch nachtragen, daß es, wie ich bereits annehmen zu können glaube, von Seite der Schulbehörde bei Erlassung eines solchen Dekretes an die genannte Gemeinde darum zu thun ist, auf die Gemeinde einen Druck auszuüben, um so leichter eine Vereinbarung zu erzielen, daß übrigens deßwegen bis dato in derselben Gemeinde noch keine Unzufriedenheit herrscht, und daß ich endlich vom Billigkeitsfönn des dortigen Lehrers sowie der Gemeinde erwarte, es werde ein Abfinden zu Stande kommen.

Landeshauptmann: Da Niemand mehr das Wort ergreift, schließe ich die Debatte und ertheile noch dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Kohler: Es ist gegen den Antrag des Comite's nur von Seite des Herrn Dr. Zuffel die Bemerkung erhoben worden, daß er indirekt zur Nichtbefolgung der bestehenden Gesetze auffordere. Ich glaube, wir dürfen den Antrag nur nehmen, wie er vorliegt, und nicht das, was er indirekt thut, zwischen den Zeilen heraussuchen. Der Antrag selbst geht freilich dahin, daß der Landtag in seiner Stellung unmöglich irgendwie die zwangsweise Durchführung dieser Gesetze seitens der Behörden und daher auch die zwangsweise Verhaltung der Gemeinden zur Bezahlung dieser Gehalte verlangen darf. Das ist das Ganze, was der Antrag enthält. Er will daher durchaus nicht zur Nichtbeobachtung des Gesetzes damit auffordern; im Gegentheile glaube ich, ist es der Wunsch des Landtages mit dem Antrage, daß, wenn eine Gemeinde dem Lehrer den gesetzlichen Gehalt ausbezahlen will, sie dieß ohne Hindernisse thun kann und soll, ja, daß es der Wunsch des Landtages ist, daß dem Lehrer der gesetzliche Gehalt ausbezahlt werde, weil derselbe in manchen Gemeinden auch nicht zu hoch sein dürfte, wenn nur einzig die Stellung des Lehrers nach Maßgabe der jetzigen Schulgesetze in Betracht gezogen wird.

Landeshauptmann: Da in mehreren Berichten des Schulcomite's der Ausdruck sich wiederholt, es könne die Rechtsbeständigkeit der bestehenden Schulgesetze vom Comite, resp. vom Landtage nicht anerkannt werden, so finde ich mich verpflichtet, Ihnen zu bemerken, daß weder einem Comite, noch dem Landtage nach der L. D. — **auf Grund deren wir hier sind und tagen** — es zustehe, auszusprechen: „ein von Sr. k. k. Apost. Majestät mit Zustimmung der Volksvertretung sanktionirtes Gesetz bestehe nicht zu Recht.“ Es kann derselbe nach der Landesordnung nur auftreten, um „anzustreben, daß die Abänderung der Gesetze erfolge“; wie Sie es anstreben, nur dieses ist das allein Richtige und allein Zulässige, aber öffentlich aussprechen, die Gesetze seien nicht zu Recht bestehend, das geht zu weit, das steht dem Landtage nicht zu. Das finde ich mich öffentlich zu erklären veranlaßt.

Ich komme nun zur Abstimmung. Der Comite-Antrag lautet: (verliest denselben). Ich bitte diejenigen Herren, welche diesem Antrage zustimmen, sich zu erheben. (Angenommen.)

Ausschufsbericht über die internationale Rheincorrectionsangelegenheit.

Dr. Jussel: (verliest den Bericht wie folgt:)

## Hoher Landtag!

Auf Grund und nach Maßgabe des § 18, I 1 der Landesordnung hat die Landesvertretung von Vorarlberg seit ihrem Bestande vom Jahre 1871 her die Correction des Reichsgrenzstromes Rhein als Landesangelegenheit behandelt und derselben wegen ihrer hohen Wichtigkeit die volle Aufmerksamkeit zugewendet, weshalb sie noch in jeder Jahresession auf die Tagesordnung gebracht worden ist.

Die fortwährenden und unvermeidlichen Bestrebungen der Landesvertretung waren nicht dahin gerichtet, der Correctionsausführung hindernd entgegen zu treten, wohl aber wurzelten sie in dem entschledenen und unablässigen Drängen, das Unternehmen nur in einer Art und Weise zur Durchführung kommen zu lassen, daß die Vortheile und Opfer desselben, wie es den freundschaftlichen Verhältnissen und überhaupt der Gerechtigkeit und der Humanität entspricht, beiden Interessenten, der Schweiz und Oesterreich, gleichmäßig zu Theil werden sollen. — Dagegen aber wurde beständig mit allem Nachdrucke Verwahrung wider die Versuche eingelegt, das kostspielige gemeinsame Werk einseitig dazu ausbeuten zu lassen, um die Vortheile dem jenseitigen Gebiete zuzuschieben, dagegen die Nachtheile auf das diesseitige Territorium zu wälzen. Und wahrlich eine andere Beurtheilung können die Anträge wegen der Correction des Rheines nicht verdienen, welche die Schweiz im Jahre 1866 der bedrängten k. k. österr. Regierung alsbald nach der Schlacht von Sadowa machte und dann mit ebensoviel Kühnheit als Beharrlichkeit durchzusetzen bemüht war.

Der Ernst und die Wärme, mit der sich die Landesvertretung der Corrections-Angelegenheit angenommen hatte, bewog das hohe k. k. Ministerium ihr das Resultat der internationalen Experten-Commission vom Jahre 1865 mitzutheilen und sie um ihre Wohlmeinung anzufragen. — Der Landtag hat denn im Jahre 1866 sein ausführliches Gutachten abgegeben und dasselbe gipfelte seiner Wesenheit nach in dem Begehren des oberen Durchstiches zur Abbauung der Hohenemsener Bucht und der gleichzeitigen Durchführung dieses oberen Durchstiches mit dem unteren Durchstiche, als unabänderlichen Grundbedingungen jeder Correction des Rheines. Dieses Gutachten hatte im Jahre 1867 den Zusammentritt einer neuen internationalen Rheincommission zur Folge und auf Grund des Ergebnisses derselben ist die hohe k. k. Regierung am 19. September 1871 mit der schweizerischen Eidgenossenschaft zum Abschlusse eines Uebereinkommens geschritten, worin sich gegenseitig und auf gemeinsame Kosten verpflichtet wurde, sowohl den Widnauer oder Diepoldsauer, als den Brugg-Jussacher Durchstich gleichzeitig zu beginnen und zu vollenden, die hievon direkt betroffenen Binnengewässer angemessen einzuleiten und für die Communication zu sorgen, sowie die hiebei noch offen gebliebenen Fragen über die genaue Richtung der Durchstiche, über die Art und Weise der Ausleitung der Binnengewässer und über die Herstellung der Communicationen einer weiteren gemeinsamen Experten-Commission zur Entscheidung zu überweisen. — Alsdann der hohe Landtag in der Sitzung vom 14. October 1871 bei dem Anlasse, wo er über Aufforderung der hohen Regierung zur Wahrung der Interessen des Landes den Herrn Oberingenieur Martin Sohm zum Mitgliede dieser neuen internationalen technischen Rheincommission bestimmte, an das hohe k. k. Ministerium das dringende Ansuchen stellte, in der Sache zur endgültigen Lösung früher nicht überzugehen, bevor die kommissionellen Resultate der Landesvertretung zur nochmaligen reiflichen Berathung, Begutachtung und

Abgabe des Erklärens der Einwilligung vorgelegt worden sein würden, erfolgte unterm 15. November 1871 Z. 15189 die ministerielle Erwiderung, daß dem Landtage die Competenz zu einer entscheidenden Einflußnahme in dieser internationalen Staatsangelegenheit mangle. Auf die hierauf in der Sitzung vom 23. Dezember 1871 beschlossene Mahnung des Landtages an die hohe k. k. Regierung um Vorsorge für Garantien der gleichzeitigen Durchführung beider Durchstiche und der Kostenbestreitung ohne Belästigung der Gemeinden und des Landes, wies der erledigende Ministerial-Erlass vom 22. Februar 1872, Z. 272' lediglich auf das Präliminar-Uebereinkommen vom 19. Sept. 1871 mit der Schweiz und auf das Landesgesetz vom 28. August 1870, Z. 65, über Benützung, Leitung und Abwehr der Gewässer hin. — Nachdem die am 29. Mai d. J. zusammengetretene Expertenkommission auf die neuerliche Vorstellung der Gemeinde Fussach und Hard, welche ihr vom Landes-Ausschuß zur reislichen Prüfung und Berücksichtigung übermittelt worden war, das darin angedeutete Projekt der Rheinausleitung durch die sogenannten Lochseen außer den Grenzen ihres Commissoriums erklärt hatte, fand der Landes-Ausschuß dem Landes-Experten Herr Martin Sohm sein dießfälliges Gutachten abzuverlangen und als dasselbe zu Gunsten des Durchstiches durch die Lochseen ausgefallen war, brachte er in folgerichtiger Würdigung der eingenommenen Stellung des Landtages das erwähnte Gesuch der Gemeinden Fussach und Hard, sowie das Gutachten des Landestechnikers der hohen k. k. Regierung mit der dringenden Bitte zur eingehenden Prüfung und Berücksichtigung in Vorlage, allein auf Grund des Ministerial-Erlasses vom 7. Sept. 1872 Z. 9510 wurde zur Erledigung dieser Vorlage einfach die Mittheilung gemacht: „Es habe die Rheinregulierungs-Experten-Commission in Beantwortung der ihr auf Grund des Präliminar-Uebereinkommens vom 19. Sept. 1871 gestellten Fragepunkte einstimmig dafür sich ausgesprochen:

1. Daß der Rhein in die Fussach-Harder Bucht, rechts von Fussach in einer etwas von Brugg und Fussach entfernten Linie auszuleiten komme.
2. Daß der obere Durchstich zwischen der Steinmarke Nr. 83 $\frac{1}{2}$  und 97 auszuführen sei.
3. Daß die Binnenwässer mittelst Parallelgräben zu beiden Seiten des Durchstiches in daselbst erreichbare Gräben zu führen seien; die Dornbirner Ach aber in einem neuen Gerinne längs des Rheinausleitungs-Durchstichbeetes direkt in den Bodensee, und der Rustenauer Canal ziemlich weit abwärts in das neue Dornbirner-Achbeet einzuleiten kommen.
4. Daß über jeden der beiden Durchstiche wenigstens zwei Brücken herzustellen seien.

Da nun nach diesen Vorkommnissen und Entscheidungen in der gegenständlichen internationalen Staatsangelegenheit Kraft des Uebereinkommens vom 19. Sept. 1871 und der technischen Gutachten — der Landesvertretung jede maßgebende Einflußnahme auf die Art und Weise der Correction des Rheines benommen ist, erübriget, wie der Rechenschaftsbericht ganz richtig ausführt, nur noch darüber zu wachen, daß mindestens das Uebereinkommen ganz und nicht bloß theilweise erfüllt werde. — Bei diesem Stande der Sache fanden die Ausschussmitglieder es am Plage an Ort und Stelle vom jetzigen Stande der Rheinverbauung Einsicht zu nehmen und soweit, als es eben noch angehen kann, Mittel und Wege ausfindig zu machen, die bedrängten Rheingemeinden zu schützen und die Interessen des Landes zu wahren. — Der Augenschein hat ergeben, daß am schweizerischen Rheinufer in den letzten Jahren, namentlich von Muntlingen abwärts über die Hohenemsler Bucht hinaus große Anstrengungen gemacht worden sind, daß in der ganzen eben bezeichneten Uferstrecke alte Wuhrungeu ausgebeffert, neuere Wuhrungeu fortgesetzt und ganz neue Wuhrungeu angelegt worden sind. Nur wenige Monate wird es mehr bedürfen, daß diese starken Steinwuhren mit einander verbunden dastehen und als geschlossene Phalanx die Wassermasse auf das österreichische Ufer herüberdrängen, zumal noch die Richtung dieser

Wührungen dem Wasser naturnothwendig solchen Weg anweist. Diese Abbauungen am Schweizer Ufer müssen aber am diesseitigen österreichischen Ufer um so größere Besorgnisse erregen, als hier mit der Verbauung nicht gleicher Schritt eingehalten wurde, vielmehr das Ufer vom untern Theil der Gemeinde Mäder her bis über die Hohenemser Bucht vorbei nur spärliche Wühransänge zeigt und meist ganz blosgelegt daliegt.

Die traurigen Erfahrungen der letzten vier Jahre, in denen wiederholt und selbst binnen wenigen Stunden der Rhein zum bisher undenklichen Hochwasserstande angeschwollen ist, an vielen Orten die Wührungen und Dämme durchbrochen, das ganze schweizerische Rheinthal auf Wochen unter Wasser gesetzt und die größten Verheerungen angerichtet hat, zwangen die Schweiz zu den angeedeuteten Anstrengungen, wendeten damit das Pflatt und die Gefahren für das rechtsseitige Rheinufer erscheinen nicht nur erhöht, sondern alle auf dasselbe hinübergewälzt. Kommt nicht sofort und ergiebige Hilfe, wird der Rhein beim nächsten Hochwasser unabwendbar das Ufer durchbrechen die große stundenweite und breite Culturebene unter Wasser setzen und verwüsten. Um solcher Katastrophe vorzubeugen, erscheint es unabweisbare Nothwendigkeit, daß das hohe k. k. Aerar, dem die Verbauung des gegenständlichen Reichsgrenzstromes in erster Linie obliegt, unverzüglich ergiebige Subventionen flüssig macht, und es muß diese Forderung um so gerechter anerkannt werden, als die Rheingemeinden auf Grund eines Uebereinkommens aus dem Dezenium 1830 in Concurrenz gezogen sind, die Binnendämme ganz auf eigene Kosten erstellen und erhalten, sowie nach Bedarf erweitern und erhöhen, das Holzerforderniß zu den Steinwühren unentgeltlich aus ihren Rheinauen an das hohe k. k. Aerar abfolgen, endlich Hand- und Zugarbeiten gegen anfänglich halbe, bei den jetzigen gesteigerten Preisen aber um eine ganz außer allem Verhältnisse stehende geringe Vergütung leisten.

Da nun trotzdem diese erschöpften Gemeinden nach größeren und ergiebigen Subventionen verlangen um ihnen nahezu unentgeltliche Mehrarbeiten zu ermöglichen, so mag daraus ersehen werden, wie nahe und in welchem Maße die Gefahr gestiegen und wie dringend Schutz und Hilfe nöthig geworden. Nebstbei hat sich auch herausgestellt, daß nichts weniger als ausreichend für die technische Leitung der Rheinverbauung und für die nöthige Ueberwachung der Schweizerbauten vorgesorgt sei. Der derzeitige Bauleiter ist ein Mann in vorgerücktem Alter und zudem durch anderweitige Berufsarbeiten in Anspruch genommen. Und doch erheischt die gehörige Leitung und Ueberwachung der Rheinverbauung in der langen Uferstrecke ausschließlich die volle Thätigkeit eines gewiegten Technikers in rüstigem Alter und ist es augenfällig, daß dem derzeitigen sonst vielbeschäftigten Leiter es unmöglich geworden ist, der Aufgabe zu genügen.

Nachdem die Durchführung der Rheincorrection Jahre in Anspruch nimmt, läßt sich die unumgängliche Nothwendigkeit nicht verkennen, daß dennoch und trotz denselben unverzüglich für die Ausführung der erforderlichen Schutzbauten und für umsichtige und nachhaltige Leitung und Ueberwachung der Verbauungen Vorsorge getroffen werden müsse.

Da die Experten-Commissionen sich für die Durchführung des oberen und unteren Durchstiches ausgesprochen haben und vertragsmäßig die gleichzeitige Durchführung derselben im Uebereinkommen vom 19. Dezember 1871 festgestellt worden, möchte es als zu weit gehende Aengstlichkeit erscheinen an der Ausführung und zwar an der gleichzeitigen Ausführung des oberen Durchstiches mit dem untern zu zweifeln.

Zimmerhin bleibt es Thatsache, daß auf dem schweizerischen Ufer, möge nun die Schuld wem immer zufallen, im Laufe der Jahre nicht nur dem kleinen Fürstenthume Lichtenstein, sondern auch dem österreichischen Ufer gegenüber — Uebergriffe, Ueberbauungen stattgefunden haben und leider noch in letzter Zeit eine Ueberschreitung der Vereinbarungen vom 30. April 1869 constatirt werden mußte, sowie daß dabei die Schweiz stets mit der vollendeten Thatsache ungeschoren durchgeschlüpft ist. — Ebenso ist Thatsache, daß schweizerischerseits vor einigen Jahren die Vereinbarungen über die Re-

zeflinien, die doch mehrere Jahrzehnte hindurch die geregelte Verbauung des Rheinstromes vermittelt hatten, auf einmal, anlässlich der Rüge wegen Ueberbaues Mäder gegenüber als ohne rechtlichen Halt und nicht weiter rechtsverbindlich oder doch kündbar erklärt wurden, und daß durch dieses Vorgehen Oesterreich sich zu den letztgenannten neuen Vereinbarungen vom 30. April 1869 nolens volens verstanden hat.

Vielsältige Aktenstücke weisen nach, daß die Schweiz lediglich den Füssach-Harder-Durchstich, den ihre eigenen Amtsstücke als einen rücksichtslosen erklärt haben, beharrlich zu erzwingen bemüht war, und von einem anderen und insbesondere vom oberen dem Widnauer- oder Dipoldsauer Durchstiche durchaus nichts wissen wollte. Erst nachdem über das Drängen der Landesvertretung die hohe k. k. Regierung auf einem oberen Durchstiche als unerläßliche Bedingung zur Korrektion im unteren Theile bestand und sich auch die Experten für den oberen Durchstich ausgesprochen hatten, ließ sich endlich die Schweiz im Präliminar-Uebereinkommen vom 19. Sept. 1871 herbei, die Verpflichtung zur gemeinsamen Durchführung des obern und untern Durchstiches mit Oesterreich zu übernehmen, und es verdient bemerkt zu werden, daß bei der Bevölkerung von Vorarlberg mitunter ein Hauptgrund warum auf die gleichzeitige Durchführung des obern und untern Durchstiches gedrungen wurde, die Besorgniß war, daß es der Schweiz mit dem oberen Durchstiche noch immer nicht Ernst sei und sie irgendwie sich dieser Verpflichtung zu entziehen vermögen werde. Uebrigens hat die Schweiz durch ihre Wuhrbauten vorgesorgt, daß der weiter in ihr Gebiet eingreifende aber sachgemäße obere Durchstich nicht mehr ausführbar werde; und der Anblick der Wuhrkette gegenüber der Hohenemser Bucht ist ganz dazu angethan es glaublich zu machen, daß noch immer nicht ernstlich an die Ausführung des oberen Durchstiches gedacht werde. Wird nun noch der Artikel der in Wien erscheinenden Bauzeitung über die Rheincorrection von den badenischen Ingenieuren Wegen und Vinder und dessen Erscheinen alsbald nach der Abgabe des Gutachtens der letzten technischen Experten-Commission in's Auge gefaßt und erwogen, daß er ganz im Sinne der schweizerischen Wünsche geschrieben ist und jedem mit den Verhältnissen betrauten Manne offenbar als eine Parteischrift sich aufdringen muß, so werden die im Rechenschaftsberichte geäußerten Bedenken, als ob noch immer Tendenzen zur bloß theilweisen Durchführung des Uebereinkommens vom 19. Sept. 1871 unter der Mähe glimmen dürften gerechtfertigt zu erachten sein und muß es als sachgemäß erachtet werden, die hohe k. k. Regierung anzugehen, unnach-sichtlich darauf zu bestehen, daß auch der obere Durchstich und zwar gleichzeitig mit dem untern ausgeführt und eröffnet werde.

Der von der Landesvertretung der Experten-Commission beigegebene k. k. pens. Oberingenieur Martin Sohm bezeichnet in dem ihm abverlangten Gutachten das Lochsee-Projekt, das von den Gemeinden Füssach und Hard in Anregung gebracht worden, als ein solches, das die unteren Gemeinden zufriedenstellen und die oberen in Bezug auf Entwässerung auf dem gleichen Standpunkte wie bei dem Füssacher Durchstiche halten würde und hebt in der Begründung hervor, daß die Ortschaften Füssach und Hard in Folge der Rheinausbildung in die Füssach Harder Bucht arg zu Schaden kommen, wenn nicht ganz zu Grunde gehen werden und daher rechtlichen Anspruch auf Entschädigung, die selbstverständlich Summen nach Hunderttausenden verschlingen müßte, zweifellos erheben und geltend machen würden.

Wenn nun auch die hohe Regierung sammt der Vorstellung der zwei Gemeinden dieses Gutachten, das der Landes-Ausschuß in folgerichtiger Auffassung der Intentionen der Landesvertretung zur Prüfung und Berücksichtigung in Vorlage gebracht hatte, unter Hinweisung auf das Uebereinkommen vom 19. Sept. 1871 und auf das einstimmige Gutachten der letzten Experten-Commission zurückgeschlossen hat, muß es den Umständen angemessen erachtet werden, daß der hohe Landtag selbst noch die hohe Regierung ersucht, in Erwägung zu ziehen, ob das begutachtete Lochsee-Projekt der Würdig-ung zu unterziehen wäre.

Nachdem der hohe Landtag über Aufforderung der hohen Regierung und zur Wahrung der Landesinteressen den Oberingenieur Sohm zur Expertencommission abordnete, dürfte es nur der

Consequenz entsprechen, daß das Gutachten desselben maßgebenden Ortes doch mindestens zur Würdigung empfohlen werde und andererseits wäre damit das letzte Mittel erschöpft, womit bei den gegebenen Verhältnissen dem Hilferuf der Gemeinde Jussach und Hard entsprochen werden könnte.

Auf Grund vorstehender Ausführungen findet der Ausschuß zu beantragen:

Der hohe Landtag wolle beschließen:

1. Es werde die hohe k. k. Regierung dringend angegangen, zu den Uferschutzbauten, welche von Mäder bis über die Hohenemser-Bucht hinaus trotz der allenfälligen Ausführung des Widnau-Dipoldsauer Rheindurchstiches zur Anwendung von Rheineinbrüchen gegenüber den Verstärkungen und Ergänzungen der Wuhrunen auf dem gegenüber liegenden Ufer unausweichlich nothwendig geworden sind, ergiebige Subventionen sofort ohne allen Verzug flüssig machen.
2. Es wolle die hohe k. k. Regierung einen gewiegten Wasserbautechniker zur Leitung der Uferschutzbauten am Rhein und zur Ueberwachung der Verbauungen am Schweizer Ufer aufstellen und die Berufswirksamkeit desselben ausschließlich auf diese Aufgabe beschränken.
3. **Die hohe k. k. Regierung wolle unnachgiebig darauf bestehen, daß der obere Rheindurchstich zur Abbaung der Hohenemser Bucht und zwar gleichzeitig mit dem untern Durchstiche ausgeführt und eröffnet werden, und**
4. die hohe k. k. Regierung wolle in Erwägung ziehen, ob und wiefern das Hochsee-Durchstichs-Projekt, das von dem k. k. pens. Oberingenieur Martin Sohm, der als Experte zur Wahrung der Landesinteressen bei der internationalen Rheincommission im Mai 1872 fungirte, der Würdigung zu unterziehen wäre.

Vorstehende Anträge ad 1, 2 und 3 werden vom Ausschusse einstimmig zur Annahme empfohlen; in Betreff des Antrages ad 4 aber erklärt sich das Ausschußmitglied Wikemann aus dem Grunde nicht einverstanden, weil es darin den Anlaß zu allfälliger Verzögerung des Regulierungsmerkes erblicken zu sollen glaubt und deßhalb besorgt, daß daraus den Rheingemeinden die nachtheiligsten Folgen erwachsen könnten.

Landeshauptmann: Wünscht Jemand das Wort?

Wikemann: Ich möchte nur den Grund der mich veranlaßte, mein Einverständniß zu Punkt 4 nicht abzugeben, näher beleuchten. Das letzte Hochwasser hat recht klar zur Anschauung gebracht, in welcher Gefahr die Rheingemeinden schweben, und wenn nicht schnelle Hilfe geboten wird, so ist in der Richtung von Mäder abwärts bis in die Hohenemser-Bucht ein Durchbruch unausweichlich. Die Communication zwischen Hohenems und Lustenau wird bei jedem Hochwasser, so lange es andauert, unterbrochen, weil die Rückstauung des Kobbacher Entwässerungskanal nicht bloß die dortige Straße, sondern auch weithin die Felder 3—4' unter Wasser setzt. Die Hohenemser-Bucht, sowie die Bucht an Brugg hat nicht bloß für die obern, sondern auch für die untern Gemeinden große Gefahr. Durch die Rheincorrection werden einerseits diese Uebelstände, und andererseits auch die 2. Landeskalamität, nemlich das Gyps'sche Stauwehr beseitigt. Es hat somit die Rheincorrection für Vorarlberg einen unschätzbaren Wert. Die so geängstigten, mit großen Opfern gegen dieses Element kämpfender Rhein-

gemeinden harren schon so lange und mit bangem Herzen der Abhilfe durch die Rheincorrection, welche durch die Einstreuungen von Hard und Fussach immer nur Verzögerungen erleidet, welche wirklich die entsetzlichsten Folgen nach sich ziehen könnten. Die Herren Comite-Mitglieder haben sich an Ort und Stelle von der Sachlage überzeugt, und ich glaube, daß sie diese Gefahr werden bestätigen müssen.

Ich bin nun der Ansicht, daß man, um die Rheingemeinden einigermaßen zu beruhigen, diesen 4 Comiteanträgen noch einen weitem hinzufügen sollte, der gewiß der Berücksichtigung auch würdig ist. Er lautet:

„Der hohe Landtag wolle beschließen, es möge von Seite der hohen Regierung für die ehe-  
thunlichste Durchführung der Rheincorrection unter bestmöglicher Wahrung der Landesinteressen nach  
den Bestimmungen der internationalen Commission Sorge getragen werden.“

Landeshauptmann: Geht Ihr Vorschlag dahin, daß dieser Antrag als Zusatz zu Punkt 4 aufgenommen werde?

Wizemann: Ja!

v. Gilm: Ich muß in der Rheincorrectionsfrage das Wort ergreifen. In dieser Frage fällt vorerst die hohe Bedeutung oder die Rücksicht auf: Sind des Landes Vorarlberg Interessen gegenüber den Interessen der Schweiz durch die vorheblliche Rheincorrection in gleicher Weise gewahrt oder nicht? Dies ist ein Faden, der sich durch alle Landtagsverhandlungen bereits durchgezogen hat, und der auch heute noch nicht abgewickelt ist.

Eine 2. Frage ist die: Wie kommt die Rheincorrection unter dem gerechten Schutze und in gerechter Berücksichtigung aller Interessen der diesseitigen Gemeinden zur Lösung?

Ein auf Grund einer internationalen Expertencommission festgestellter Präliminarvertrag der beiden Regierungen Oesterreichs und der Schweiz hat bereits diesfällige Punkte festgesetzt, und als der hohe Landtag im vorigen Jahre sich dieser Frage noch einmal bemächtigen wollte, so wurde er mit hohem Erlasse der Regierung vom November 1871, dahin beschieden, wie schon im Comite-Berichte ausgedrückt ist, daß diese Frage dem hohen Landtage nicht mehr zusieht. Es wurde also sozusagen diese Frage dem Landtage aus der Hand genommen und ihm ganz entrückt.

Im heurigen Frühjahr fand die letzte Begehung der internationalen Experten statt, um endlich die noch nach den frühern Präliminaranträgen noch offen gelassenen Fragen zu entscheiden. Damals wurden von Seite der Gemeinden Hard und Fussach Vorstellungen an den Landes-Ausschuß gerichtet, um ihre bedrohte Lage zu berücksichtigen. Der Landes-Ausschuß hat diese Vorstellungen der internationalen Commission zur Berücksichtigung empfohlen. Die internationale Commission hat jedoch diese Vorstellungen auf die Seite gelegt, weil sie nicht in ihrem Wirkungskreise liege. — Der von Seite des Landes dieser internationalen Commission beigegebene Vertreter des Landes Herr Obergeringieur Sohm hat sohin seine Anschauungen in einem besondern Gutachten vorgelegt, und der Landes-Ausschuß glaubte nicht blos diesen Wünschen der Gemeinden Hard und Fussach Rechnung zu tragen, sondern auch Rechnung tragen zu müssen, wenn er auch diese Vorstellung des Landesexperten der hohen Regierung nochmals zur Würdigung empfahl. Aber auch dieß war, wie der Comite-Bericht darstellte, vergebens. Die Regierung hat wieder auf die der Expertencommission gegebenen Grenzen ihrer Aufgabe, und auf das hiernach von derselben ausgesprochene Votum hingewiesen, wornach also der Rhein zwischen Hard und Fussach auszuweichen komme.

Nach diesen Darstellungen, die ich in Kürze nach dem Comiteberichte nochmals wiederholt habe, zeigt sich die hohe Schwierigkeit dieser Frage. Zu dieser Schwierigkeit kommt aber noch die

weitere, welche unsere Aufgabe erhöht, daß die derzeit schon so sehr bedrohte Lage der Uferanreiner auf unserem diesseitigen Gebiete der schnellsten Abhilfe bedarf, weil die in Aussicht genommene Zeit für die Regulirung des Rheinstromes nie und nimmer abgewartet werden kann. Meine Herren, im vollsten Einverständnisse mit dem Comité-Berichte und in voller Würdigung der von demselben aufgestellten Anträge erkläre ich mich nach diesem Vortrage hiemit einverstanden; ich glaube aber dennoch etwas zur Erörterung der gemachten Anträge beifügen zu müssen. Die Anträge 1 und 2 fordern die ausgiebigste Subvention und Vorkehrungen für die derzeit schon bedrohten Uferanreiner. Ich habe diesen beiden Comitéanträgen nur etwas wenigens beizufügen. Der Comitéantrag 2 lautet nach dem im Antrage 1 insbesondere die gefährdete Stellung von Mäder vis a vis der Hohenemser Bucht betont ist, folgendermaßen: (Verliest Antrag 2.)

Ich möchte hier vor dem Worte „Uferschutzbauten“ die Worte eingeschaltet wissen „oben angeführten und nach Bedarf noch weiter erforderlichen.“

Ich glaube zwar, daß sich dieß aus dem Comitéantrage schon von selbst verstünde, aber ich glaube dennoch, daß der Deutlichkeit wegen, diese Einschaltung nicht schaden würde. Die Comitémitglieder, welche Augenschein genommen haben vom Zustande der Wasserbauten haben eben gerade nur insbesondere diese Punkte begangen; es werden aber vielleicht schon jetzt noch andere Punkte sein, oder es werden sich je nach den Ergebnissen oder nach dem Umflusse einiger Zeit wieder andere drohende Punkte ergeben, so daß ich also der Deutlichkeit wegen, diese Worte noch beigefügt wissen wollte.

Der Punkt 3 sichert in der Ausführung der Regulirung die gleichzeitige Inangriffnahme des obern Durchstiches und ich bin mit demselben vollständig einverstanden.

Nun komme ich weiter. Ich glaube, daß damit alles, was wir dem Lande gegenüber in dieser Rheincorrections-Angelegenheit sagen sollten, noch nicht vollständig erschöpft ist. Ich war gestern im Oberlande und habe mich dort etwas erkundiget, was etwa die Bedürfnisse des Oberlandes in Betreff der Rheincorrection sein könnten, und ich bin insbesondere auch darauf hingewiesen worden, daß die derzeitig sehr bedrohte und gefährdende Lage der Ufer auf dem Lichtenstein'schen Gebiete, welche mitunter fast schutzlos sind, auch für die nächstanstößenden Gemeinden des obern Theiles von Borsarlberg eine große Gefahr bereiten. Ich glaube also, daß auch dies jedenfalls nicht umgangen werden darf. Ich möchte also zwischen dem Comitéantrage 3 und 4 einen weiteren Antrag einfügen, welcher dann als Antrag 4 erscheinen würde. Er lautet:

Die hohe k. k. Regierung wolle sich mit der Regierung des Fürstenthums Lichtenstein in das Benehmen setzen, um durch erforderlichen dortseitigen Uferschutz die Gefahren diesseitiger Inundation abzumehren.

Ich komme nun zum Comitéantrage 4, welcher dann 5 wird. In diesem Betrachte haben sie bereits gehört, daß ein Minoritätvotum sich im Comité geltend gemacht hat, und daß der Träger desselben diesem Minoritätvotum heute auch durch einen besondern Antrag Ausdruck gegeben hat. Nun was diesen Punkt 4 betrifft, meine Herren, so halte ich auch diesen Punkt von größter Wichtigkeit. Wir haben vor einigen Tagen auch eine hochwichtige Verhandlung in diesem Saale gehabt, eine Verhandlung, welche die Gesamtinteressen des Landes berührte. Es war das Grundbuch, und bei dieser Verhandlung ist die bedingungslose Annahme des Grundbuche wegen einer lästigen Bedingung gescheitert. Die Rheincorrectionsfrage betrifft zwar nicht das ganze Land, aber sie ist für die betreffenden Gemeinden von eminent hoher und vielleicht von höherer Wichtigkeit als das Grundbuch. Nun wenn beim Grundbuche nur lästige Bedingungen schon einen Ausschlag gegeben haben, so meine ich, müssen auch wir, wo es sich nicht um lästige Bedingungen, sondern wo es sich um die Existenz zweier Gemeinden — wenigstens nach deren Angabe — handelt, auch diesem Umstande Rechnung tragen.

Herr Wizemann hat die Anführungen der Gemeinden Fussach und Hard Einstreuungen genannt. Ich will nicht eingehen, ob alle diese Gefahren, wie sie von diesen Gemeinden dargestellt werden, auch wirklich existiren und so in Erfüllung gehen werden, wie sie vorgebracht werden; aber das steht jedem Laien zu Gesichte, daß durch die Rheineinmündung zwischen diesen beiden Gemeinden dieselben in eine sehr gefährliche Lage kommen. Wie wir aber diesen beiden Gemeinden helfen sollen gegenüber dem schon bestehenden Abkommen der beiderseitigen Regierungen, das weiß ich wohl selber kaum. Herr Wizemann betont die Dringlichkeit der Ausführung und darum hat er sich auch nicht zum Absatz 4 bekannt. Die Dringlichkeit der Ausführung betonte auch ich; aber es ist schon dargestellt worden, daß unverzüglich Hand angelegt werden muß, die Ufer zu schützen, wo sie wirklich bereits in einer Gefahr stehen. Meine Herren, ich glaube also, es ist nicht mehr als billig, daß auch der Landtag den Wünschen und Interessen dieser Gemeinden einen Ausdruck gibt und dieser Ausdruck ist eben durch Absatz 4 gegeben. In dem Absatz 4 nunmehr 5 möchte ich indessen, um auch dem Wunsche des Herrn Abgeordneten Bürgermeister Wizemann gerecht zu werden, auch noch eine Modification eintreten lassen: ich möchte nemlich diesem Absätze das Wort „endlich“ voranstellen. Ich bemerke übrigens, daß in diesem Absätze nach dem Worte „fungirte“ ausgelassen sind die Worte „aufgestellt wurde“ oder „begutachtet wurde.“ (Dr. Jussel ruft: begutachtet wurde.)

Nach dieser stylistischen Bemerkung will ich noch hinzufügen: es soll also auch dieses Projekt der Würdigung unterzogen werden, ob es ausführbar sei, ohne eine Verzögerung der Regulirung herbeizuführen.

Ich möchte hiebei betonen, wenn ich noch einmal auf diesen Beisatz zurückkomme, daß es von uns jedenfalls nie und nimmer abhängt, wann die Regulirung, und welches Projekt zur Ausführung kommt. Dies hängt lediglich von dem definitiven Abkommen beider Regierungen ab, auf welches wir gar keinen Einfluß nehmen können. Es hängt aber dann im weiteren ab von der Genehmigung der Reichsvertretung. Wir wollten also es der Regierung nur an die Hand legen, daß insoferne eine Verzögerung durch dieses Projekt nicht erfolge, dasselbe einer Würdigung und Prüfung zu unterziehen sei.

Rhomberg: Wie im Comiteberichte bereits erwähnt ist, haben die Ausschußmitglieder die Uferbauten von Mäder abwärts persönlich angeschaut und wie es im Comiteberichte ebenfalls heißt, gefunden, daß von Seite der Schweiz enorm viel geleistet wurde, und daß solche Wuhrungeu erstellt worden sind, daß die österreichischen Ufer entschieden der Gefahr ausgesetzt erscheinen, beim nächsten Hochwasser arg zu leiden. Deswegen hat sich das Comite genöthigt gesehen, in erster Linie von der Regierung zu verlangen, daß ergiebige Unterstüzungen zu Uferschutzbauten bewilliget werden. Es muß da noch beigezügelt werden, daß diese ergiebigen Unterstüzungen wirklich so ausfallen müssen, daß alles dasjenige gebaut werden kann, was der Ingenieur, der zu dieser Sache aufgestellt werden soll, für nothwendig erachtet; denn nur durch diese Schutzbauten werden die österreichischen Ufer vor der Hand geschützt.

Wir haben auch bemerkt, daß die Schweizer selbst unter dem Durchstiche großartige Wuhrungeu erstellt haben, die ganz sicher vermuthen lassen, daß die Schweiz nie und nimmer daran denkt, den oberen Durchstich zu machen; deswegen sehe ich auch nicht ein, wie wir den Wunsch ausdrücken sollen, daß die Rheincorrection rasch in's Werk gesetzt werde. Je mehr wir treiben daran, desto mehr laufen wir Gefahr, daß die österreichische Regierung am Ende nachgiebt und wir nur den untern Durchstich bekommen. Wenn wir nur den untern Durchstich bekommen, so gehen 2 Gemeinden, die gar nie eine Gefahr des Rheins zu befürchten hatten, die also gar nie mit dem Rheine in Berührung kamen, ohne dadurch den oberen Gemeinden zu nützen, dem Ruine entgegen. Deshalb muß ich aufrichtig sagen, ich sehe es nicht gerne, wenn wir für die Rheinregulirung gar so drängen. Ich wollte nur das bemerken.

Rnecht: Ich bin mit den Ausführungen des Herrn Vorredners in soferne einverstanden, als es von Seite des Landtages nicht am Platze wäre, mit der Ausführung der Rheincorrection zu

drängen, wenn eben nur der untere Durchstich gemacht werden sollte; jedoch wie wir wissen: besteht ein Staatsvertrag zwischen Oesterreich und der Schweiz, wobei zur Bedingung gesetzt wurde, daß der obere und untere Durchstich nicht bloß gleichzeitig ausgeführt, sondern auch gleichzeitig eröffnet werden soll. Wir müssen, wenn uns auch die freie Schweiz schon öfters dupirt hat, doch annehmen, daß unsere Regierung Vorsorge treffen und Mittel finden werde, um hierin nicht abermals dupirt zu werden. Wenn wir nicht drängen, oder vielmehr, wenn wir nicht der Regierung die Rheincorrection als einen dringenden Wunsch, ja so zu sagen, als eine Nothwendigkeit für die Rheingemeinden hinstellen, dann wird freilich die Regierung einer nach Wien gehenden Deputation vielleicht abermals sagen können: wir sind nicht Schuld, sondern euer Landtag hat die Schuld an der Verzögerung der Rheincorrection: denn er ist nicht einig und darum wird die Sache verschoben. Ich glaube, hierin sind wir ja alle einig, daß den Rheingemeinden geholfen werden muß. Und gründlich kann ihnen nur geholfen werden durch die Rheincorrection. Allerdings ist es richtig, daß -- wenn auch die Rheincorrection heute in Angriff genommen wird, noch 7 Jahre vergehen werden, daß unterdessen tüchtige Schutzbauten auf österreicherischer Seite gegenüber den Uferbauten der Schweizer ausgeführt werden müssen. Aber auch dann, wenn die Regierung diese Schutzbauten im größten Maßstabe aufführen würde, dürften dieselben mit der Zeit nicht mehr hinreichen, diese Gemeinden zu schützen. Daß das Rheinbett von Jahre zu Jahre sich erhöht, das gestehen alle zu, die am Rhein wohnen; daß aber mit der Zeit diese Erhöhung ihr Ende finden muß, das versteht sich wohl von selbst. Ein so großer Fluß wie der Rhein kann doch nicht wie in einer Dachrinne in der Höhe des Hauses durch's Land geführt werden; der Rhein wird sich selbst corrigiren, wenn die Leute ihn nicht corrigiren; er wird wie er in den Jahren 1868 und 70 auf der Schweizerseite ausgebrochen ist, jetzt vielleicht auf der österreichischen Seite ausbrechen und wird dann vielleicht eine Culturgegend, wo beiläufig 12,000 Menschen wohnen, verheeren auf lange Jahre hinaus. Ich glaube daher, der hohe Landtag wird den Jammerrufen der Rheinbewohner am besten dadurch entgegenkommen, wenn er sich ausspricht, daß die Rheincorrection sofort, oder sobald als möglich in Angriff genommen werde.

Es sind von Seite des Comites einige Herren auch hinüber gegangen nach Brugg und haben dort, um sich noch besser in der Sache zu orientiren, die Gemeindevorsteher von den zunächst betheiligten unteren Gemeinden zusammenberufen, um ihre Ansichten pro und contra zu hören. Von Seite der Gemeinden Jussach und Hard hat vorzüglich Herr Dr. Jenny das Wort genommen. Er that uns dar, wie wirklich der rechtseitige Durchstich für Hard und Jussach von ungeheurem Nachtheile sei; daß aber diese Gemeinden zu Grunde gehen, hat er nicht behauptet, denn er glaubt es eben auch nicht. Ja er ließ sich später dahin aus, sie würden wenigstens zufrieden sein, wenn die Gemeinden Lustenau und Höchst es nur anerkennen würden, daß sie einen Schaden haben; bisher habe man ihnen vorge-rechnet, wie glücklich sie durch den rechtseitigen Durchstich werden. Das ist wohl nicht der Fall; ich glaube sogar, daß sie einen Schaden haben werden. Aber m. H., irgend Jemand muß -- wenn überhaupt von der Correction die Rede sein soll -- wahrscheinlich einen Schaden haben; aber da ist wieder das Land und diejenigen, welche einen Vortheil haben, verpflichtet, ihnen diesen Nachtheil zu ersetzen. Wenn hingegen die Rheincorrection nicht durchgeführt wird, dann wird nicht bloß Hard und Jussach Schaden leiden, sondern es wird noch Wädler, Altach, Hohenems und Lustenau zu Grunde gehen; denn wenn auch an der Seelache bei Lustenau Dämme aufgeführt werden, so werden sie, wenn der Rhein bei der Hohenemser-Bucht ausbricht, sich nicht mehr halten können, er wird dort durchbrechen, bei Lustenau vorbeigehen um dann den geraden Weg nach Hard und Jussach zu nehmen.

Ich habe nichts dagegen, wenn man das Gutachten des Herrn Experten Sohni der Regierung zur Würdigung empfiehlt, aber ich glaube auch mit dem Herrn Bürgermeister Witzemann, daß darin immerhin eine Verzögerung liegen kann; denn wird dieser Durchstich, nemlich das Projekt des Herrn Sohni wirklich von Seite der Regierung angenommen -- was ich zwar nicht glaube, -- so werden die oberen Gemeinden, namentlich Lustenau dagegen protestiren; denn auch Laien in dieser Sache sehen ein, daß in Folge dieses Projektes nur eine neue Bucht bei Brugg gebildet wird. Wenn der obere

Durchstich, nemlich der Sohm'sche gemacht wird, so ist dieser Durchstich für Lustenau viel gefährlicher und schädlicher, als wenn der obere nicht ausgeführt wird; denn wenn der Rhein mit großer Kraft sich vorwärts wälzt und bis nach Brugg kommt und dorthin das ganze Geschiebe führt, so wird er an der dortigen Bucht anprallend im schnellen Laufe gehemmt, das mit sich führende Geschiebe liegen lassen, was sich dann da auch häuft, dann haben wir bei Brugg wieder eine Hohenemser-Bucht, die eben nur mit ungeheuren Kosten vielleicht durch 20—30 Jahren verbaut werden kann und schließlich wird der Rhein seinen Ausgang nolens volens über Jussach und Hard nehmen. Ich glaube also, daß — selbst wenn die Regierung gewillt wäre, diesem Projekte des Herrn Sohm zuzustimmen, würden die Gemeinden Höchst und Lustenau dagegen protestiren, und so würde dann die Verzögerung in's unendliche gezogen. Ich bin zwar der Anschauung, daß die Regierung auf uns hier im Landtage keine Rücksicht nimmt; sie hat es klar und deutlich ausgesprochen, es sei das keine Landesache, es gehe den Landtag nichts an, es sei eine Reichsache. Somit können wir im Landtage nichts anders thun, als den Bitten und Wünschen der Rheingemeinden uns anschließen.

Freilich wäre es sehr gut, wenn wir in dieser Frage einig wären, es würde eben die Einigkeit in dieser Frage diesen Bitten und Wünschen gegenüber der Regierung einen größeren Nachdruck verleihen. Da wir in dieser Frage uns eben nur den Bitten und Wünschen dieser Rheingemeinden anschließen können, so werden wir doch sicher das Beste dadurch erreichen, daß wir aussprechen, es möge die Rheincorrection alsbald in Angriff genommen werden, weil dadurch dem allergrößten Theile der am Rhein wohnenden Gemeinden eine ungeheure Hilfe geschaffen und andererseits die Gemeinden die sich dadurch bedroht fühlen, früher oder später irgend ein Nachtheil doch treffen wird, auch wenn der Rhein dort nicht durchgeführt wird.

Einen eigenen Antrag stelle ich in dieser Sache nicht, weil bereits verschiedene Anträge gestellt worden sind.

Carl Ganahl: Den Ausführungen des Herrn Vorredners, der ebenfalls Comitemitglied gleich mir ist, habe ich nichts wesentliches beizufügen. Er hat ungefähr daselbe ausgedrückt, was wir im Comite besprochen und für gut und zweckmäßig hielten. Nachdem aber 2 oder 3 neue Anträge vorliegen und die Sache von besonderer Wichtigkeit ist, so möchte ich mir den Antrag erlauben, es seien diese Anträge nochmals zur Berathung und Beschlußfassung an das Comite zurückzuweisen.

Thurnher: Ich glaube, daß dieß um so nothwendiger ist; als Punkt 4, wie er im Comite beantragt ist und der Zusatz zu diesem Antrage, wie ihn Herr Wikemann stellt, auffallende Widersprüche enthalten, die wir doch nicht beschließen werden wollen.

Landeshauptmann: Sind die Herren geneigt, dem Antrage des Herrn Carl Ganahl zuzustimmen? Ich bitte um die Abstimmung. (Angenommen.)

Ich ersuche daher das Comite, diese Anträge nochmals in Erwägung zu ziehen und zur Nachmittags-sitzung, die ich auf 6 Uhr bestimme, bereit zu halten.

Peter Jussel: Ich beantrage Schluß der Sitzung.

Landeshauptmann: Diejenigen Herren, welche für Schluß der Sitzung sind, ersuche ich, sich zu erheben. (Abgelehnt.)

Landeshauptmann: Wir kommen zum Berichte des Comite's „über das Anlangen des Landeschulrathes, betreffend die nachträgliche Genehmigung der aus dem Landesfonde zu bestreitenden Kosten für die Bezirkslehrerconferenz in Feldkirch vom 28. Nov. 1871 im Betrage von 147 fl. 25 kr. Ich ersuche den Herrn Berichterstatter das Wort zu nehmen.

Rohler: (Verliest den Comitebericht wie folgt:)

## Hoher Landtag!

„Unter Hinweisung auf die in dem Berichte über den Voranschlag der Dotation für Bezirkslehrerconferenzen pro 1873 dd 7. d. M., dargelegten Motive kann das Comite ungeachtet des Umstandes, daß diese Auslage in einem Voranschlage der hohen Landesvertretung aus dem Grunde nicht aufgenommen wurde, weil für 1871 überhaupt ein Präliminare nicht zu Stande kam, in Rücksicht auf den wichtigen Zweck, der durch die Lehrerconferenzen angestrebt werden soll, nur den Antrag stellen:

„Der hohe Landtag wolle die nachträgliche Dotirung der Lehrerconferenz des Bezirks Feldkirch vom 28. Nov. 1871 im Betrage von 147 fl. 25 kr. und deren Zuweisung aus dem Landesfonde genehmigen.“

Landeshauptmann: Da Niemand das Wort zu nehmen scheint, bitte ich um die Abstimmung über diesen so eben verlesenen Antrag. (Angenommen.)

Comitebericht über das Präliminare des Landeschulrathes, betreffend die nach § 47 des Landes-Gesetzes vom 17. Jänner 1870 aus dem Landesfonde zu bestreitenden Schulauslagen. Ich bitte den Herrn Berichterstatter das Wort zu nehmen.

Rohler: (Verliest den Comitebericht wie folgt:)

## Hoher Landtag!

„Im vorliegenden Voranschlage werden ad 1 zunächst die Kosten für Bezirkslehrerconferenzen wie im Vorjahre in der Höhe von 700 fl. eingestellt.

Dem Comite konnten von Seite des Landeschulrathes die Ausweise über das betreffende Erforderniß pro 1872 derzeit noch nicht vorgelegt werden.

Wenn nun auch eine genaue Einsicht in dasselbe noch nicht möglich ist, so kann, gestützt auf eine vorliegende Rechnung, mit Sicherheit angenommen werden, daß der Betrag von 600 fl. zur Deckung der Kosten der Bezirkslehrerconferenzen ausreichen dürfte.

Vom Grundsätze ausgehend, daß durch Dotirungen aus dem Landesfonde an die an den Konferenzen theilnehmenden Lehrer im Interesse der Schule förderlich gewirkt werden kann, glaubt das Comite für nächstes Jahr gegen die Höhe dieser Summe keine Einwendung erheben zu sollen, in der sichern Erwartung, daß sich sehr bald im Lehrerstande selbst die Ueberzeugung Bahn brechen werde, daß diese Konferenzen in ihrer gegenwärtigen Anordnung ihrem wahren Zwecke nur sehr mangelhaft entsprechen können, daher eine durchgreifende Aenderung ehest zu erfolgen habe, eine Aenderung, die bei geringeren Kosten die wahren Interessen der Schule besser zu fördern geeignet wäre.

Das Comite stellt somit den

### A n t r a g :

- I. Es wolle ein hoher Landtag für das Jahr 1873 zur Abhaltung der Bezirkslehrerconferenzen die Kosten aus dem Landesfonde im Betrage von 600 fl. im Voranschlage genehmigen.

Das Erforderniß ad 2, Dotirung der Bezirkslehrerbibliotheken, wird vom Landeschulrath ebenfalls wieder wie im vorigen Jahre in der Höhe von 440 fl. veranschlagt. — Durch die dem Comite Seitens des k. k. Landeschulrathes gemachten Mittheilungen ist dasselbe in Kenntniß, daß der im Vorjahre für 1872 präliminirte Betrag von 440 fl. wohl aus dem Landesfonde an den Landeschulrath ausgefolgt, jedoch bei Abgang der für Leitung der Lehrerbibliotheken noch zu schaffenden Normen und

Organe bis heute seinem Zwecke noch nicht zugeführt, überhaupt Bezirkslehrerbibliotheken noch nicht angelegt wurden.

Nachdem nun im Sinne der hohen Ministerial-Verordnungen vom 15. Dezember 1871 und 8. Mai 1872 für Anlegung und Einrichtung dieser Bibliotheken erst mittelst Wahlen der Lehrer Organe geschaffen werden, denen wahrscheinlich freisteht, die vom hohen Landtage in seinem Beschlusse vom 14. Oktober 1871 mit seiner Dotationsbewilligung gestellte Bedingung wegen Anschaffung der im beigeflossenen Verzeichnisse angegebenen Werke anzunehmen oder abzulehnen, dürfte vorderhand in Gemäßheit des genannten Landtagsbeschlusses abgewartet werden, ob die Annahme jener Bedingung erfolgt.

Gestützt auf diese Gründe findet daher das Comite den Antrag zu stellen:

II. Ein hoher Landtag wolle unter obwaltenden Umständen für das Jahr 1873 von der Dotirung der Bezirkslehrerbibliotheken aus dem Landesfonde Umgang nehmen.

ad 3. Erforderniß an Kosten für die Landeslehrerkonferenz sind pro 1873 mit 100 fl. veranschlagt. — Ausgehend von obigem Grundsätze, daß durch Konferenzen der Lehrer die Förderung des Schulwesens im Allgemeinen wie im Besonderen erzielt werden könnte, unter dieser Voraussetzung auch die angelegte Summe gerechtfertigt erscheint, erhebt das Comite den III. Antrag:

Es wolle für die 1873 abzuhaltende Landeslehrerkonferenz der Voranschlag für die aus dem Landesfonde zu bestreitenden Kosten mit 100 fl. vom hohen Landtage genehm gehalten werden."

Landeshauptmann: Wünscht Jemand das Wort hierüber zu nehmen? (Niemand.)

Die betreffenden Comiteanträge wurden ohne Debatte angenommen.

Comitebericht über das Gesuch der Gemeinde Hohenems um Einführung einer Umlage per 1 fl. für jede Familie zur Deckung des Gemeindefchulaufwandes. Ich bitte Herrn Berichterstatter, das Wort zu nehmen.

Kohler: (Verliest den Bericht wie folgt:)

## Hoher Landtag!

"Das vorliegende Ansuchen der Gemeinde Hohenems verlangt zur Deckung ihres Schulaufwandes die Bewilligung zur Einführung einer Umlage von 1 fl. auf jede Familie.

Da die Gemeinde nicht etwa nur jene Familien, die schulpflichtige Kinder haben, mit dieser Umlage belasten, sondern dieselbe auf alle Familien ohne Unterschied ausdehnen will, findet sich das Comite nicht in der Lage, das so gestellte Ansuchen der Genehmigung zu empfehlen.

Während für Familien mit schulpflichtigen Kindern zur Gemeindefchule, deren Nutzen und Vortheile sie hauptsächlich genießen, eine besondere Steuer unter Umständen gerechtfertiget erschiene, fällt dieser Grund bei den sämtlichen anderen Familien weg, und dürfte die Verumlagerung als eine Schulsteuer weniger zu rechtfertigen sein, als jene nach der Vermögenssteuer, welche für die Bedeckung der Gemeindeforderungen in Hohenems eingeführt wird.

Das Comite findet daher zu beantragen:

Der hohe Landtag wolle aus diesen Gründen dem vorliegenden Gesuche der Gemeinde Hohenems um Einführung eines Familienguldens zur Deckung des Schulaufwandes die Genehmigung nicht erteilen."

Landeshauptmann: Ich eröffne die Debatte.

Wizemann: Der Gemeinde-Ausschuß hat sich aus dem Grunde zur Einbringung dieses Gesuches veranlaßt gefunden, weil durch die Erhöhung der Lehrergehälter die Gemeinde einen Kostenaufwand von bereits 2800 fl. bekommen hat. Es ist auch aus den Behelfen, die mit dem Gesuche eingebracht worden sind, ersichtlich, daß die Gemeinde nur einen Schulsfond von 4000 fl. hat und daß, wenn auch die Vermögenssteuer, welche gegenwärtig eingeführt wird, immer noch ein größerer Theil von Familien in der Gemeinde sein werden, die weder eine Grundsteuer zahlen noch sonst irgend ein Vermögen besitzen, und daß gerade von diesen Familien ein großes Contingent an Schulkindern geliefert wird.

Der Gemeinde-Ausschuß hat daher gemeint, es dürfte am zweckmäßigsten sein, einen Familiengulden einzuführen, weil dadurch eine gerechte Vertheilung der Steuer stattfinden würde.

Landeshauptmann: Sie stellen keinen Antrag? (Wizemann: Nein.)

Wünscht noch Jemand das Wort? (Niemand.)

Da dieß nicht der Fall ist, so bitte ich um die Abstimmung über den Antrag des Comites, welcher lautet: (Verliest denselben wie oben.) Ich bitte also um die Abstimmung. (Angenommen.)

Bericht des Comites, betreffend die Schießstandsordnung für Tirol und Vorarlberg.

v. Gilm: Ich beantrage Schluß der Sitzung.

Landeshauptmann: Sie erlauben gerade noch diesen kleinen Bericht.

Dr. Jussel: (Verliest den Bericht wie folgt:)

Zur eingehenden Prüfung und zweckmäßigen Begutachtung des vorliegenden Gesetzentwurfes hält der Ausschuß für nothwendig darüber die Fachmänner im Lande zu vernehmen.

Da dieses aber bei dem bevorstehenden Schlusse des Landtages nicht mehr möglich erscheint, wird der Antrag erhoben:

„Der hohe Landtag wolle beschließen, es sei die Berathung und Beschlussfassung des Gesetzesentwurfes über Einführung einer neuen Schießstands-Ordnung auf die nächste Landtags-Session zu verschieben, um Fachmänner darüber hören zu können.“

Landeshauptmann: Wünscht Jemand das Wort? (Niemand.)

Da dieß nicht der Fall ist, so ersuche ich diejenigen Herren, die dem eben verlesenen Antrage zustimmen, sich zu erheben. (Angenommen.)

Herr v. Gilm hat Schluß der Sitzung beantragt. Ich bitte um die Abstimmung hierüber. (Angenommen.)

Ich werde also wie gesagt auf heute 6 Uhr Abends eine Sitzung anordnen, da ich glaube, daß das Rheincorrections-Comite bis dahin seine Anträge in's Reine gebracht haben wird und werde in dieser Sitzung auch diejenigen Gegenstände vornehmen, die heute noch nicht verhandelt worden sind.

Die Sitzung ist geschlossen.

Schluß 12<sup>1</sup>/<sub>4</sub> Uhr Mittags.

